

Fällen. Es wird viel Zeit und Geld aufgewendet für nichts und wieder nichts, abgesehen von der Problematik, ob eine solche Bestimmung überhaupt Platz haben kann. Obwohl ich aus dieser Meinung nie ein Hehl gemacht habe, bin ich verhalten, dieses Gesetz zu vollziehen.

In einem anderen Fall, der ebenso vor wenigen Tagen nicht nur mich, sondern auch andere Funktionäre dieser Stadt bewegt hat, ging es um die Durchführung im Zuge eines Bauverfahrens um die Erteilung einer Demolierungsbewilligung in einem Fall, wo alle der Meinung waren, daß mit der Erteilung dieser Demolierungsbewilligung einem nicht gerade zimmerreinen Geschäft Vorschub geleistet wird auf Kosten von 29 Menschen in dieser Stadt. Aber es gibt leider keine rechtliche Möglichkeit, diese Bewilligung zu versagen. Und ich habe auch dort erklärt, so sehr ich in der Sache selbst gegen diese Entscheidung bin, ich bin nicht bereit, einen Rechtsbruch zu begehen. Ich bin überzeugt — und auch das, meine Damen und Herren, soll ruhig ausgesprochen werden — auch der Großteil der öffentlichen Meinung steht auf dem Standpunkt, ja, wohl, und durchführbares, unrichtiges Gesetz, vollkommen richtig, die Steirer zeigen wieder einmal, wie man es macht, wir führen das nicht durch.

Meine Damen und Herren! Das alles bestreite ich gar nicht. Ich bestreite nur eines. Ich bestreite die Tatsache, daß es sich nicht dennoch um einen Rechtsbruch handelt. Wenn heute etwa der Herr Landeshauptmann den Weg gewählt hätte, vor den Landtag hinzutreten mit einer Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofes über die früher zitierten §§ 3 und 4 des Schulorganisationsgesetzes, übrigens desselben Gesetzes, das hier nicht eingehalten wird oder wo gegen das Gesetz gehandelt werden soll, wenn etwa eine Stellungnahme von einem Verfassungsgerichtshof oder von einer entsprechend auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes anerkannten Kapazität hier vorgelegen wäre, die es ermöglichen würde, diesen Weg zu gehen, würde die Frage eines Landtagsbeschlusses ganz anders aussehen als die nachträgliche Information des Landtages oder die nachträgliche Billigung einer Entscheidung, die bereits vorgenommen wurde, durch eine Landtagsmehrheit. Auch der Landeshauptmann der Steiermark entscheidet nicht darüber, ob ein Notstand vorliegt, der zwingt, ein Gesetz zu brechen. Auch der Landeshauptmann von Steiermark muß sich darüber klar sein, daß er sicher — und das ist unbestritten — die Macht hat, es zu tun, aber nicht das Recht. (Beifall bei FPÖ und SPÖ.)

Präsident: Ich erteile Herrn Landeshauptmann Krainer das Wort.

Landeshauptmann Krainer: Herr Kollege, es tut mir leid, daß ich sagen muß, ich verstehe Ihre Anfrage nicht. Ich muß das als Einleitung sagen, daß Sie vom Recht nichts verstehen.

Ich weise zunächst die in der dringlichen Anfrage des Abgeordneten DDr. Götz enthaltene Behauptung des Rechtsbruches mit allem sittlichen Ernst zurück. Die Entwicklung des Bildungsganges, die explosive Zunahme der Kinderzahl und der Zustrom zu den mittleren und höheren Lehranstalten würde einen Notstand herbeiführen, der mich ver-

pflichtet, nach Art. 14 der Bundesverfassung zu handeln, in dem es heißt: „Öffentliche Schulen müssen allgemein, ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich sein.“ Und der § 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes 1962, das nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden kann, weil mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, hat folgenden Wortlaut: „Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in die andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen.“ Ein Auftrag — zu ermöglichen — und der § 4 Abs. 2 desselben Gesetzes sagt: „Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden, wenn a) der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebestimmungen nicht erfüllt, b) der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schul-Sprengel nicht angehört und c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist oder wegen Überfüllung der Schule . . . (Landesrat Sebastian: „Das gilt alles nur für Pflichtschulen nicht für allgemeinbildende höhere Schulen!“)

Natürlich. (Abg. Scheer: „Das ist ja der Unterschied!“)

Gar kein Unterschied ist es. Der Auftrag heißt: „zu ermöglichen“. Es ist also ein Pflichtauftrag, die §§ 3 und 4 zu erfüllen, ein zwingender gesetzlicher Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Kinder nicht vom Besuch der Pflichtschulen und der höheren und mittleren Lehranstalten ausgeschlossen werden. Dagegen werden nicht die erforderliche Zahl von Lehrern und Klassenräumen zur Verfügung stehen.

Im Widerstreit gesetzlicher Bestimmungen bekenne ich mich zur höherwertigen Norm des Bundesverfassungsgesetzes und damit zum Rechtsstaat. (Beifall bei der ÖVP.)

Landesrat Sebastian (zur Geschäftsordnung): Meine Damen und Herren! Nachdem dieser Tagesordnungspunkt im ursächlichen Zusammenhang mit dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt steht, werden wir uns auch bei dieser Abstimmung nicht beteiligen und den Saal verlassen.

Präsident: Sie können ja abstimmen. Es ist kein Beschlußantrag gestellt. Ich frage das Haus, ob ein Antrag auf Wechselrede gestellt worden ist? Das ist nicht der Fall. Daher ist auch kein Beschlußantrag gestellt und der Tagesordnungspunkt ist damit erledigt.

Da während der Unterbrechung der Landtagsitzung mehrere Ausschüsse zu Beratungen zusammentreten, möchte ich die von den Fraktionen vorgeschlagenen Wahlen in die Landtags-Ausschüsse jetzt zur Durchführung bringen, damit die Ausschüsse funktionsfähig sind.

Von der Fraktion der Österreichischen Volkspartei wurden folgende Wahlvorschläge gestellt: Anstelle des Abg. Josef Hegenbarth im Finanz-Ausschuß des Abg. Simon Koiner als Mitglied und im Landeskultur- und volkswirtschaftlichen Ausschuß Herrn Abg. Simon Koiner als Ersatzmann zu wählen. Anstelle des Abg. Karl Lackner im Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß Abg. Anton Maunz als Ersatzmann. Anstelle des Abg. Josef Lind im Kontroll-Ausschuß Abg. Johann Lautner

als Mitglied, anstelle des Abg. Josef Lind im Fürsorge-Ausschuß Abg. Johann Lautner als Ersatzmann. Anstelle des Abg. Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs im Volksbildungs-Ausschuß Abg. Johann Lautner als Ersatzmann. Anstelle des Abg. Friedrich Schaffer im Finanz-Ausschuß den Abg. Heribert Pölzl als Ersatzmann.

Von der Fraktion der sozialistischen Partei Österreichs wurden vorgeschlagen:

Anstelle des Abg. Bert Hofbauer im Finanz-Ausschuß der Abg. Harald Laurich als Mitglied und im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß Abg. Harald Laurich als Ersatzmann.

Ich frage vorerst das Haus, ob Sie einverstanden sind, daß sämtliche Wahlen einheitlich durch Händezichen vorgenommen werden?

Wer für diesen Wahlvorgang ist, möge ein Händezichen geben. (Geschieht.)

Ich danke.

Ich bringe alle von mir verlesenen Wahlvorschläge zur Abstimmung. Ich werde aber künftig jeden Abgeordneten, der den Präsidenten unterbricht, zur Ordnung rufen, weil das mit der Würde des Hauses nicht in Einklang zu bringen ist.

Ich ersuche die Abgeordneten, die für diese Wahlvorschläge sind, ein Händezichen zu geben. (Geschieht.)

Die Wahlvorschläge sind angenommen.

Ihnen ist die Tagesordnung zugegangen.

Die Beilage Nr. 77, Steiermärkische Bauordnung, welche der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß nach vielen Stunden eingehender Beratung in acht Sitzungen und die Beilage Nr. 78, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, in drei Sitzungen mit wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschlossen hat, wurde in die Tagesordnung aufgenommen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist als schriftlicher Bericht in den heute aufliegenden gedruckten Beilagen Nr. 77 und Nr. 78 enthalten.

Da diese beiden Vorlagen wegen ihrer Dringlichkeit von wesentlicher Bedeutung für die Zukunft sind, sollen sie noch in der heutigen Sitzung beschlossen werden. Gemäß § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ist, da die beiden Berichte erst heute aufgelegt werden konnten, die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist erforderlich.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien frage ich daher das Haus, ob von der 24stündigen Auflagefrist abgesehen wird. Wer zustimmt, möge ein Händezichen geben. (Geschieht.)

Wird gegen die vorliegende Tagesordnung ein Einspruch erhoben? Das ist nicht der Fall.

Es liegen heute folgende Geschäftsstücke auf:

Der Antrag, Einl.-Zahl 546, der Abgeordneten Dr. Heidinger, Ing. Koch, Lautner und Trummer, betreffend den Ausbau der Bundesstraße 67 zwischen Graz und Spielfeld;

der Antrag, Einl.-Zahl 547, der Abgeordneten Koller, Lafer, Lind, Buchberger, Pölzl und Lautner, betreffend den Weiterbau des bereits vor Jahren begonnenen Personalwohnhauses beim Landeskrankenhaus in Feldbach;

der Antrag, Einl.-Zahl 548, der Abgeordneten Maunz, Karl Lackner, Koiner und Pabst, betreffend

die Errichtung eines Milchlorschungslabors für das Land Steiermark;

der Antrag, Einl.-Zahl 549, der Abgeordneten Jamnegg, Dr. Heidinger, Egger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Errichtung eines Organisations-, Koordinierungs- und Rationalisierungsplanes für die steirischen Krankenanstalten;

der Antrag, Einl.-Zahl 550, der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Egger, Prof. Dr. Eichinger und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Hochschulreform und den 9. Jahrgang im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen;

der Antrag, Einl.-Zahl 551, der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Egger, Prof. Dr. Eichinger und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Reformen im Bereich der höheren Schulen;

der Antrag, Einl.-Zahl 552, der Abgeordneten Egger, Ritzinger, Jamnegg, Pölzl und Prenner, betreffend die Früherkennung der Zuckerkrankheit;

der Antrag, Einl.-Zahl 553, der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg und Lind, betreffend die Novellierung der steirischen Landtags- und Gemeindevahlordnung zwecks Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters;

der Antrag, Einl.-Zahl 554, der Abgeordneten DDr. Schachner-Blazizek, Sebastian, Bammer, Gruber, Prof. Hartwig und Genossen, betreffend Herabsetzung des Wahlalters.

Diese Anträge weise ich der Landesregierung zu.

Dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß weise ich folgende vorliegende Anträge zu:

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 560, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 80, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 84, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 85.

Dem Finanz-Ausschuß weise ich zu:

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 555, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 561, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 563, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 564, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 81, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 570, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 571, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 572, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 576.

Wird gegen diese gesamten, von mir jetzt bekanntgegebenen Zuweisungen ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Eingelangt ist ein Ersuchsschreiben des Bezirksamtes Murau vom 18. Juni 1968 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Bundesrates Johann Bischof wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG., ein Verkehrsunfall. Einl.-Zahl 557.

Dieses Auslieferungsbegehren weise ich dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Um über diese Zuweisung heute noch im Landtag beschließen zu können, muß der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß während einer Unterbrechung des Landtages beraten. Er muß also über das Auslieferungsbegehren beschließen. Bei dieser Ge-

legenheit könnte der Gemeinde- und Verfassungsausschuß wegen besonderer Dringlichkeit auch die Beratungen und Beschlußfassung über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 80, Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird, sowie über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 14. Jänner 1957 über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmern der steirischen Gemeinden, auf die das Arbeitsplatzsicherungsgesetz keine Anwendung findet, abgeändert und ergänzt wird und ferner auch über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 23. Mai 1957, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz keine Anwendung findet, neuerlich abgeändert und ergänzt wird befinden, die zufolge Einsprüche der Bundesregierung nochmals das Haus zu beschäftigen haben.

Damit auch die von den Abgeordneten der FPÖ, Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer überreichte Petition des Landesobmannes der freiheitlichen Bauernschaft Steiermarks und die Äußerung der Landesregierung zu dieser Petition heute erledigt werden können, schlage ich im Einvernehmen mit den im Hause vertretenen Parteien vor, während der Unterbrechung der Landtagssitzung auch den Landeskultur-Ausschuß zwecks Beschlußfassung über diese Bittschrift einzuberufen.

Weiters wurden heute dem Finanz-Ausschuß zugewiesen:

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 561, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 81, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 570, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 571, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 572, die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 576.

Auch diese Geschäftsstücke sollen wegen ihrer Dringlichkeit noch heute einer Erledigung zugeführt werden und auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß der Finanz-Ausschuß die Möglichkeit hat, diese Gesetze zu beraten und darüber einen Bericht zu erstatten.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien schlage ich daher vor, diese vorangeführten Geschäftsstücke noch heute auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Vorgang einverstanden sind, daß diese heute aufgelegten Geschäftsstücke auf die Tagesordnung kommen, um ein Händenzeichen. (Geschieht.)

Das ist der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Der Antrag der Abgeordneten Buchberger, Schrammel, Pabst und Lafer, zu Einl.-Zahl 410, betreffend die Vorsorge für einen reibungslosen Herbstviehabsatz, ist zurückgezogen worden.

Der Antrag ist daher gemäß § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages als gegenstandslos anzusehen.

Eingebracht wurden heute folgende Anträge:

Der Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Egger, Jamnegg und Pölzl, betreffend Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Pillen und Suchtmitteln;

der Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Dr. Heindinger, Nigl und Buchberger, betreffend ein weiteres Sonderwohnbauprogramm;

der Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prenner, Buchberger und Trummer, betreffend die Einbeziehung der bäuerlichen Zuschußrentner in die Alten-Urlaubsaktion der Steiermärkischen Landesregierung;

der Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Dr. Heindinger, Lautner und Trummer, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße St. Lorenzen ob Eibiswald nach Mauthnereck als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Trummer, Dr. Heindinger, Lafer, Schrammel, Lautner und Prenner, betreffend den Verkaufspreis von „Gesaprim“;

der Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Zagler, Ileschitz, Schön und Genossen, betreffend die Aussendung des Fernsehens wegen der Kohlenfragen;

der Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Dr. Klauser, Klobasa und Genossen, betreffend die ehestmögliche Planung und Errichtung der Europastraße E 93 im Teilstück Spielfeld—Graz;

der Antrag der Abgeordneten Zagler, Zinkanell, Dr. Klauser, Aichholzer und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße von Köflach über Piber nach Bärnbach als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Fellingner, Schön, Pichler und Genossen, betreffend Produktionsumstellung bei der ÖAMG auf größere Walzprofile;

der Antrag der Abgeordneten Sebastian, Afritsch, Heindinger, Klobasa und Genossen, betreffend die Besetzung von zwei Landesschulinspektorstellen für die allgemein bildenden höheren Schulen;

der Antrag der Abgeordneten DDr. Schachner-Blazizek, Sebastian, Groß, Prof. Hartwig und Genossen, betreffend das Formularwesen bei den Verwaltungsverfahrensgesetzen;

der Antrag der Abgeordneten Loidl, Brandl, Vinzenz Lackner, Aichholzer und Genossen, betreffend eine Verbindlicherklärung des vom Ministerrat beschlossenen Terminplanes (Bauzeitplan) für das Land Steiermark.

Die Zuweisung dieser Anträge werde ich am Schluß der heutigen Sitzung noch vornehmen.

Ich unterbreche nunmehr die Landtagssitzung bis 17.45 Uhr. Während dieser Unterbrechung wird der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, sowie der Finanz-Ausschuß und auch der Landeskultur-Ausschuß zusammentreten.

Unterbrechung der Sitzung: 16.25 Uhr.

Fortsetzung der Sitzung: 18.50 Uhr.

Präsident Dr. Kaan: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und werde die in den Ausschüssen erledigten Stücke dem Hohen Haus am Schluß der Tagesordnung zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über.

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 77, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 22, Gesetz, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1966).

Berichterstatter ist Abg. Dipl.-Ing. Hermann Schaller. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Hohes Haus! Der Steiermärkische Landtag hat heute über die Bauordnung 1968 zu beraten. Ohne Zweifel ist dies eines der bedeutendsten Gesetze, welches dem Landtag in dieser Gesetzgebungsperiode zur Beschlußfassung vorliegt. Dieses Gesetz, welches die aus dem Jahre 1857 stammende Bauordnung, in der Landeshauptstadt Graz jene aus dem Jahre 1881, ersetzt, greift maßgeblich und entscheidend in das gesamte Baugeschehen des Landes ein. In spürbarer Form berührt es jeden Bürger des Landes, wenn er daran geht, sich ein Dach über dem Kopf zu schaffen. Eine besondere Bedeutung kommt diesem Gesetz dadurch zu, daß nunmehr auf Grund dieses Gesetzes und der Gemeindeordnung 1967 die Gemeinden alle baupolizeilichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen haben. Das heißt, daß der Bürgermeister erste, der Gemeinderat zweite und letzte Instanz ist.

Eine Neuordnung auf dem Gebiet des Bauwesens ist deshalb notwendig geworden, weil die noch geltende, aber bereits mehr als hundertjährige Bauordnung den heutigen Anforderungen nicht mehr voll entspricht. Eine außerordentliche starke und dynamische Entwicklung in den letzten 50 Jahren hat der Bauwirtschaft bisher nicht gekannte Baumethoden, Bautechniken und Baumaterialien gebracht. Dies hat naturgemäß beträchtliche Rückwirkungen auf das Baugeschehen. Auch der Umfang des Bauwesens ist durch die sprunghafte Bautätigkeit, durch die explosive Ausdehnung von Städten und Industriegebieten gewaltig angewachsen. Der gesetzlichen Neuregelung kommt daher ein besonderes Gewicht zu. Die Beratungen zur Bauordnung haben bereits im Jahre 1956 auf Beamtenebene begonnen. Die Steiermärkische Landesregierung hat im Jahre 1966 einen diesbezüglichen Entwurf eingebracht, der einer intensiven Beratung unterzogen wurde. Die Bauordnung lehnt sich in wesentlichen Formulierungen an die österreichische Musterbauordnung an, die von einem Expertenteam in jahrelanger Arbeit ausgearbeitet und fertiggestellt wurde. Am Beginn der Beratungen im Ausschuß stand die Frage, ob man sich für zwei verschiedene Bauordnungen, nämlich eine für das Land und eine für die Städte, entscheiden soll. Als Ergebnis liegt Ihnen eine Bauordnung vor, in welcher Sonderbestimmungen sowohl für das Land bzw. für die Landwirtschaft, als auch für städtische Bereiche enthalten sind. Die Schwierigkeiten, die der Gesetzgebung vorlagen, waren vor allem auch darin zu suchen, daß dieses so wichtige Gesetz einerseits alle Bereiche so umfassend und so allgemein zu regeln hat, daß ein mehrjähriger Bestand gewährleistet, die Entwicklungen im technischen Bereich nicht unmöglich gemacht und doch auf der anderen Seite den Grundsätzen der Sicherheit der Person und des Lebens genügend entsprochen wird. Es sind daher manche Fassungen und Formulierungen eher allgemein behandelt, wobei der Durchführung der Verordnung breiter Raum gelassen wird. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen und jene Schutzbestimmungen, die der einzelnen Person dienen, sind hingegen sehr detailliert. In diesem Zusammenhang hat auch die Verankerung der ÖNorm als Maßstab einige Probleme aufgeworfen und es ist dann nach langen Verhandlungen gelungen im

§ 61, eine Fassung zu finden, die den Forderungen einigermaßen entspricht. Wie jedes andere Gesetz so kann dieses Gesetz auch nicht alle Einzelheiten regeln, ohne dabei völlig unübersichtlich zu werden. Es fehlen daher eine Reihe von Bestimmungen über Bauvorhaben, wie Schulbauten, Sportstätten-, Kino- und Versammlungsstättenbau. Sie werden in einer Reihe von nachfolgenden Spezialgesetzen oder Verordnungen geregelt werden.

Ein Wort noch zur Systematik. Die ursprünglich vorliegende Form hat nicht vollständig befriedigt und man hat sich schließlich und endlich zu einer Umstellung durchgerungen, in welcher nach sachlogischen Gesichtspunkten, etwa dem Vorgang des Baues entsprechend vorgegangen wurde. Es ist demnach von der Widmung ausgegangen, wobei die allgemeinen Verpflichtungen aus Anlaß der Ausführung im 2. Abschnitt folgen; im 3. Abschnitt finden Sie die allgemeinen Vorschriften, im 4. die besonderen, im 5. Bauverfahren und im 6. Abschnitt Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen.

In insgesamt acht zum Teil recht langen und umfangreichen Ausschußsitzungen wurde die Vorlage beraten. In einer Unzahl von Paragraphen wurden Abänderungen vorgenommen, so daß die vorliegende Fassung in vielen Punkten sich von der ursprünglichen unterscheidet. Nicht in allen Punkten konnte eine einheitliche Auffassung erzielt werden. Es liegt Ihnen ein Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei zu den §§ 7, 9, 21, 46 und 57 vor. Den Text dieses Minderheitsantrages können Sie der Beilage Nr. 77 entnehmen.

Namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag möge diese vorliegende Fassung zum Beschluß erheben.

Präsident: Als erster Redner hat sich zu Wort gemeldet, Herr Abg. Stöffler. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Stöffler: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Wie schon erwähnt stimmt die Bauordnung der Stadt Graz in ihrer bisherigen Fassung aus dem Jahre 1881. Ihr waren im Jahre 1856 und 1861 Bauordnungen vorausgegangen. Die Steirische Bauordnung stammt aus dem Jahre 1857. Im wesentlichen hatten sich die Bestimmungen dieser beiden Gesetze, mit Ausnahme geringer Novellierungen — die letzte war 1952 — bis heute nicht geändert. In der Zeit ihrer Entstehung waren die beiden Gesetze als sehr fortschrittlich zu betrachten, dies beweist auch die Tatsache, daß sie sich eigentlich bis heute in ihren Grundzügen gehalten haben.

In Österreich bestehen derzeit 15 Bauordnungen und zwar in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg je eine, in der Steiermark bisher zwei, ebenso in den Ländern Tirol, Kärnten und Salzburg. In Oberösterreich gibt es drei Bauordnungen und zwar eine für das Land, eine für die Städte Linz-Urfahr, Ried, Wels, Schallernbach und Gmunden und eine eigene für Steyr.

Die Verschiedenheit der österreichischen Baugesetzgebung hat nun bereits vor geraumer Zeit bewirkt, nach einer möglichst einheitlichen Bauordnung für ganz Österreich zu streben und so wurde nach eingehenden Beratungen aller hiefür in Be-

tracht kommenden Fachleute und Institutionen im Jahre 1962 eine Musterbauordnung geschaffen. Ihr Zweck war, vom fachlichen Gesichtspunkt her eine technische Vereinheitlichung und eine einheitliche Auslegung baurechtlicher Bestimmungen zu erreichen. Diese Musterbauordnung ist nun Anlaß dafür, daß z. B. die niederösterreichische Bauordnung novelliert werden soll und ein bezüglicher Vorschlag dem niederösterreichischen Landtag bereits vorgelegt wurde. Auch in Kärnten, das bisher zwei Bauordnungen hat, liegt ein Entwurf für eine zusammengefaßte Bauordnung vor. In den übrigen Ländern ist man über das Sammeln von Unterlagen und bezügliche Vorbereitungsarbeiten zur Vereinheitlichung noch nicht hinausgekommen. Die Steiermark ist nun das erste Land, das nach Schaffung der Musterbauordnung zu einer für das ganze Land gültigen einheitlichen Bauordnung kommt.

Bei der Schaffung der Steirischen Bauordnung stand man vor der Alternative, entweder ein Rahmengesetz zu schaffen, mit der Möglichkeit nähere Bestimmungen im Verordnungswege zu regeln, oder aber eine weitgehend ins Detail gehende Bauordnung zu erlassen. Die rasche Entwicklung der Bautechnik und der Baustoffe ließ es geboten erscheinen, nach einem Rahmengesetz zu streben, weil man — ohne das Gesetz novellieren zu müssen — den jeweiligen zeitlichen Erfordernissen durch die Erlassung von Verordnungen in flexibler Weise Rechnung tragen kann, viel mehr als im Wege von Gesetzesnovellierungen.

Der Bauordnung, die der Landtag nun verabschiedet, werden noch einige baurechtliche Nebengesetze für Spezialgebiete folgen müssen, so z. B. das Kanalgesetz, das Garagengesetz, die Aufgrabungsordnung, eine gesetzliche Regelung für Versammlungsstätten und darüber hinaus noch als Spezialgesetz das Kanalgebührengesetz. Schließlich, meine Damen und Herren, werden wir uns auch erlauben, dem Steiermärkischen Landtag im Herbst dieses Jahres den Entwurf eines Ortskernerhaltungsgesetzes vorzulegen. Durch das zuletzt angeführte Gesetz soll eine Regelung für die Erhaltung und Sanierung der historischen Altstadtkerne erfolgen und die Möglichkeit geschaffen werden, die Sanierungsarbeiten in diesen Ortsteilen im Wege der Wohnbauförderung zu finanzieren. Die Wohnbauförderung sieht diese Möglichkeit vor, als Bedingung aber legt sie fest, daß ein bezügliches Ortskernerhaltungsgesetz geschaffen wird.

Die vorliegende neue Steirische Bauordnung bringt nun eine Reihe von Verbesserungen und vor allem Vereinfachungen. Dies zeigt schon ein Vergleich der Paragraphenanzahl. Während die bisher gültige Steirische Bauordnung 171 Paragraphen und 30 weitere für das flache Land, die bisherige Grazer Bauordnung 91 Paragraphen aufweist, besteht die neue Bauordnung nur mehr aus 76 Paragraphen! Im weiteren ist der Instanzenzug verkürzt und für das ganze Land vereinheitlicht worden, da nunmehr in allen Gemeinden, inklusive der Stadt Graz, der Gemeinderat in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Auch in technischer Hinsicht stellt die Bauordnung ebenfalls eine Vereinheitlichung der Vorschriften für das gesamte Land dar, ob es sich um

die Anerkennung von Baustoffen oder Bauweisen handelt.

Beispielsweise sei darauf verwiesen, daß es nun nicht mehr geschehen kann, daß ein Fertigteilhaus wohl in der gesamten Steiermark nicht aber in Graz genehmigt wird, wie das bisher der Fall war. Wenn es gelingen könnte, im Laufe der Zeit die Grundzüge der Baugesetzgebung für ganz Österreich zu vereinheitlichen, dann würde dies auch für die Bauwirtschaft eine gute Voraussetzung für eine weitere Rationalisierung der Baumethoden darstellen und es würde ein Bauunternehmen nicht genötigt sein, um in verschiedenen Gebieten bauen zu können, bis zu 15 Bauordnungen berücksichtigen zu müssen, die von der Projektierung bis zur Verwendung von Baustoffen zu beachten sind.

Für die Steiermark bringt eine einheitliche Bauordnung auch auf dem Gebiete der Rechtssprechung wesentlich bessere Voraussetzungen, das werden in der Folge die oberstgerichtlichen Entscheidungen deutlich zeigen und es wird damit die Rechtssicherheit im ganzen Land wesentlich gehoben werden.

Nun, meine Damen und Herren, es bestand zwar da und dort die Meinung, die Stadt Graz müsse aus Prestige Gründen eine eigene Bauordnung haben, aber diese Meinung fußt auf einer ungenügenden Kenntnis der gesamten Materie. Es geht ja nicht um ein Prestige, sondern vielmehr darum, eine bessere Ordnung, mehr Klarheit, Einheitlichkeit und eine erhöhte Rechtssicherheit zu schaffen. Im übrigen würde eine Teilung der baurechtlichen Bestimmungen zwangsläufig dazu führen, daß man auch für andere städtische Siedlungsgebiete wie etwa Leoben, Bruck, Kapfenberg und dergleichen mehr — die Grenze wäre da schwer zu ziehen — ebenfalls eigene Bauordnungen erlassen müßte, ähnlich einer Bauordnung für die Stadt Graz, weil es sich um städtische Siedlungsgebiete handelt. An den Grenzen dieser Siedlungsgebiete würden aber immer baurechtliche Schwierigkeiten entstehen. Wir hatten das ja bisher schon an der Grenze von Graz, weil also hüben und drüben verschiedene Bestimmungen bestanden haben und dies für Bauwerber und für den Baumeister, außerordentlich schwierig war.

Im einzelnen nun bringt die neue Bauordnung eine Reihe von Neuerungen und Abänderungen gegenüber den bisherigen Gesetzen.

Die Steirische Bauordnung kannte z. B. ein eigenes Widmungsverfahren gar nicht und nur einige ihrer Bestimmungen haben auf die Verbauung eines Grundstückes Bezug genommen. Die Festlegung des Widmungsverfahrens, ähnlich wie dies in Graz bereits bestanden hat, ist daher ein Fortschritt, der sich nun auf das ganze Land ausdehnt. Auch die Regelung der Abstände der Bauwerke zur Grundgrenze ist vollkommen neu. Bisher waren die Abstände zwischen den Gebäuden geregelt, aber nicht zur Nachbargrenze. Die neuen Bestimmungen stellen nun einen erhöhten Nachbarschutz dar. Beispielsweise hätte das Hochhaus in der Gaußgasse in Graz bei Anwendung der nunmehr zu verabschiedenden Bauordnung keine Aussicht auf Genehmigung. Die Grundabtretung zum Zwecke der Schaffung von Verkehrsflächen war nur in der Grazer

Bauordnung geregelt, die Steirische Bauordnung kannte eine solche Regelung nicht.

Die Verkehrsentwicklung zwingt aber dazu, entsprechende gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, damit der Straßenbau besser gewährleistet wird. Während im übrigen die Grazer Bauordnung bisher vorsah, daß im Zuge einer Widmung eine unentgeltliche Grundabtretung bis zu 20 m Breite möglich war und zwar unabhängig von der Größe des zu widmenden Grundstückes, kann in Zukunft nur mehr bis zu 15 m Breite gefordert werden. Insgesamt darf aber die angeforderte Fläche höchstens 20 Prozent der Widmungsfläche betragen. Darüber hinausgehende Flächen müssen also entschädigt werden.

Wesentlich erscheint mir hierbei aber die Festlegung, daß die im Zuge einer Widmung abzutretende Grundfläche für Straßen innerhalb von fünf Jahren von der Gemeinde in das Öffentliche Gut übernommen werden muß. Mit dieser Bestimmung ist der Privatstraßenmisere, die in Graz besteht, für die Zukunft ein Ende gesetzt.

Wir haben bekanntlich in Graz 165 Kilometer Privatstraßen. Die Grundflächen für diese Straßen mußten von den Widmungswerbern gratis abgetreten werden. Die ehemaligen Grundbesitzer mußten diese Flächen aber auch in ein Straßenniveau bringen, die Straße selbst mußte von ihnen gebaut werden und sie mußten sie auch auf ihre eigenen Kosten erhalten, ja selbst beleuchten. Fast alle diese Straßen dienen längst einem übergeordneten Verkehrsbedürfnis und nicht nur der Erreichung eines einzelnen anrainenden Grundstückes. Da aber bisher ihre Übernahme in das Öffentliche Gut auf Grund der straßenrechtlichen Bestimmungen nur sehr schwierig war, entstand für die Anrainer dieser sogenannten „Privatstraßen“ eine unzumutbare Belastung und auf der anderen Seite befinden sich diese Straßen in einem besorgniserregenden Zustand. Natürlich werden die Gemeinden genötigt sein, die in das Öffentliche Gut übernommenen Grundflächen selbst auszubauen, zu erhalten und schließlich diese Verkehrswege auch zu beleuchten. Aber, meine Damen und Herren, wir sind der Meinung, daß nur dann die kostenlose Abtretung von Grundflächen als „im öffentlichen Interesse gelegen“ zu betrachten ist, wenn ebenfalls im öffentlichen Interesse der Ausbau und die Erhaltung von der Öffentlichkeit getragen wird.

Erstmalig können im Zuge eines Widmungs- und Bauverfahrens ausreichende und entsprechende Freiflächen für Höfe, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge usw., begehrt werden. Der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr läßt auch den Gehsteig immer interessanter erscheinen, weil er doch die einzige gesicherte Fläche für das schwächste Glied in der Kette der Verkehrsteilnehmer — nämlich den Fußgänger — darstellt.

Die letzte Grazer Bauordnung sah diesbezügliche Bestimmungen im § 54 vor, aber für die übrige Steiermark hat die Steirische Bauordnung diesbezüglich bisher nichts ausgesagt. Nunmehr ist diese Frage einheitlich für das ganze Land geregelt, ein Umstand, der — wie ich glaube — sicherlich von allen Fußgängern begrüßt werden wird, besonders aber von den alten Leuten und den Kindern.

Für Graz erfolgt zwar eine Einschränkung da-

hingehend, daß die Verpflichtung für die Gehsteigerstellung auf zwei Meter Breite beschränkt wurde, während bisher die Verpflichtung bis zu vier Meter bestand. Diese Einschränkung scheint uns durchaus gerechtfertigt, denn wenn auf Grund der sich ergebenden Verkehrsverhältnisse da und dort eine besondere Ballung entsteht, so ist für ihre Berücksichtigung die Allgemeinheit und nicht der zufällig dort befindliche Anrainer zuständig.

Schließlich ist im § 12 der neuen Bauordnung auch festgehalten, daß für die Möglichkeit der Errichtung von Schutzräumen mindestens so weit vorzusehen ist, daß ihre Ausgestaltung zu einem einsetzfähigen Schutzsystem rasch und ohne einschneidende Baumaßnahmen möglich ist. Gedacht ist hierbei vor allem an die Trümmersicherheit der Decken und an den Strahlenschutz.

Was die Baustoffe betrifft, so ist in den §§ 16, 17 und 61 der technischen Entwicklung Rechnung getragen. Vor allem ist damit erreicht, daß für den Fall, als der Nachweis der Anwendung der ÖNormen erbracht ist, damit die Tauglichkeit des Baustoffes für ganz Österreich gegeben ist.

Was die äußere Gestaltung der Gebäude betrifft, so enthält die neue Bauordnung nur eine Grundsatzbestimmung, die aber einerseits künftiger Architektur genügend Entwicklungsmöglichkeiten läßt, andererseits aber doch auf die Eigenart des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, auf hervorragende Naturgebilde und auf Denkmäler Rücksicht nimmt. Das noch zu beratende Ortskernerhaltungsgesetz wird eine Ergänzung und Abgrenzung dieser im § 18 enthaltenen Grundsatzbestimmungen darstellen. Wesentlich erscheint im weiteren, daß neue Bestimmungen für den Wärme- und Schallschutz geschaffen wurden und daß für Aufenthaltsräume die Raumhöhe einheitlich mit mindestens 2.60 m festgelegt wurde.

Auch die Festlegung für eine Mindestgröße einer Wohnung ist besonders hervorzuheben. Für die Stadt bedeutet dies überhaupt eine Novität und für das übrige Land eine klare Aussage, da die Steirische Bauordnung bisher nur aussagte, daß eine Wohnung mindestens aus einer Küche, einem Zimmer und einer Kammer bestehen müsse. Für die künftige Wohnkultur stellt auch die Präzisierung der Belichtung einen Fortschritt dar.

Von den weiteren Neuigkeiten möchte ich im Detail nur auf einige hinweisen, wie die Möglichkeit zur Öffnung von Feuermauern unter Wahrung des Brandschutzes, die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Kaminanlagen, die Schaffung von Abwuschschächten und Müllbeseitigungsanlagen und die Vorschrift, daß in Wohngebäuden mit mehr als vier Geschossen Aufzüge errichtet werden müssen. Erstmalig in einer Bauordnung Österreichs wurden Bestimmungen speziell für Hochhäuser aufgenommen, wobei man unter Hochhäusern solche versteht, deren Traufenhöhe mehr als 25 m beträgt. Für diese Häuser sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, die in der Bauordnung im Detail aufgezählt sind. Bezüglich der Holzhäuser sind erstmalig entsprechende Bestimmungen enthalten.

Schließlich besteht nun in Zukunft für das ganze Land Steiermark die Möglichkeit der Überwachung des Bauzustandes aller bestehenden Gebäude, wie dies im § 83 der Grazer Bauordnung bereits gere-

gelt war. Gegenüber dem ersten Entwurf der dem Landtag zur Beratung vorgelegt wurde, sind viele Abänderungen erfolgt. Vor allem erfolgte eine Anpassung des Gesetzes in seiner Konstruktion an den Ablauf eines Baugeschehens. Im einzelnen wurden aber die Bestimmungen besser den Erfordernissen des Wohnungsbaues, der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft angepaßt. Seit der ersten Vorlage des Amtsentwurfes bis zum heutigen Tag ist nun gewiß verhältnismäßig viel Zeit verstrichen, aber diese Zeit wurde auch genutzt. Das zeigt der Umfang und Inhalt all der Abänderungen, welche die nunmehrige Vorlage gegenüber dem ursprünglichen Antrag enthält. So haben wir z. B. einen eigenen Unterausschuß innerhalb der ÖVP-Fraktion gebildet, der mehrere Wochen hindurch, oft in langen Sitzungen, eine bis ins Kleinste gehende Beratung durchführte und zwar unter Hinzuziehung von Baufachleuten und Juristen, wobei auch die Stellungnahmen der einschlägigen Institutionen und die Erfordernisse der Stadt Graz erörtert und so weit als möglich berücksichtigt wurden. Die sonach durchgeführten Beratungen im ÖVP-Klub haben dann zu jenen Abänderungsvorschlägen geführt, die wir im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß stellten und zu denen dann in späteren Sitzungen erst die sozialistische Fraktion ihre Stellungnahmen abgab.

Die Initiative für die Gestaltung dieses Gesetzes lag also zweifellos bei der ÖVP, was auch daraus hervorgeht, daß die Abänderungswünsche der sozialistischen Abgeordneten, gemessen am Umfang des Gesetzes, seiner Neugestaltung und Tendenz, nur geringfügig waren.

Es wurden ja auch fast alle Abänderungsvorschläge der ÖVP von den sozialistischen Mitgliedern des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses ohne besondere Einwendungen zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen.

Lediglich in einigen Fällen glaubt die sozialistische Fraktion Minderheitsanträge stellen zu dürfen. (Landesrat Sebastian: „Zu müssen, nicht zu dürfen!“)

Ich darf mir erlauben, auch dazu einiges zu sagen.

Zu § 7 Abs. 4 wird seitens der Sozialisten verlangt, daß an Bauten oder an Gebäudeteilen, die zum Zeitpunkt der Festlegung einer Baufluchtlinie schon bestehen und die damit vor der Baufluchtlinie zu liegen kommen, nur dann Instandsetzungsarbeiten und innere Umbauten erfolgen dürfen, wenn der Verwendungszweck dieser Bauten oder Bauteile nicht verändert wird. Würde der Steiermärkische Landtag diesen Minderheitsantrag beschließen, so würde sich z. B. in der Jakomini-gasse zwischen dem Jakominiplatz und der Grazbachgasse auf der ganzen Westfront folgendes ereignen: Im Jahre 1929 wurde die westliche Regulierungslinie der Jakomini-gasse mit Gemeinderatsbeschuß um mehrere Meter zurückverlegt, um für die Zukunft eine bessere Verkehrsverbindung vom Jakominiplatz zur Conrad-von-Hötzendorf-Straße zu sichern. Damit ist festgelegt, daß die vor der Regulierungslinie liegenden Baumassen nicht vergrößert werden dürfen. Das heißt aber nicht, daß in allen Häusern, welche die Westfront der Jakomini-gasse darstellen, sonach die Geschäftslokale keinem

anderen Verwendungszweck zugeführt bzw. zu diesem Zweck instandgesetzt oder umgebaut werden dürfen.

Es wäre nach dem sozialistischen Minderheitsantrag z. B. nicht möglich, daß ein Büro in eine Arztordination umgewandelt wird oder daß ein Schuhgeschäft in ein Geschäft für einen Elektromechaniker umgebaut wird. Es wäre also nicht möglich, die Nutzung dieser Räume den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen und jene Nutzung wahrzunehmen, die sich aus den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen ergibt. Eine solche Beschränkung wäre eine kalte Enteignung und sie wäre darüber hinaus auch wirtschaftlich nicht vertretbar. Sie würde schließlich z. B. für die Jakomini-gasse langsam aber sicher zur wirtschaftlichen Verödung der gesamten Häuserfront führen. Von Zeit zu Zeit rutscht der SPÖ immer wieder die geringe Eigentumsfreundlichkeit zwischen den Fingern durch. (Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek: „Geh weg!“)

Stimmen sie einem Gesetz zu, mit dem das Eigentum geschützt wird, dann tut es ihnen schon bald leid, wie beim Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Sie sagen ja selbst, die Zustimmung zu eigentumsfreundlichen Gesetzen sei ein Fehler ihrerseits gewesen. Bei der Bauordnung geht es wenigstens ein bißchen ehrlicher zu. Das ist eine Demaskierung, da zeigen sie den Mangel an Eigentumsfreundlichkeit ganz offen. Mir ist die Haltung der SPÖ in dieser Hinsicht immer unverständlicher, weil doch immer mehr Anhänger auch ihrer Partei auf Grund der besseren Lebens- und Einkommensverhältnisse ein Grundstück oder ein Haus besitzen. Auch die Mitglieder des freien sozialistischen Wirtschaftsverbandes werden wenig Ursache haben, ihnen für diesen Minderheitsantrag besonders zu danken. (Landesrat Gruber: „Sie machen sich Sorgen!“)

Seien Sie froh, daß Sie das genießen können, was Ihnen andere zugeführt haben. (Landesrat Sebastian: „Wer sind die anderen?“ — Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek: „Sind das am Ende Sie, Herr Kollege?“)

Zum zweiten Minderheitsvorschlag ist zu sagen, daß die Vorlage ohnehin nur Höchstgrenzen vorsieht. Den örtlichen Gegebenheiten angepaßt, können Zierglieder oder Gebäudesockel oder auch Schaufenster ohne weiteres 20 cm über die Straßenfluchtlinie vortreten, in bestimmten Fällen aber können auch schon 10 cm zu viel sein. Dasselbe gilt auch bei Gehsteigen mit mehr als zwei Meter Breite und mit dem Mindestmaß von 40 cm. Der sozialistische Minderheitsantrag scheint uns hier engstirnig und eine unnütze Beschränkung der Ermessensfreiheit der Baubehörde.

Der dritte Minderheitsantrag zu § 21 stellt eine völlig unverständliche Einschränkung für die Gestaltung von Bauten an den Grundgrenzen dar und sie unterbindet ohne jeden Grund das Einverständnis zweier Grundnachbarn hinsichtlich der Gestaltung einer an der Grenze liegenden Hauswand. Warum sollte z. B. ein Haus, das mit Zustimmung des Nachbarn an die Grundgrenze des Nachbarn gebaut wird, partout eine fensterlose Feuermauer aufweisen, obwohl der Anrainer durch sein Einverständnis zum Ausdruck gebracht hat, daß er nie

daran anbauen will. (Landesrat Bammer: „Es gibt ja Erben!“)

Der Minderheitsantrag der Sozialisten würde zweifellos auch dazu beitragen, daß die Gestaltung der Gebäude schwieriger und gewiß auch unansehnlicher wird und daß Feuermauern als äußere Begrenzung verewigt werden, wo sie gar keinen Zweck zu erfüllen haben. Was soll denn damit erreicht werden?

Zum fünften Minderheitsantrag, wonach die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten und Gegenständen auch dann der Bewilligung der Baubehörde unterliegen, wenn dies ohnehin im Rahmen einer Betriebsanlage vorgenommen wird, deren Genehmigung nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, ist völlig überflüssig. Er würde ja nur zu Komplikationen führen. (Landesrat Bammer: „Irrtum!“)

Bei Errichtung eines Betriebes, meine Damen und Herren, das muß Ihnen doch bekannt sein, der der Gewerbeordnung unterliegt, müssen ohnehin die Betriebsanlagen eingehend geprüft und ein Betriebsstättengenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist sehr weitläufig, gewährleistet wesentlich umfangreichere Anrainerrechte und bietet viel mehr Möglichkeiten, die öffentlichen Interessen in dieser Hinsicht wahrzunehmen, als etwa die Bauordnung.

Ein zusätzliches Verfahren auch nach der Bauordnung würde nur eine Doppelgeleisigkeit darstellen, Kosten verursachen, die Errichtung von Betriebsstätten erschweren. Dabei haben wir Kommissionitis genug. Meine Damen und Herren, dies würde nur Schwierigkeiten machen, und wir lehnen es daher ab.

Die Einbeziehung von Werbeeinrichtungen in diesen Paragraphen scheint uns überflüssig, weil ohnehin der § 56 diese Frage regelt.

Die von den Sozialisten gewünschte Abänderung des § 57 Abs. 2, wonach die sogenannten „Bagatellbauten“ im Rahmen der Landwirtschaft nur dann von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, wenn sie nicht für die Tierhaltung bestimmt sind, würde meiner Meinung nach, eine Schikane für die Bauernschaft darstellen.

Soweit es sich um die Grenzgebiete zwischen Städten und ländlichen Gebieten handelt, ist ohnehin festgehalten, daß die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt werden darf, sei es durch Geruch und anderes mehr. Aber darüber hinaus muß es dem Landwirt auch möglich sein, solche untergeordnete Bauten zu errichten oder umzubauen, auch wenn sie für die Tierhaltung bestimmt sind. Es müßte ja sonst jeder Bauer, wenn er einen kleinen Hasen- oder Hühnerstall versetzt, oder einen solchen kleinen Stall baulich verbessert, um eine Baugenehmigung einkommen. Das geht glaube ich doch zu weit. (Abg. Vinzenz Lackner: „Wer von den Bauern hat denn noch einen Hasen!“)

Es sind vor allem, Herr Abg. Lackner, das werden Sie ja wissen, vielfach die an den Stadtrandgebieten lebenden Nebenerwerbsbauern, die mit einer kleinen Landwirtschaft und mit der Kleintierhaltung sich ihren Lebensstandard verbessern. Ich sehe keine Ursache, daß man diesen Leuten das Leben erschwert, sie haben es ohnehin schwer genug.

(Landesrat Bammer: „Am Stadtrand wird niemand etwas dagegen haben, wohl aber im Zentrum!“)

Zusammenfassend, meine Damen und Herren, möchte ich nun feststellen, daß die neue Bauordnung natürlich in manchen Bereichen einen Kompromiß zwischen den verschiedenen Interessenwünschen darstellt, aber wir glauben, daß diese Kompromisse ausgewogen, überlegt und im gesamten gesehen, der Bauwirtschaft, den Bauinteressenten und der Bauwirtschaft dienlich sind. Die neue Bauordnung ist zweifellos ein modernes und den zukünftigen Bedürfnissen Rechnung tragendes Gesetz, soweit wir überhaupt in der Lage sind, die Dinge ein wenig vorauszusehen. Sie schafft Klarheit, Vereinfachung und sie bringt für alle Beteiligten wesentliche Erleichterungen.

Ich möchte nun abschließend allen, die am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgearbeitet haben, den Beamten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, all den Fachleuten und Institutionen, die zu Rate gezogen wurden und auch den Abgeordneten, die sich vielfach mit der Materie sehr sehr eingehend befaßt haben, für die geleistete Mitarbeit danken und ich hoffe und wünsche, daß die neue Bauordnung für den zentralen und wichtigen Bereich der Volkswirtschaft — nämlich für die Bauwirtschaft — ein gutes und brauchbares Instrument auf möglichst lange Zeit darstellen wird.

In diesem Sinne wird die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz — laut der Vorlage — ihre Zustimmung erteilen. (Beifall.)

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Frau Abg. Johanna Jamnegg. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. Jamnegg: Hoher Landtag, meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun kurz eine Stellungnahme zu einigen Bestimmungen der Bauordnung, die sich auf den Wohnungsbau beziehen. Ich darf hier zunächst mit Genugtuung feststellen, daß in der neuen Bauordnung — wie sie nunmehr zur Beschlußfassung vorliegt — Forderungen berücksichtigt sind, die wir in verschiedenen Anträgen und auch bei den Beratungen erwogen haben. So ist seit langem eines unserer dringlichsten Anliegen beim Wohnungsbau, eine höhere Bauqualität zu erreichen. Hier haben wir uns ganz besonders auch dafür eingesetzt, daß beim Bau neuer Wohnungen für einen besseren Wärmeschutz und für einen wirksamen Schallschutz gesorgt wird. Tatsache, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist jedenfalls, daß bisher auf diesem Gebiet trotz der seit Jahrzehnten bekannten und sich immer weiter entwickelnden Wissenschaft und Praxis der Wärme- und Schallschutztechnik selbst die Mindestwerte reichlich oft nicht eingehalten werden. Und es ist daher kaum verwunderlich, daß die berechtigten Klagen jener, die in diesen mehrgeschossigen, sogenannten hellhörigen Wohnhäusern wohnen müssen, über den mangelnden Schallschutz nicht verstummen. Ebenso wenig, meine Damen und Herren, die Klagen über die unverhältnismäßig hoch anfallenden Beheizungskosten als Folge oft ungenügenden Wärmeschutzes in diesen Wohnungen.

Wenn man nun weiß, Hoher Landtag, daß es möglich ist, durch vermehrten Wärmeschutz und

zwar unter Anwendung der Erfahrungen der Wärmeschutztechnik an Stelle des gerade noch eingehaltenen oder oft auch unterschrittenen Mindestwärmeschutzes, die halben Brennstoffkosten zu ersparen, so ist hier — glaube ich — auch die wirtschaftliche Bedeutung des Wärmeschutzes zu sehen. Die staatliche Versuchsanstalt für Wärme- und Schallschutztechnik in Wien hat zudem errechnet, daß bei Anwendung der in den ÖNormen empfohlenen Werte des Wärmeschutzes bei Benutzungsdauer einer Wohnung in einem Zeitraum von etwa 50 Jahren das eine Ersparnis von sage und schreibe 50 Prozent der Baukosten bedeutet. So daß man sagen kann, daß im Vergleich dazu die Mehrkosten sowohl für einen besseren Wärmeschutz als auch für einen wirksamen Schallschutz, den man ja auch kombiniert herstellen kann, verhältnismäßig gering sind; wobei auch noch zu berücksichtigen ist, daß bei höherem Wärmeschutz die Instandhaltungskosten für Putz, für Malerei, Rostschutz und dergleichen sich entsprechend vermindern. Bei entsprechender Güte der Wärmedämmung könnten sich gleichzeitig auch verschiedene Bauschäden vermeiden lassen wie etwa — und diese kritische Anmerkung sei mir gestattet — das kommt hin und wieder vor, daß nach Bezug einer Wohnung der Verputz herunterfällt oder daß sich nach fünf bis zehn Jahren noch Risse im Verputz zeigen, insbesondere aber auch die Schimmelbildung wäre hier zu erwähnen, die ja nicht selten vorkommt.

Das ließe sich bei entsprechender Güte der Wärmedämmung vermeiden. Aber die Frage des Wärme- und Schallschutzes ist noch aus der Sicht der Volksgesundheit zu sehen. Ich habe schon Gelegenheit gehabt im Hohen Haus ausführlich über dieses Problem zu sprechen. Ich wollte nun nochmals darauf hinweisen. Zur Verbesserung des Wärme- und Schallschutzes, wie überhaupt der Bauqualität, sind also eine Reihe von Bestimmungen in der neuen Bauordnung enthalten. Wichtig erscheint mir dabei, und hier wurde sowohl durch den Herrn Berichterstatter als auch durch den Vordner schon darauf hingewiesen, daß im § 61 Abs. 5 der Bauordnung für die Erfüllung der Bestimmungen hinsichtlich der Erfordernisse für einen Bau, wie sie im § 15 Abs. 1 umrissen sind, bei Planung und Ausführung als Nachweis die ÖNormen geltend gemacht werden können. Dazu gestatte ich mir, Hohes Haus, auf unseren Antrag zu verweisen, wo wir gefordert haben, die Gewährung öffentlicher Förderungsmittel für den Wohnungsbau davon abhängig zu machen, daß bei der Bauausführung mindestens den Bestimmungen der ÖNorm Rechnung zu tragen ist. Ich glaube es wäre richtig und ich möchte daher die Hohe Landesregierung darum bitten, daß diese Bedingung bei der Vergabe der Wohnbauförderungsmittel an Gemeinden und gemeinnützige Wohnbauvereinigungen auch Aufnahme findet in den Richtlinien über die nähere Erläuterung der Verordnungen der Landesregierung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, die derzeit in Beratung stehen. Daß also schon bei der Vergabe entsprechende Auflagen im Hinblick auf die Qualität erteilt werden.

Bei allem ist es notwendig, daß auch die Baubehörde bei der Baubewilligung vorsorgt, daß eine gute Wohnungsqualität geschaffen wird. Die Be-

stimmungen der Bauordnung sind so gefaßt, daß die Baubehörde auch eine gesetzliche Handhabe hat vorzusorgen, daß deren Einhaltung gewährleistet ist.

Nun kurz noch ein Wort zu den Baustoffen. Auch darüber ist schon gesprochen worden. Auch ich möchte mir hier eine kurze Aussage erlauben zu den Baustoffen, die als wesentlicher Faktor für die Bauqualität betrachtet werden müssen. Wir wissen, daß die Weiterentwicklung auf diesem Sektor immer neue Baustoffe auf den Markt bringt. Im § 16 ist verankert, daß nur taugliche Baustoffe verwendet werden und im § 17 ist festgelegt, daß die Landesregierung auf Ansuchen über die Tauglichkeit eines Baustoffes ein Zeugnis in Form einer Zulassungsbescheinigung ausstellt. Die Erfahrung zeigt, viele Baustoffe sind gut, aber nicht alle. Es wäre daher wünschenswert und empfehlenswert im besonderen beim Wohnungsbau, nur solche Baustoffe zu nehmen und zu verwenden, für die ein Qualitätsnachweis erbracht werden kann. Ich glaube, man kann auch heute noch sagen und Fachleute bestätigen das, daß der gute alte Ziegel und das Holz als Baustoffe trotz der Fortschritte auf diesem Sektor bis heute unübertroffen sind. Ich glaube, es wäre richtig in der Bauordnung die ursprünglich enthaltenen holzfeindlichen Bestimmungen, wenn ich das so sagen darf, zu eliminieren.

Zur Wohnungsqualität gehört aber auch die entsprechende Größenordnung. Wir begrüßen es sehr, daß durch das Wohnbauförderungsgesetz 1968 es den Familien erleichtert wird zu einer familiengerechten Wohnung zu kommen. Wir dürfen als sicher annehmen, daß durch die neue Wohnbauförderung der Trend zu den kleinen Wohnungen aufhören wird, schon deshalb, weil die Förderung einen Prozentsatz von 60 Prozent für jede Wohnungseinheit vorsieht und das reicht für kinderreiche Familien bis zu 150 m². Hinzu kommen noch nach sozialen Gesichtspunkten weitere Erleichterungen sowohl für den Erwerb einer Wohnung als auch nach deren Bezug durch Wohnungsbeihilfen, deren neue Regelung als überaus sozial bezeichnet werden darf. Es wird in Zukunft also auch jenen, die wenig begütert, die kaum finanzkräftig sind, möglich sein, zu einer familiengerechten Wohnung zu kommen.

Ich bin der Ansicht, daß es richtig war, in der Bauordnung eine Mindestgröße festzulegen. Im § 32 wird bestimmt, daß Wohnungen mit mehr als einem Wohnraum eine in sich geschlossene Grundfläche von mindestens 45 m² haben müssen. Vielfach hat das Ausmaß dieser Kleinwohnungen bisher durchschnittlich etwa 30 m² betragen, was sich selbst für Alleinstehende in der Praxis als zu klein erwiesen hat. Die Festlegung der Mindestgröße von 45 m² für diese Wohnungen ist daher sehr zu begrüßen.

Hinweisen möchte ich auch darauf, daß es als echter Mangel empfunden wird, daß in vielen bisher erbauten Wohnungen ein Abstellraum fehlt. Im § 41 ist ein solcher für jede Wohnungseinheit zwingend vorgeschrieben. Das gleiche gilt für Trockenräume, deren Fehlen den Hausfrauen nicht wenig Kummer bereitet. Auch hier wurde in der Bauordnung für den künftigen Wohnungsbau Vorsorge getroffen. Es sind sowohl Waschküchen als

auch Trockenräume in mehrgeschossigen Wohnhäusern vorzusehen.

Der § 43, auch darauf möchte ich besonders aufmerksam machen, enthält die Bestimmungen für die sanitären Anlagen. Diese Bestimmungen sind hier so gefaßt, daß künftig diese Anlagen den Wünschen der Wohnungswerber entsprechen.

Zum Schluß, Hohes Haus, meine Damen und Herren, möchte ich noch sagen, daß diese neue Bauordnung, die wir, wie schon gesagt worden ist, lange und gewissenhaft beraten haben und die wir heute hier beschließen werden, sicher mit dazu beitragen wird und eine gesetzliche Grundlage dafür ist, um im Wohnungsbau wesentliche Verbesserungen und Fortschritte erreichen zu können. Ich meine, daß es im Zusammenwirken aller Kräfte und mit dieser gesetzlichen Grundlage möglich sein müßte, zu einer echten Hebung der Bauqualität zu kommen. Was wir brauchen und was die Menschen unseres Landes brauchen, das ist nicht nur ein Dach über dem Kopf, das ist ein Heim, das den modernen Anforderungen entspricht, in dem wir uns wohlfühlen und das auch noch ein Heim sein kann für Generationen nach uns. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Zu Worte gemeldet hat sich Herr Abg. Dr. Klausner, ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Klausner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich beim Herrn Kollegen Stöffler für die Anerkennung bedanken, die er unserer Arbeit im Ausschuß gezollt hat, obwohl ich nicht recht weiß, woher er die Zuständigkeit für diesen Dank nimmt. Ich möchte auch durchaus zugeben, meine Damen und Herren, daß wir selbstverständlich einer ganzen Serie von Abänderungsvorschlägen der Herren der ÖVP zugestimmt haben, weil sich diese der Mühe unterzogen haben, an der Stilistik des Regierungsentwurfes eine ganze Unzahl von Änderungen vorzunehmen, bei denen es uns nicht dafügestanden ist, da in den Kampf einzutreten und darüber eine Auseinandersetzung zu entfachen. Dennoch scheint uns das, was heute dem Hohen Haus vorliegt, leider nur den Charakter eines Teilstückes zu haben, dem wesentliche Voraussetzungen und Ergänzungen fehlen. Der Oberbegriff der Ordnung des Bauens, meine Damen und Herren, umfaßt ja mehr als die bloße Baurechtsseite. Dazu gehört genau so die Regelung der Ortsplanung, wie ein Bodenordnungsrecht, welches die Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ortsplanung und des Baurechtes noch schaffen muß; beides fehlt in der Steiermark. Ich kann Ihnen zu diesem Thema nicht viel Neues sagen, weil sich schon allzuviel Fachkundige dazu geäußert haben, immerhin wird es dem Herrn Kollegen Stöffler einige Befriedigung verschaffen, wenn ich ihm nunmehr Gelegenheit dazu gebe, unsere angebliche Eigentumsfeindlichkeit noch ein paarmal aus der Mottenkiste hervorzuholen. Denn wir sollten uns endlich dazu entschließen, meine Damen und Herren, pater peccavi zu sagen und zuzugeben, daß unser sogenanntes Flächennutzungsplangesetz völlig ungeeignet und nichts wert ist. Ihre weitverbreitete Kritik (Landesrat Dr. Niederl: „Es wurde einstimmig im Landtag beschlossen!“)

Jawohl wir haben dazu mitgestimmt, ganz rich-

tig, deswegen sage ich „uns“ und „pater peccavi“ Herr Landesrat, ich beziehe mich durchaus mit ein, vollkommen, Sie haben ganz Recht, Ihre weitverbreitete Kritik hat es mit vollem Recht zerpflückt. Diese Kritik wird nur von jenen nicht zur Kenntnis genommen, die an diese Dinge, im Gegensatz zu uns, Herr Kollege Stöffler, mit einer ideologischen Scheuklappe herangehen. Nicht ich habe den Begriff vom tabu des Privateigentums erfunden, das eine vernünftige Regelung der Orts- und Raumplanung unmöglich macht. Ich muß aber dieses Wort hier zitieren, weil Sie uns neuerlich in Ihrer Vorrede grundsätzlich mißverstanden haben (Abg. Heidinger: „Mißverstehen wollen!“) und uns als eigentumsfeindlich hinstellen.

Die Zersiedlung unseres Landes, meine Damen und Herren, wird uns allen noch auf den Kopf fallen, weil derzeit keine Handhaben bestehen, um sie zu lenken und im Rahmen zu halten. Die Gemeinden haben eine Fülle von Aufschließungsaufgaben und Arbeiten zu übernehmen, das wissen wir alle. Sie könnten sich einen wesentlichen Teil davon ersparen, wenn sie eine vernünftige Planung durchführen und auch wirtschaftlich aushalten könnten. Dabei sind es ja weniger die wie Inseln in der Landschaft verstreut stehenden Häuser, die uns in den Gemeinden Sorgen bereiten. Es sind vielmehr die Aufparzellierungen von Grundstücken in einer Größe von 3, 4, 5000 m² zu drei, vier oder fünf Bauparzellen, wo es weder eine Aufschließung mit Wasserleitung, noch Kanal, Strom oder Straße gibt, die uns das Kopfzerbrechen bereiten und bei denen wir nicht recht wissen, was wir tun sollen. Man kann sich, glaube ich, manchmal des Eindrucks nicht erwehren, daß manche Leute in die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen mit einer Einstellung herangehen, die ich am liebsten mit „der Papa wird's schon richten“ umschreiben möchte. Nur daß hier leider den Gemeinden eine Art Zahlvaterschaft zugeschoben wird. Es ist Zeit, zwei Dinge zuzugeben. 1. daß wir diese Zersiedlung in Grenzen halten müssen und 2. daß wir dafür sorgen müssen, daß unsere Siedlungen, Dörfer und Städte funktionsfähig bleiben, weil dies nur dann möglich sein wird, wenn auch der Einzelne sich dazu durchringt, diese Gemeinschaften, zu denen ja jeder sein Scherflein beiträgt, nicht als Melkkühe zu betrachten, die es hineinzulegen gilt, sondern, wenn der Einzelne auch bereit ist, dafür Opfer zu bringen. Präsident Kennedy hat gesagt: „Frage nicht zuerst, was Amerika für Dich tun kann, sondern frage, was Du für Amerika tun kannst.“ (Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Für die Gehsteige!“ — Heiterkeit.)

Und diese Einstellung, Herr Kollege Fuchs, sollte auch bei der Behandlung dieser Dinge maßgebend sein. Wir aber erleben heute immer wieder, ja wohl auch bei den Gehsteigen, daß die Gemeinden Aufschließungen, vor allem Straßenbauten, die die Bodenpreise in den aufgeschlossenen Gebieten ins Blitzblaue hinauftreiben, nur zu Preisen durchführen können, daß sie dort Grundeinlösungen bezahlen müssen, die überhaupt nur durch diese Aufschließungen erst ermöglicht werden. Es ist ja bekannt, daß heute in der Steiermark praktisch nur mehr die Bundes- und Landesstraßenverwaltung von der Möglichkeit der Enteignung bei Straßen-

bauten Gebrauch machen kann. Jeder von uns kennt diese Fälle. Meistens wird über diese Zustände von den betreffenden Stellen und von den zuständigen Herren mit schönen Worten hinweggeredet. Ich brauche nur die Steirischen Berichte anzuschauen und zu lesen, da wimmelt es von großartigen Ausführungen, ohne daß aber dazu beigetragen wird, daß die dort vertretenen Ansichten auch verwirklicht werden könnten. Es ist aber meiner Ansicht nach Zeit, die Dinge beim Namen zu nennen, es geschieht sonst zuviel Irreparables. Die heutige Zeit bringt einmal die Menschen immer näher aneinander, es kommt selbstverständlich zu Ballungen in den Siedlungsgebieten und wir werden an ihnen ersticken, wenn wir nicht geeignete Grundlagen für eine entsprechende Planung schaffen. Da muß eben der Einzelne im Interesse der Zukunft dieser Gemeinschaft zu gewissen Opfern bereit sein. Deswegen muß die Gemeinschaft noch lange nicht als der böse Feind angesehen werden, den es in erster Linie zu schröpfen gilt. Es ist nicht einzusehen, warum ein Grundeigentümer, der durch eine Planung zu höheren Grundpreisen kommt und die Vorteile dieser Planung genießen kann, die andere bezahlt haben, nichts dazu beizutragen hat, der von einer solchen Planung Benachteiligte aber sich an die Gemeinschaft halten kann. Es wäre Zeit, daß hier ein gewisser Ausgleich gefunden wird. (Abg. Egger: „Wird das in der Bauordnung geregelt?“)

Verehrte Frau Kollegin Egger, das gehört zur Bauordnung, weil eben die Bauordnung ohne diese Dinge nur ein Halbes ist und in der Luft hängen bleibt. Deswegen muß endlich dazu etwas gesagt werden, Sie werden mir das Recht dazu — glaube ich — nicht bestreiten. (Abg. Egger: „Ich habe nur gefragt!“)

Bestreiten können Sie es, aber Sie werden damit nicht viel Erfolg haben, sagen wir so.

Wir glauben jedenfalls, meine Damen und Herren, ich darf hier ruhig sagen, unsere Fraktion glaubt, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, dem Beispiel der Musterbauordnung zu folgen und diese Dinge als Ganzes zu sehen und nicht als ein Stückwerk zu betrachten. Wir glauben aber auch, daß bei der Behandlung dieser Dinge vor allem, Herr Kollege Fuchs, vom Wohl der Allgemeinheit, nicht aber vom Nutzen des Einzelnen ausgegangen werden soll. (Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: „Da haben wir aber verschiedene Vorstellungen, Herr Kollege!“)

Wir haben ja schon einmal davon gesprochen, wer hier „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ im Auge hat und das Umgekehrte als Parole für richtig hielt. Doch ich zitiere das, weil uns ja das neuerlich vom Herrn Kollegen Stöffler vorgeworfen worden ist. Ich gebe schon zu, daß sich über diese Dinge dann anders reden ließe, wenn die Gemeinden über unbegrenzte finanzielle Mittel verfügen würden. Es hat aber gar keinen Sinn, so zu tun, als ob es der Fall wäre, wir wissen alle miteinander, daß bei der Regelung der öffentlichen Finanzen die Gemeinden bekanntlich die Letzten sind, so daß den Letzten die Hunde beißen, wie es so schön heißt. Es hat daher gar keinen Sinn, so zu tun, als ob bei der Handhabung der Planung und des Flächennutzungsplangesetzes gerade die Gemeinden aus der wirtschaftlichen Situation heraus die Er-

füllung dieses Gesetzes tatsächlich herbeiführen könnten, daher gehört es novelliert und ersetzt.

Im Vergleich zu den Gemeinden, meine Damen und Herren, geht es dem Land und dem Bund geradezu unverhältnismäßig gut, man kann bei den Gemeinden von einer Finanznot sondergleichen sprechen und wir erleben es ja hier im Haus, wie es bei Land und Bund aussieht, ich kann nur aus meiner eigenen Erfahrung sagen, so gut möchte es mir gehen wie dem Land Steiermark. Wir sind jedenfalls, meine Damen und Herren, bei der Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetz vom Gedanken des Gemeinwohles ausgegangen. Wir haben schon vorher Herr Kollege Stöffler — weil das ja oft genug aufgewärmt wird — gewußt, daß wir uns der Gefahr aussetzen, daß Sie unsere Eigentumsfeindlichkeit hier zitieren, wir nehmen das aber deswegen in Kauf, weil wir nicht neuerlich — und da haben Sie die Antwort Herr Landesrat Niederl — in den Fehler verfallen wollen, aus Scheu vor solchen Behauptungen über unsere angebliche Eigentumsfeindlichkeit Bestimmungen und Formulierungen zu akzeptieren und zu schlucken, die unserer Meinung nach den Interessen der Allgemeinheit widersprechen.

Wir sind nicht der Ansicht, meine Damen und Herren, daß das vorliegende Gesetz bei der raschen Entwicklung auf allen Gebieten wieder weiß Gott wie lange wird in Geltung bleiben können. Wir halten es auch nicht für den Stein der Weisen, wir glauben aber immerhin, daß es ganz brauchbar sein wird.

Die neue Bauordnung hat ja nicht nur uns, sondern die ganze Öffentlichkeit ausreichend beschäftigt. Wir haben gehört, daß wir zunächst die Frage zu beantworten hatten, ob wir uns mit einer Bauordnung zufrieden geben sollten. Es ist richtig, daß hier vor allem die Schwierigkeiten der Abgrenzung und der Definition so groß sind, daß letzten Endes die Ungerechtigkeit gleich groß sein würde, ob man jetzt zwei Bauordnungen schafft oder ob man eine einzige für das Land Steiermark akzeptiert. Deshalb haben wir letzten Endes uns damit einverstanden erklärt, daß keine neue Bauordnung für Land und Stadt gesondert geschaffen wird, sondern daß es zu einer einheitlichen Regelung für das ganze Land kommt, obwohl selbstverständlich diese Lösung auch wieder einige Nachteile mit sich bringt, die man von diesem Gesichtspunkt her sehen muß. Die meisten Ausnahmen für die Landwirtschaft haben deshalb unsere Zustimmung gefunden, weil wir damit zu der vorliegenden einheitlichen Regelung beitragen wollten und uns dessen bewußt waren, daß eine Reihe von Forderungen, die für die Regelung der Verbauung im Stadtkern notwendig sind und geschaffen werden müßten, nur durch Sondergesetze geregelt werden kann.

Ich glaube nicht, Herr Kollege Stöffler, daß es möglich sein wird, mangels der Verordnungsermächtigung, diese Dinge im Verordnungsweg regeln zu können. Der Landtag wird sich sicherlich mit solchen Sondergesetzen befassen müssen, weil zweifellos eine Reihe von solchen Dingen einer gesonderten Behandlung bedürfen. Es mag zwar sein, daß man mit den vorhandenen Bestimmungen über die Hochhäuser das Auslangen wird finden können, obwohl ich persönlich das bezweifle. Es ist ja dazu

auch erst im Ausschuß gekommen. Ich darf daran erinnern, daß es in der Regierungsvorlage geheißen hat, daß Hochhäuser nur dort errichtet werden dürfen, wo sie auf Grund eines Bebauungsplanes für zulässig befunden worden sind. Nur deshalb weil es solche Bebauungspläne in der Steiermark nicht gibt, ist dann dieser Passus gefallen.

Es wird notwendig sein, daß Sonderregelungen für Großwarenhäuser geschaffen werden. Man braucht nur an den Brüsseler Warenhausbrand denken, um sich dessen bewußt zu werden, daß die vorhandenen Bestimmungen in der vorliegenden Bauordnung nicht ganz reichen. Es wird notwendig sein, für Tankstellenbauten, für Aufzüge, für die Verwendung von Gas und Flüssiggas, für die Errichtung von Ölfeuerungsanlagen, für die Errichtung von Saisonbauten oder von besonderen Betriebsbauten Sonderregelungen zu schaffen. Das steht uns noch bevor. Ich weiß auch nicht, ob es auf die Dauer genügen wird, für Versammlungsräume und Theaterbauten die Wiener Bestimmungen analog heranzuziehen. Diese Sonderregelungen haben einen gewissen finanziellen Nachteil. Ein Prüfer des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß die Finanz auf dem Standpunkt stehe, daß Bauansuchen, die nicht nur nach der Bauordnung zu behandeln sind, sondern bei denen die verschiedenen Nebengesetze zur Behandlung herangezogen werden müssen, so oft mit 15 Schilling gestempelt werden müssen, als solche Gesetze zur Behandlung in Frage kommen. Vielleicht wäre es der Landesregierung möglich, eine solche fiskalische Sondertour zu beseitigen und künftighin zu verhindern. Das alles sind Schönheitsfehler, die im wesentlichen dann nicht zu vermeiden sind, wenn man sich grundsätzlich zu einer einzigen Bauordnung bekennt. Sie müssen daher in Kauf genommen werden. Es läßt sich darüber streiten, ob es zweckmäßiger gewesen wäre, diese ganzen Sonderregelungen, die für einen Großteil der Bürgermeister kaum je zur Anwendung kommen, in das vorliegende Gesetz einzubauen, weil dadurch die Übersichtlichkeit sehr stark gelitten hätte. Die klare Gliederung wäre zweifellos verlorengegangen.

Bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen der neuen Bauordnung haben wir versucht, zu allgemeinen Formulierungen zu kommen, die nicht zu kasuistisch sein sollten, um den Bürgermeistern und Sachverständigen etwas Spielraum zu lassen. Wie immer bei der Einräumung eines gewissen Ermessens läßt sich über die Zweckmäßigkeit dieses Vorganges streiten, weil letzten Endes nur die Praxis und die Anwendung die Einräumung dieses Ermessens rechtfertigen kann. Nur dort, wo man der Meinung sein kann, daß sich die Voraussetzungen nicht so rasch ändern werden, wie bei den Maßangaben für die Räume oder die Stufenhöhen und ähnliches, sind solche ganz genau bindende Bestimmungen enthalten.

Die ÖNormen wurden schon angeschnitten. Es war so, daß es im ursprünglichen Regierungsentwurf geheißen hat, daß man sich auf sie nur dann berufen kann, wenn sie von der Landesregierung anerkannt wurden und ihre Anerkennung kundgemacht wurde. Wegen dieses letzten Nebensatzes hat es ausführliche Diskussionen gegeben. Das Normen-

gesetz schreibt vor, daß die Veröffentlichung nur durch den dort näher definierten Verein vorgenommen werden kann. Auch würde eine Veröffentlichung im Landesgesetzblatt, selbst wenn sie zulässig wäre, zu unmöglichen Weiterungen führen. Wir hätten einen doppelten oder dreifachen Umfang und entsprechend gestiegene Kosten und haben uns daher auf diese gemeinsame Formulierung, die Sie jetzt vorfinden, geeinigt, allerdings mit dem Bemerkten, daß wir unter Umständen einen Einspruch der Bundesregierung bewußt in Kauf nehmen müssen. Es ist nicht so, daß wir heute durch die Aufnahme in die Bauordnung den ÖNormen sozusagen Gesetzeskraft verschaffen. Sie sind lediglich eine Beweiserleichterung.

Nach der Umstellung der Systematik, über die sich sicherlich streiten läßt, aber bei der es uns nicht dafür gestanden ist, hier in nähere Debatten einzusteigen, weil immerhin zwar die Tradition für die Beibehaltung der bisherigen spricht, die nunmehrige aber etwa dem Gang des Bauverfahrens entspricht, finden Sie am Anfang der neuen Bauordnung die detaillierten Widmungsbestimmungen. Hervorzuheben ist, daß ein Baubescheid erst dann erlassen werden kann, wenn der Widmungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Auch darüber hat es etliche Debatten gegeben. Ich glaube aber, daß man aus Gründen der Rechtssicherheit der jetzigen Formulierung zustimmen muß.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch wenn Widmungs- und Bauverfahren in einem behandelt werden, in Wirklichkeit zwei Bescheide vorliegen, so daß unter Umständen bei einer nicht ganz vollkommenen Anfechtung die Gefahr bestand, daß ein Teil rechtskräftig wird. Das hätte zu einer Gefährdung insbesondere der Anrainer geführt.

Im neuen Gesetz sind eine Unzahl von Begriffen enthalten, von denen nur ein Bruchteil definiert ist. Wir waren der Meinung, daß ein Großteil dieser Definitionen als bekannt vorausgesetzt werden kann und eine Wiederholung entfallen kann.

Ich kann es mir ersparen auf weitere Einzelheiten des vorliegenden Gesetzes einzugehen. Die meisten dieser Einzelheiten sind ohnedies zum Teil heute schon erörtert worden.

Zu unseren Minderheitsanträgen muß ich doch ein paar Worte finden. Wir haben sie gerade deshalb aufrecht erhalten, weil wir glauben, daß unsere Anträge den Interessen der Bevölkerung und Allgemeinheit dienlicher sind, als jene Bestimmungen, die heute in der Regierungsvorlage sind. Wir sind der Meinung, daß z. B. die Baufluchtlinie strenger eingehalten werden muß, als dies im § 7 Abs. 4 vorgesehen ist und wollen daher Umbaumöglichkeiten in Bauten, die vor dieser Linie stehen beschränken. Der Herr Kollege Stöffler hat den Begriff des Verwendungszweckes hier falsch ausgelegt. Wenn aus einer Schuhmacherwerkstätte ein anderes Geschäft wird oder aus einem Büro eine Ordination, so ist das keine Änderung des Verwendungszweckes. Die Änderung des Verwendungszweckes würde nur dann vorliegen, wenn man z. B. aus einer Wohnung ein Geschäft macht. Das ist dann eine Änderung des Verwendungszweckes. Die derzeitige Formulierung heißt nichts anderes, als daß die Gemeinde für die Einhaltung der Bau-

fluchtlinie nur unter ganz außerordentlichen finanziellen Opfern sorgen kann, weil dem Eigentümer die Möglichkeit zu Wertsteigerungen auch dann gegeben ist, wenn die Baufluchtlinie längst festgesetzt ist.

Ich gebe schon zu, es geht hier darum, wen und was man in erster Linie als wichtig erkennt und wem man den Vorzug gibt, den Interessen der in der Gemeinde vereinigten Allgemeinheit oder den Interessen des betroffenen Einzelnen. Für den mag es vielleicht eine gewisse Härte darstellen, das gebe ich schon zu, es ist aber an der Zeit, daß wir zugeben, daß es ohne solche Maßnahmen nicht geht und daß es eine vernünftige Planung und eine vernünftige Regelung auch für die Zukunft ohne den Mut zu solchen Maßnahmen nicht geben kann. (Abg. Stöffler: „Wir werden nie den Mut haben, auf Kosten des Einzelnen diese kostspieligen Maßnahmen zu treffen!“)

Ja sicher Herr Kollege, nur ist das falsch, was Sie sagen, ich bin ja durchaus dafür, daß der Einzelne für das entschädigt wird, was ihm im Zeitpunkt der Erlassung der entsprechenden Verordnung genommen wird, daß er aber in Zukunft, trotz Kenntnis der Absichten der Gemeinde Wertvermehrungen vornehmen kann, das können Sie mir nicht beibringen, das ist ein Unsinn. (Abg. Stöffler: „Das ist Ihre Meinung!“)

Ja sicherlich. Auch unsere Forderung Herr Kollege, jene Gebäudeteile enger zu begrenzen, das haben Sie ja auch angeschnitten, die auf die Gehsteige hinausragen dürfen, kommt auch von dort her, Sie sagten, warum soll man nicht 20 oder 40 cm aushalten, na wir halten es eben nicht aus. Gerade in der Gemeinde Graz werden die Gehsteige noch und noch verschmälert, weil man eben Verkehrsflächen auf den Straßen schaffen muß und da sagen Sie, wir sollen doch diese 40 cm nicht so ernst nehmen. Sie sind aber ernst zu nehmen, weil sie eben die für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen in einem Maß beschränken, das wir nicht für vertretbar halten. Im Interesse der Allgemeinheit liegt unserer Meinung nach, wenn Sie dem auch nicht zustimmen, der Antrag zu § 21 Abs. 1 aber insbesondere natürlich zu § 46 a, den Sie ja unterschlagen haben. Es dreht sich um die Blitzschutzanlagen und ich begreife schon, daß Sie da kein ganz reines Gewissen haben. Ich habe auch Verständnis dafür, Herr Kollege, daß auf Grund der Vorfälle der vergangenen Jahre eine gewisse Aversion dagegen besteht, Blitzschutzanlagen vorzuschreiben. Wir wissen aber, daß die Techniker der Meinung sind, daß die Blitzschutzanlagen zweckmäßig wären, allerdings verlangen sie bekanntlich auch eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen. Die Regierungsvorlage und auch unser Minderheitsantrag sind ohnedies so gefaßt, daß der Baubehörde ein weiterer Spielraum geblieben wäre, Blitzschutzanlagen vorzuschreiben oder nicht. Wir sind aber nicht der Meinung, daß die Streichung dieses Paragraphen besser geeignet ist, das bisherige Vertreterunwesen auf diesen Gebieten hintanzuhalten. Man kann genau so gut den Standpunkt vertreten, daß die Bevölkerung durch die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen besser zu schützen sei, weil dann eben ein für allemal klargestellt worden wäre, wo die Baubehörde Blitz-

schutzanlagen für notwendig hält und wo nicht. Ich bedauere daher im Interesse der Allgemeinheit, daß es nicht gelungen ist, die Mehrheit dieses Landtages von unserer Auffassung zu überzeugen.

Wir sind auch für die Bewilligungspflicht von Werbeeinrichtungen. Der § 56, den mein Vorredner zitiert hat, ist so allgemein gehalten, daß er in der Praxis keinerlei Handhabe bietet, die Einhaltung der dort enthaltenen deklaratorischen Bestimmungen zu erzwingen. Wir wissen ja nicht einmal, wann solche Werbeeinrichtungen aufgestellt werden und allen Damen und Herren des Hohen Hauses dürfte es ja wohl einleuchten, daß es wesentlich schwieriger und umständlicher ist, etwas hintennach zu beseitigen oder zu korrigieren, als vorher zu sagen wie es sein soll. Die Erfahrung hat uns auch gelehrt hinsichtlich der Versprechungen, die uns im Zusammenhang mit den Werbeeinrichtungen gemacht wurden, skeptisch zu sein. Es war ja im Zuge der Beratungen davon die Rede, daß ein Gesetz kommen werde — ich nehme an, daß es sich um dasselbe Gesetz handelt, das Sie Ortskernerhaltungsgesetz genannt haben — das für die verbauten Gebiete etwa dem entsprechen soll, was etwa heute das Landschaftsschutzgesetz auf dem Lande ist. Ich weiß nicht, ob das Gesetz also in diese Richtung gehen wird, ich kenne auch den Entwurf nicht, daher ist es mir auch nicht möglich, dazu mehr zu sagen. Ich bin nur skeptisch, sagen wir, wir lassen uns lieber hintennach angenehm überraschen als dann enttäuscht zu sein.

Es wird zwar, meine Damen und Herren, bei uns sehr viel geschrieben, geredet über Altstadt-sanierung, Erhaltung des Ortsbildes, Fassadenaktion, Färbelungspläne und ähnliches mehr, leider aber hören wir diese Ausführungen schon seit Jahren ohne Taten zu sehen, die der Baubehörde eine entsprechende Möglichkeit zum Einschreiten geben würde. Auch hier haben wir zunächst versucht, gerade bei den Werbeeinrichtungen, eine Trennung vorzunehmen, zu unterscheiden bei welchen Werbeeinrichtungen eine Bewilligungspflicht nicht notwendig wäre und jene herauszuziehen, die einer Regelung bedürfen. Auch hier sind wir leider daran gescheitert, daß wir keine brauchbare Abgrenzung gefunden haben. Und daher scheint uns das geringere Übel immer noch in der allgemeinen Bewilligungspflicht aller Werbeeinrichtungen zu liegen, auch wenn dies einen gewissen Verwaltungsaufwand bedeutet hätte.

Meine Damen und Herren, wir hoffen, daß die Sonderregelungen, die heute schon angeführt worden sind, in Bälde verwirklicht werden. Wir hoffen vor allem, daß auch die Mehrheit des Landtages sich der Notwendigkeit nicht länger verschließen wird, auch in unserem Bundesland jene Voraussetzungen für die Handhabung der Bauordnung zu schaffen, die den Gemeinden eine Planung auf lange Sicht ermöglicht. Bis auf die vorliegenden Minderheitsanträge werden wir daher der neuen Bauordnung unsere Zustimmung geben, wir hoffen aber auf eine Novellierung des Flächennutzungsplangesetzes. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Dipl.-Ing. DDR. Götz das Wort. Als nächster Redner ist Herr Ing. Koch vorgemerkt.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Die vorliegende Bauordnung ist alles in allem gesehen ein Gesetz, das keinen Grund darstellt, in Jubel auszubrechen, allerdings, das muß zugegeben werden, auch kein Gesetz, das einen unbedingt zur Resignation zwingen muß. Betrachtet man nüchtern, was gelungen ist, so kann man etwa — ohne damit eine vollständige Aufzählung durchführen zu wollen — sagen, daß ein bedeutsames Problem, nämlich das der Verwendung von Kunststoffen, zumindest in einer annähernd befriedigenden Form in der Bauordnung gelöst wurde. Ebenso die Frage der Grundabtretung von Verkehrsflächen, eine Tatsache, die ja nur in jenem Bereich neu ist, in dem die Steirische Bauordnung zu gelten hat, nicht im Bereich der Stadt Graz.

Die Bestimmungen des § 12 über Schutzraumbauten ist noch, wollen wir sagen, eine Grundsatzklärung, viel mehr ist sie nicht, denn es ist baulich die einfachste Form des Schutzes nicht etwa gleich vorzusehen, sondern allenfalls später zu ermöglichen. Es gibt gewisse Erleichterungen bei dem Bau von Kleinhäusern, bei der Verwendung des Baustoffes Holz, es ist sehr zaghaft und sicher nicht vollständig das Problem der Hochhausbauten in dieser Bauordnung angeschnitten worden. Die Aufstellung von Maschinen und Motoren wurde bereits erwähnt. Ich glaube, daß die Auffassung richtig ist, daß das an sich wesentlich weitergehende gewerberechtliche Verfahren genügt und in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung wesentlich auch und neu die Tatsache der Genehmigungspflicht der Höhenänderung von Grundstücken, etwa bei Aufschüttungen und dergleichen mehr ist. Richtig ist auch die Trennung von Widmung und Baubewilligung, die Relation, die nunmehr gegeben wurde bei den Mindestabständen von Gebäuden an Stelle der fixen 6 m, die bisher Gültigkeit hatten, allerdings nur in offener Verbauung und die Vorschreibung von Freiflächen für Spielplätze und Abstellplätze bei der Errichtung von Neubauten. Hier glaube ich, sagen zu können, daß die vorliegende Bauordnung diese Probleme einigermaßen gelöst hat. Es wäre aber falsch damit die Betrachtung abzuschließen und nicht dem auch klar gegenüberzustellen, was in der vorliegenden Bauordnung nicht gelungen ist. Und vielleicht auch noch einige Bemerkungen darüber zu machen, warum es nicht gelungen ist. Ich bin nicht davon überzeugt, daß die oft sehr ins Detail oder wenn Sie wollen, oft zu sehr ins Detail gehenden Ausschußberatungen und die erfolgten Umstellungen unbedingt zum Nutzen waren. Wenn zu Recht angeführt wurde, daß die ursprüngliche Regierungsvorlage sich in vielen, bei Leibe nicht in allen Punkten, an die von Fachleuten in rund einem Jahrzehnt ausgearbeitete Musterbauordnung angelehnt hat, dann muß ich sagen, daß sie sich im Zuge der Ausschußberatung dieser Musterbauordnung immer mehr entfremdet hat. Es ist unter diesen Beratungen zweifellos die Systematik des Gesetzes, die Klarheit des Gesetzes, in einem Fall der Rechtsinhalt abgeschwächt und zum Teil ich möchte sagen unverständlicher oder unsystematischer gemacht worden. Ich darf Ihnen dazu einige Beispiele bringen, alle unter dem Motto des Nichtgelungenen in dieser Bauordnung. So ist etwa im ersten Abschnitt, in dem das Widmungsverfahren

behandelt wird und man folglich annehmen sollte, daß eben in diesem Abschnitt nur die Bestimmungen über das Widmungsverfahren enthalten sind, ein § 5 über die Gebäudehöhe hineingekommen, der zweifellos mit dem Widmungsverfahren nichts zu tun hat, nachdem im § 3 Abs. 2 ausdrücklich festgelegt wird, daß im Zuge der Widmungsbewilligung Mindest- und Höchstmaß der Gebäudehöhe zu fixieren ist. Das ist ja auch der Sinn der Widmung.

Hinsichtlich der Klarheit des Gesetzes muß ich sagen, daß der Entwurf sicher nicht der Stein des Weisen war. Der Entwurf, der von der Stadt Graz gemacht wurde, war in diesem einen Punkt, nämlich in der Frage der Begriffsbestimmungen wesentlich besser, als das in der vorliegenden Bauordnung der Fall ist, nachdem in den §§ 2 und 3 die Begriffe der Bauordnung klar umrissen wurden. Daß das nicht ohne Bedeutung ist, möchte ich an einem Beispiel demonstrieren, etwa in dem des Feuer- und Brandschutzes der §§ 21 und 22 der vorliegenden Bauordnung, wo in drei Absätzen davon die Rede ist, daß Feuer- und Brandmauern brandbeständig sein müssen. Das ist der erste Begriff. Etwas weiter heißt es, daß die Brandausweitung verhindert werden muß. Dann wird von nicht brennbaren Unterlagen gesprochen. Im § 22 Abs. 1 von der Brandwiderstandsfähigkeit. Den Technikern ist bekannt, daß wir nach den derzeit gültigen Normen zwei Begriffe über die Feuerabweisung haben. Das ist die Feuerbeständigkeit, das ist die Feuerhemmung oder in besonderen Fällen, wenn ein bestimmtes Material über drei Stunden ohne wesentliche Veränderung einem Feuer Widerstand leistet, die Hochfeuerbeständigkeit. Das sind auch heute noch gültige Begriffe, die im Gesetz nicht aufscheinen. Es ist mir bekannt, daß im Ausschuß darauf hingewiesen wurde, daß diese Normen aller Voraussicht nach einer Änderung unterzogen werden. Es steht heute keineswegs fest, daß der Normenausschuß nun die neuen, zum Teil ganz unterschiedlich lautenden Begriffe der steirischen Bauordnung aufnehmen wird. Ich glaube, daß unter diesen Voraussetzungen die Klarheit eines Gesetzes und vielleicht da oder dort die konkrete Anwendbarkeit leidet.

Ich habe als weiteren und dritten Mangel angeführt, daß der Rechtsinhalt in einem Punkt bedenklich ist. Auch das möchte ich sagen. Es handelt sich um den § 17, um jenen Paragraphen, der nicht die Zustimmung der freiheitlichen Abgeordneten erhalten wird unter Ausklammerung der übrigen, denen wir zustimmen werden. Da ist nämlich von der Zulassung neuer Baustoffe die Rede und da ist in einem an sich nicht großen Absatz ein absoluter Widerspruch und vor allem auch ein Widerspruch zu den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen festgelegten Rechten der einzelnen antragstellenden Parteien festzustellen. Es heißt nämlich: „Die Landesregierung hat auf Ansuchen . . . auszustellen.“ Das ist der erste Satz. Der zweite lautet: „Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer solchen Bescheinigung besteht nicht.“ Ich glaube es liegt auf der Hand, daß entweder das eine oder andere gewählt werden kann, wobei allerdings die Verankerung der Tatsache, daß ein Rechtsanspruch, nämlich der Anspruch auf einen Bescheid, der in

zahlreichen anderen Gesetzen eindeutig verankert ist, auch in der steirischen Bauordnung nicht ausgeschlossen werden kann.

Das letzte, was in die Gruppe der Mängel aufzunehmen wäre, das ist die Frage, wieder unter dem Begriff was nicht gelungen ist. Nicht gelungen ist es, die Möglichkeit, die dem steirischen Landtag gegeben war, zu realisieren, nämlich die Möglichkeit, tatsächlich ein modernes, fortschrittliches, umfassendes Baugesetz zu erlassen. Das ist mit dem vorliegenden Gesetz nicht der Fall. Das vorliegende Gesetz möchte ich als brave Zusammenstellung bestimmter technischer Bestimmungen bezeichnen. Aber diese Möglichkeit hätte doch davon ausgehen gehabt, daß der Streit, der am Anfang dieses Gesetzes stand, nämlich eine oder zwei Bauordnungen, ein Streit war, der sicherlich im Jahre 1968 nicht mehr gerechtfertigt war. Und zwar deshalb, weil die Abgrenzung etwa nach Ortsbereichen sicher nicht möglich ist. Aber es wäre, allerdings in Verbindung mit anderen gesetzlichen Grundlagen durchaus denkbar und von dieser Voraussetzung möchte ich ausgehen, eine Abgrenzung nach Bauregionen innerhalb der Steiermark vorzusehen. Jene Regionen, die heute bei allen Planungsmaßnahmen in modernen Ländern praktisch selbstverständlich geworden sind. Etwa, daß Vorschriften, ausgehend von einer Grundbauordnung, für Industrieregionen, für Agrarregionen, für Regionen, die allein dem Wohnbedürfnis dienen ebenso berücksichtigt werden, wie Vorschriften, die spezielle Schutzmaßnahmen, etwa in einem Grundwassergebiet oder in einem Naturschutzgebiet vorsehen, so daß zwar eine einheitliche Bauordnung nach wie vor gegeben gewesen wäre, aber den einzelnen doch sehr verschiedenen Bauvoraussetzungen und den daraus sich ergebenden unterschiedlichen Baubewilligungsgrundlagen Rechnung getragen worden wäre. Es ist nicht gelungen, eine Vereinheitlichung der gesamten Rechtsmaterie Bau oder wenn Sie wollen einen weit ausgelegten Begriff Bauordnung mit diesem Gesetz in die Tat umzusetzen. Ich darf auch hier einige Beispiele anführen.

Etwa das heute schon mehrmals zitierte, sicher unzureichende Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne, das nach dem vorliegenden Text ein Eigenleben neben der Bauordnung führt. Dieses Eigenleben dürfte nicht sein. Oder die Tatsache, — Herr Abg. Stöffler hat es angekündigt — daß für Garagenbauten und dergleichen Sonderregelungen kommen. Diese hätten in der Bauordnung Platz finden müssen. Wir kennen eine Reihe anderer sehr unangenehmer Tatbestände im Baugeschehen. Wenn ich die Tankstellenbauten herausgreife, die nach den jetzt geltenden Vorschriften und auch nach dieser neuen Bauordnung im wesentlichen nicht mehr wasserrechtlich zu genehmigen sind oder nur in ganz besonderen Fällen, deren gewerberechtliche Genehmigung nicht auf die wasserrechtliche, baurechtliche und verkehrsmäßige Anordnung und Gestaltung Rücksicht nimmt. Auch diese Möglichkeit wird in diesem Gesetz nicht eingeräumt. Das heißt, daß schon jetzt bekannte und gar nicht kleine Schwierigkeiten mit diesem Gesetz nicht ausgeräumt werden. Das ließe sich auf verschiedenen anderen Gebieten fortsetzen.

Ich glaube, daß die mögliche Vereinheitlichung

des großen Rechtskomplexes Bauordnung mit diesem Gesetz nicht erzielt werden konnte, sondern daß es sich hier zweifellos nur um eine Teillösung handelt. Es ist nur der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß diese Bauordnung in der vorliegenden Form der Aufgabe gerecht werden kann, für die sie letzten Endes geschaffen wurde und wird.

Ein Wort noch zu den Zusatzanträgen oder Minderheitsanträgen der sozialistischen Fraktion. Ich möchte auch hier erklären, daß zwei dieser Anträge unsere Zustimmung finden werden und zwar § 46 lit. a über die Blitzschutzanlagen, der durchaus gerechtfertigt und richtig ist und § 57 lit. e anstelle des § 56 über die Genehmigungspflicht von Werbeeinrichtungen, wobei sicherlich als Kompromiß zwischen der Genehmigungspflicht auf der einen Seite und der Vorschreibung, wie Werbeeinrichtungen aussehen sollen, ohne eigentlich die Möglichkeit zu haben, sie vor deren Errichtung gestalten zu können, etwa die Verankerung einer Anzeigepflicht und die zeitliche Beschränkung auf drei, vier Wochen eine Möglichkeit geboten hätte, kein eigenes Bewilligungsverfahren, wohl aber ein Untersuchungsverfahren dann einzuleiten, wenn den Bestimmungen des jetzigen § 56 nicht entsprochen wird.

Es steht außer Frage, daß in ebenso unbestritten langen Verhandlungen mit dieser Bauordnung einiges gelungen ist. Es steht ebenso außer Frage, daß einiges nicht gelungen ist. Wir werden dem Gesetz in der Hoffnung, daß es seine Hauptaufgabe erfüllt, nämlich das Baugeschehen wirklich ordnen zu können, wenigstens in diesem nunmehr fixierten Teilgebiet ordnen zu können, mit Ausnahme des früher angeführten § 17 die Zustimmung geben.

Präsident: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Ing. Koch. Als nächster Redner ist Herr Abg. Lafer vorgemerkt.

Abg. Ing. Koch: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach wieder 100 Jahren soll nun heute die Steirische Bauordnung beschlossen werden. Ein Gesetz von größter wirtschaftlicher Wichtigkeit, aber auch kultureller Bedeutung, wirtschaftlich deshalb, weil der größte Teil oder ein sehr großer Teil aller Beschäftigten in unserem Lande in der Bauwirtschaft tätig sind. Die Existenz vieler tausender Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes hängt von der Auftragslage der Bauwirtschaft ab. Ganz augenscheinlich zeichnen sich derzeit bereits Beschäftigungsschwierigkeiten im Baugewerbe in einzelnen Grenzgebieten ab, wo die öffentlichen Bauten nahezu vollendet und der allgemeine Nachholbedarf auf dem Wohnungssektor zum großen Teil gedeckt ist, während im Innern des Landes und in den Ballungszentren noch eine steigende Bautendenz zu verzeichnen ist. Die Vielzahl der Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes im Grenzland sind Klein- und Kleinstbetriebe, welche mangels Mobilität nicht in der Lage sind, auf große Entfernungen mitzukonkurrieren. Prekär wird die Lage in jenen Grenzgebieten, wo eine Ausweichmöglichkeit für andere Beschäftigungen nicht vorhanden ist. Diese Tatsachen wollte ich aufzeigen, weil die Wichtigkeit der Bauwirtschaft damit besonders gekennzeichnet wird.

In keiner wirtschaftlichen Sparte herrscht ein so

großes und ausgeprägtes Pfuscherunwesen wie im Baugewerbe. Einzelne motorisierte Trupps bieten sich an und stehen am Wochenende im Einsatz, wobei vielfach firmeneigene Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge ohne Wissen der Unternehmer verwendet werden. Damit werden dem Staat viele Millionen an Steuergeldern entzogen und durch unsachgemäß ausgeführte Facharbeiten der Bauherr und die gesamte Volkswirtschaft geschädigt.

Eine schärfere Vorgangsweise der zuständigen Behörden muß daher dringend verlangt werden. Die strengeren Vorschriften in dieser Bauordnung, vor allem die konsequente Handhabung derselben kann wesentlich zur Verminderung der Pfuscher-tätigkeit beitragen. Ferner errichten immer mehr, vorwiegend sozialistische Gemeinden, eigene Bauhöfe, es werden im großen Umfange kostspielige Baumaschinen angeschafft, wobei immer mehr Baumaschinen der Privatwirtschaft ungenutzt stehen bleiben müssen.

Auch in den Baubezirksämtern werden baumäßige Einrichtungen in Eigenausführung laufend ausgeweitet. Diese Entwicklungen sind geradezu alarmierend, weil dadurch der Volkswirtschaft nicht nur Milliarden von Steuereinnahmen verloren gehen, sondern die Förderungsmittel auf Sicht für dringende öffentliche Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Aber auch die allgemeine und normale Beschäftigungsweise wird in diesem Zusammenhang mehr als gestört.

Baudenkmäler sind es in erster Linie, die die Kulturepochen der Menschheitsgeschichte kennzeichnen. Wenn in unserem Lande davon kaum gesprochen werden kann, so liegt dies im besonderen Maße in der bewegten Geschichte unserer Heimat begründet. Es muß aber auch festgestellt werden, daß Nachsichtigkeiten, lockere Handhabungen der Bauvorschriften und Bestimmungen und die falsche grundsätzliche und allgemeine Baugesinnung bis heute wesentlich dazu beigetragen haben. Nicht zuletzt haben der bestehende Wohnungsmangel und die allgemeine Raumnot in den Nachkriegsjahren eine Reihe von unerwünschten und lieblosen 08/15-Bauten hervorgerufen. Nachdem nun der größte Wohnungs- und Raumangel überwunden ist, könnte mit dieser neuen Bauordnung, natürlich bei konsequenter Handhabung derselben, wie es zum Beispiel in den westlichen Bundesländern seit eh und je geschieht, verbunden mit einer allgemein wachsenden Baugesinnung, so manches noch geordnet und viel Schönes geschaffen werden.

Lange Debatten gab es in allen Gremien vor allen Dingen im ÖVP-Klub und Unterausschuß, aber auch im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß, über die großen Opfer, die alle Bauwerber, besonders in geschlossenen Verbauungsgebieten zum Wohle der Gemeinschaft erbringen müssen.

Im besonderen darf ich noch hervorheben, daß die Bereitstellung von Grundstücken durch den Bauwerber, welche für Kinderspielplätze, Park- und Verkehrsflächen und Anlagen, Bürgersteige und dergleichen benötigt werden — sie können bis zu 20 Prozent der Gesamtbaufäche betragen — privat schon eine beachtliche Härte bedeuten.

Zusammenfassend darf ich sagen, daß nach menschlichem Ermessen alle technischen Erkenntnisse in diesem Gesetz aufgenommen wurden, auf

Schall, Wärmedämmung, Beleuchtung, Belüftung, einwandfreie Wasserversorgung, allgemeine Hygiene usw. wurde eingehend Bedacht genommen. Die neue Bauordnung sieht erstmalig auch den Begriff von Schutzräumen in Kellern vor. Bei wesentlichen Umbauten von Kellern und Neubauten von größeren belegten Wohnhäusern, Schulen, Spitälern, Heimen etc. wird die Errichtung von Schutzräumen mit trümmersicheren Decken und Strahlenschutz vorgeschrieben.

Die ÖVP wird diesem Gesetz in der vorliegenden Fassung in der Überzeugung die Zustimmung geben, daß damit unserem Lande und seinen Menschen die Voraussetzung für eine schöne Bauentwicklung und eine erfreuliche Gestaltung unseres Stadt-, Orts- und Landschaftsbildes auf lange Sicht gegeben wird. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Lafer. Als nächster Redner ist Frau Abg. Edda Egger vorgemerkt.

Abg. Lafer: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Entwicklung des Bauwesens hat solche Fortschritte genommen, daß Änderungen auf den verschiedensten Gebieten notwendig wurden. Daher wird auch die neue Bauordnung von seiten der ländlichen Wirtschaft begrüßt. Die derzeitige Bauordnung, wie bereits der Herr Berichterstatter ausführte, stammt aus dem Jahre 1857 und die der Stadt Graz aus dem Jahre 1881. Seit dieser Zeit wurden die bestehenden Bauordnungen zwar mehrmals ergänzt und abgeändert, sie entsprechen aber noch immer nicht den heutigen veränderten Verhältnissen. Die Frage, eine oder zwei Bauordnungen konnte nach längeren Beratungen so gelöst werden, daß mit einer Bauordnung, die sowohl für Graz, als auch für das übrige Land gültig ist, das Auslangen gefunden wird.

Mit Befriedigung können wir feststellen, daß keine stiefmütterliche Behandlung des Landes damit verbunden ist. Während der erste Entwurf das Holz im Bauen stark zurückgedrängt hatte, konnte erreicht werden, daß alle diese holzfeindlichen Bestimmungen beseitigt sind, so daß Holzbauten wie zuvor zulässig sind. Wir haben nämlich sehr viel Holz in der Steiermark und daher wurde die Einbeziehung des Holzes auch als Baustoff sehr notwendig. Im Abs. 1 des § 20 konnten Ausnahmsbestimmungen für Stall- und Wirtschaftsgebäude aufgenommen werden, da gerade für den Verwendungszweck dieser Gebäude die ursprünglichen Vorschriften zu schwerfällig gewesen wären. Ursprünglich wurden für alle Gebäude, die an die Grundgrenze gebaut werden sollten, verlangt, daß die äußeren Wände als Feuermauern ausgestattet werden. Das ist gerade für die Einöde, oder Almhütten, oder Einzelhäuser wie sie vielfach draußen vorkommen, unzumutbar, so daß wir eine Neufassung verlangt haben, wonach diese Feuermauern nur dann auszubauen sind, wenn der Nachbar es verlangt. Wenn die Nachbarparzelle ein Acker oder eine Wiesenparzelle ist, besteht keine Notwendigkeit, daß dort eine Feuermauer errichtet wird.

Im § 22 Abs. 3 lit. a war über Kellerräumen die Verwendung von Holzdecken unzulässig; gerade bei landwirtschaftlichen Gebäuden und vor allem

Wirtschaftsgebäuden mit nicht mehr als einem darüberliegenden Geschoß wäre diese Vorschrift eine Härte gewesen. Ich verweise auf die vielen Kellerstöckeln, die bestehen.

Im § 25 Abs. 6 waren ebenfalls für die Lagerung von Heu Erleichterungen notwendig. Dasselbe gilt auch für Heubelüftungsanlagen, Trockenanlagen, Zugänge, die absturzgefährdet sind und Ausgänge mit offener Verbauung.

Und nun noch ein Wort zu Blitzschutzanlagen. Hier ist eine gesetzliche Vorschreibung, so meinen wir von der Landwirtschaft aus, nicht einzusehen. Die Blitzschutzanlage ist eine Zusatzausstattung eines Gebäudes, die jeder anbringen kann und für die es unter Umständen auch ein eigenes Gesetz geben könnte, aber in der Bauordnung hat sie nichts zu suchen.

Es ist auch schwer festzustellen, wann ein Sachverständiger eine Anlage vorschreiben soll und wann nicht, was gefährdet ist und wer die Gefährdung beurteilt. Unreelle Versicherungsvertreter und Firmen hätten sofort eine gesetzliche Handhabe, wenn ein entsprechender Paragraph in der Bauordnung wäre. Die Errichtung einer Blitzschutzanlage könnte auch dann erzwungen werden, wenn keinerlei Gefährdung gegeben ist. Wir sind doch der Meinung, daß eine Blitzschutzanlage bei der Baukommissionierung zwar empfohlen, aber nicht befohlen werden soll.

Zu § 57 Abs. 2 sind wir der Meinung, daß von der Bewilligungspflicht im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft die Errichtung und der Abbruch kleiner, ebenerdiger, unbewohnter Bauten von untergeordneter Bedeutung ausgenommen werden müssen. Der Minderheitsantrag befaßt sich damit, daß diese Gebäude nicht für die Tierhaltung bestimmt sein sollen. Wir sind aber der Meinung, daß solche Gebäude auch für Kleintierhaltung zugelassen sein müssen. Das Bauen muß schließlich auch als ein Teil der Kultur betrachtet werden. Hier wird den ländlichen Menschen eine zusätzliche schöne Aufgabe übertragen.

Die neue Bauordnung wurde auch so erstellt, daß sie für die Vollziehung durch den Landbürgermeister eine Handhabe bietet. Gerade die Landbürgermeister sind bestrebt, ein Chaos im Bauen nicht aufkommen zu lassen und zusammen mit den bewährten Sachverständigen alle Vorgänge und Handlungen zu setzen, damit Bauwerk und Landschaft zwar harmonisch, aber nicht immer gleich bleiben. Sowohl Stall-, Vorrats- als auch Wirtschaftsgebäude und neuerdings auch Geräteschuppen und das Wohnhaus sollen bei allem Herkömmlichen doch modern gebaut werden können.

Die Bauordnung gibt uns die Möglichkeit, auch auf dem Lande genau wie in den Städten mit besten Baustoffen die Wohn- und Arbeitsstätte als Betriebseinheit herzustellen. Der unbewegliche Besitz von Haus und Grund war seit Jahrhunderten als Fixpunkt des Lebens anzusehen und ist es vielfach heute noch. Mit dem Bauen hängt daher die geänderte Lebenshaltung unserer Bauern sehr eng zusammen, die sicher noch eine andere Gesinnung hat, als vielfach bei Bauern der Stadtrand siedlung. Es gilt gerade für die Bauern, daß die Gebäude standesgemäß, den Erfordernissen der Landwirt-

schaft entsprechend und zweckmäßig gebaut werden müssen. Es war daher notwendig, in die Bauordnung alle jene Bestimmungen aufzunehmen, die den bäuerlichen Betriebsinhabern so viel Freiheit lassen, daß er die Gebäude für seine Zwecke möglichst ideal und ökonomisch bauen kann. So gesehen, werden wir von seiten der Landwirtschaft dieser Bauordnung gerne die Zustimmung geben und möge sich diese Bauordnung zum Nutzen aller auswirken. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Ich erteile der Frau Abg. Edda Egger das Wort.

Abg. Edda Egger: Hoher Landtag! In einer Zeit der so raschen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung werden bei einer neuen Bauordnung, wie wir sie heute zu beschließen haben, vorwiegend diese Seiten gesehen. Darum möchte ich kurz etwas zu einem weiteren Aspekt einer Bauordnung sagen. Die meisten Gebäude werden entweder als Wohnung oder Arbeitsstätte benützt. Nicht immer entsprechen die Baulichkeiten den Wünschen und Bedürfnissen der Benutzer. Aber wer außerhalb seiner Wohnung einen Beruf ausübt, für den ist der Wechsel zwischen der Arbeitsstätte und dem Heim eine gewisse Erleichterung für die Mängel der betreffenden Gebäude. Nur eine große Gruppe der Bevölkerung hat einen solchen Ausgleich nicht. Das sind die nur im Haushalt tätigen Hausfrauen. Für sie ist die Wohnung Heim und Arbeitsstätte zugleich. Eine zu kleine, schlecht gebaute, dunkle, kalte oder nasse Wohnung bedeutet für sie, nur in solcher Umgebung leben zu müssen ohne Wechsel, ohne Ausgleichsmöglichkeit. Wir Frauen wissen um die Belastung, die sich daraus ergibt. Vor allem sind es seelische Belastungen. Die üblichen Hausfrauenarbeiten kann man in solchen Wohnungen noch eher leisten. Aber eine Aufgabe, die heute besonders wichtig ist, kann die Hausfrau unter solchen Bedingungen kaum mehr erfüllen, nämlich diese Räume zu einem wirklichen Heim zu machen in welchem sich die Familienmitglieder zuhause und als Familieneinheit fühlen können. Deshalb hat sich z. B. der hauswirtschaftliche Beirat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Vertreter der in der Hauswirtschaft tätigen Frauen bereits 1956 mit dem 1. Entwurf der neuen Bauordnung befaßt und schon damals eine Stellungnahme über die Wünsche der Hausfrauen abgegeben. Auch bei den jetzigen Beratungen haben insbesondere wir weiblichen Abgeordneten diese Wünsche vertreten und so fanden sie im wesentlichen Aufnahme in die Bauordnung.

Wichtiger als einzelne Bestimmungen ist es, daß durch die neue Bauordnung eine gute Baugesinnung im Lande gefördert wird, die den Wünschen zum Wohle der Familie ganz allgemein und selbstverständlich Rechnung trägt. Manches hätte sich im Leben der Völker z. B. im vorigen Jahrhundert vielleicht etwas anders entwickelt, wenn breite Bevölkerungskreise menschenwürdige Wohnungen gehabt hätten. Auch heute wird noch manches gebaut, von dem man fürchten muß, daß es die Slums von morgen sein werden. Möge die neue Bauordnung mitwirken, die heute so viel größeren Möglichkeiten des Bauens, die durch den Fortschritt der Tech-

nik geboten werden, zu nützen und jedem Menschen, jeder Familie ein menschenwürdiges Heim zu schaffen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Als nächster Redner ist zu Wort gemeldet Herr Landesrat Bammer.

Landesrat Bammer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Diskussion über die neue steirische Bauordnung neigt sich ihrem Ende zu. Es wurde von allen hier im Hause vertretenen Parteien zur Bauordnung sowohl grundsätzlich gesprochen als auch zu verschiedenen einzelnen Bestimmungen. Ich darf noch, weil es doch eine sehr wesentliche Ordnung gerade für die Städte und Gemeinden ist, die heute hier beschlossen wird, als Gemeindereferent einiges sagen.

Ich möchte vor allem an die Spitze stellen, daß für uns als sozialistische Mandatare sowohl im Haus als auch im zuständigen Ausschuß, der die Beratung zu vollziehen hatte, der dem Landtag vorgelegte Beamtenentwurf eine sehr brauchbare Grundlage für unsere Beratungen im Ausschuß war, wenngleich auch, wie bereits heute durch den Herrn Abg. DDr. Götz festgestellt wurde, wir für eine noch stärkere Beachtung der Ausarbeitung und Grundsätze in der Musterbauordnung des Städtebundes gewesen wären. Wir sind im Ausschuß der Meinung gewesen und dürfen das heute hier noch aussprechen, daß nicht alle, manchmal nur textlichen und stilistischen Änderungen, die im Ausschuß beantragt worden sind, zweckmäßig und sinnvoll waren und daß der Entwurf als ein Guß aus der Hand der Beamten vielleicht in manchen Dingen, so wie er vorgelegt worden ist, für die Zukunft besser anwendbar gewesen wäre.

Das starke Interesse der Gemeinden an einer brauchbaren Bauordnung wird sicher im Hause hier niemand leugnen. Daß die Landeshauptstadt Graz und die Industriestädte ein besonderes Interesse an dieser Bauordnung haben, ist begreiflich, wenngleich — und das wurde heute sehr deutlich ausgeführt und kaum widersprochen — eine Novellierung des Flächennutzungs- und Bebauungsplangesetzes unabdingbar erforderlich erscheint. Nur im Zusammenhang mit einem novellierten modernen Gesetz über Flächennutzung und Bebauung kann diese Bauordnung erst ihre sinnvolle und richtige Anwendung finden.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Bauordnung so lange halten wird, als jene, die durch dieses Gesetz abgelöst wird. Ich glaube, es ist müßig, diese Frage weiter auszuführen. Die Entwicklung wird uns erst die Antwort darauf geben. Wir alle wissen, daß wir im Baugeschehen noch lange nicht am Ende der Entwicklung sind und daß manches in den nächsten Jahren auf uns einströmen kann, was zur Änderung mancher Standpunkte und Bestimmungen führen muß.

Ich darf zur Beratung im Ausschuß doch noch anmerken, daß es mir scheint, daß es eine sehr sachliche und sehr objektive und durchaus von dem Bestreben getragene Beratung war, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. Es wurden nach allen Seiten hin Fachleute beigezogen und gehört und es wurde im Rahmen des sozialistischen Landtagsklubs im engsten Einvernehmen mit den Ver-

tretern der Städte, der Stadtbauämter, der Architekten aber auch der freischaffenden Baumeister zu den einzelnen Problemen Stellung genommen und versucht, das Bestmögliche in diesen Bestimmungen dann zum Ausdruck zu bringen. Es waren eigentlich wenige große und grundsätzliche politische Fragen, die eine Diskussion ausgelöst haben, es waren sehr viele Details, natürlich in der Sache, die in der Natur dieses Gesetzes liegt, die dann zu einer sehr umfassenden und auch sehr gewissenhaften Beratung geführt haben.

Ich möchte nicht auch zu diesem Problem Stellung nehmen, ohne all den Mitarbeitern, Beamten, die im Ausschuß aber auch unserer Fraktion für eine Beratung zur Verfügung gestanden haben, für diese sachliche Mitarbeit zu danken. Sie haben es uns wesentlich erleichtert, zu den verschiedenen Problemen unsere Meinung endgültig auszuarbeiten und zu fixieren. Was heute hier vorliegt, ist das Ergebnis einer Bereitschaft, zu einem Kompromiß zu gelangen. Es wäre sehr interessant über einige Passagen dieser Verhandlungen noch eine Erinnerung hier zu entfachen oder etwa darauf hinzuweisen, welches Problem allein die Frage der zwangsweisen Vorschreibung von sanitären Anlagen, von Aborten oder der Trennung von Bad und Klosett gestellt hat und es wäre auch interessant über die Fragen zu sprechen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, mit der Grundabtretung bei Verkehrsflächen eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls dürfen wir sagen — und das stellen wir gerne hier vor diesem Hohen Hause fest — daß wir Sozialisten bei dieser Bauordnung im engsten Einvernehmen und Einverständnis mit den Gemeinden, mit den Stadtbauämtern, mit den Architekten, mit den Baumeistern mitgewirkt haben und daß wir glauben, daß per saldo eine brauchbare und gut verwendbare Bauordnung zustandegekommen ist. Es war sehr interessant, daß heute hier im Haus der Herr Abg. Dipl.-Ing. Götz einige sehr wertvolle kritische Bemerkungen zu verschiedenen Mängeln und Unterlassungen gemacht hat. Ich muß allerdings sagen Herr Vizebürgermeister, wir hätten uns durchaus gefreut, wenn wir diese Ausführungen im Ausschuß gehört hätten, denn im Ausschuß war, das ist kein Vorwurf, von den Problemen, die Sie heute hier sehr sachlich und kritisch, ich betone das, nichts zu hören, ob Sie die Absicht hatten das für das Hohe Haus aufzubewahren, oder ob es Zeitmangel war, ich war fast immer dabei und ich kann mich nicht erinnern, daß die Probleme dort von Ihnen vorgetragen worden sind. (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Das stimmt nicht, Herr Landesrat!“)

Es ist kein Vorwurf, ich bedaure es nur, weil dann vielleicht der eine oder andere Punkt im Ausschuß doch ernster diskutiert worden wäre und auch in der Bauordnung seinen Niederschlag gefunden hätte.

Ich möchte doch noch zur Rede des Herrn Ing. Koch sagen, Herr Ing. Koch, ich verstehe, daß Sie als Abgeordneter Ihrer Berufssparte und des Wirtschaftsbundes des Baunebengewerbes eine Lanze gegen die Pfuscher oder gegen das Pfuschartum hier brechen. Ich glaube, man muß nüchtern feststellen, daß dann, wenn eine solche Baukonjunktur besteht, die normale Bauwirtschaft, der Auftragnehmer diese Aufträge nicht bewältigen kön-

nen, dann wird es ein Pfuscherunwesen geben, dann wird es also Leute geben, die ihre Aufträge an Privatpersonen vergeben oder an einzelne Arbeitspartien vergeben, um auch recht schnell zu Rande zu kommen. Wenn eine Konjunktur in dem Ausmaße aber nicht vorhanden ist, dann erledigt sich meist das Pfuscherunwesen von selbst, wobei man unter Pfuscherwesen landläufig versteht eine schlechte Arbeit, glaube ich, in Wahrheit sind es die gleichen Leute, die im Rahmen ihres Betriebes eine sehr solide Arbeit leisten. Pfuscherwesen ist nicht immer gleichzusetzen mit qualitativ schlechter Arbeit, aber ich gestehe Ihnen offen zu, uns ist es lieber, wenn in der Konjunktur das Baugewerbe das manchmal nicht verkraften kann, als wir haben Arbeitskräfte vor den Arbeitsämtern stehen, die im Rahmen des gewerblichen Baugeschehens nicht ihre Arbeit und ihren Verdienst finden können.

Auch zu dem Angriff auf die kommunalen Bauhöfe darf ich sagen, das ist sicher auch eine Frage der Konjunktur. Wenn die Gemeinden, die Gebietskörperschaften in ihren Aufträgen nicht rechtzeitig befriedigt werden können, dann sind sie auch gezwungen, ihre dringenden Vorhaben durch Eigenleistung zu erledigen. Ich glaube zum Beispiel, daß der Herr Vizebürgermeister Stöffler als ein sehr, sehr harter Fechter gegen den Grazer Wirtschaftshof in die Gemeinde eingezogen ist, in der Zwischenzeit viel ruhiger geworden ist, weil die Dinge aus der Nähe betrachtet viel anders aussehen.

Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Damit bin ich auch schon am Ende der Stellungnahme zur Bauordnung. Ich bin überzeugt, daß es viel Kritik geben wird an diesen neuen Bestimmungen, daß wir manche Stellungnahme und manche Stellung beziehen werden müssen, daß wir aber doch im wesentlichen mit dem guten Gewissen vor die Öffentlichkeit treten können, ein gut überlegtes und gut durchdachtes Gesetz zur Ordnung des Bauwesens in Steiermark beschlossen zu haben. Ich habe nicht noch einmal die Minderheitsanträge der sozialistischen Partei zu vertreten, das hat mein Kollege Dr. Klauser getan, ich darf nur feststellen, daß sie sich eigentlich in zwei Gruppen einteilen, in die Fragen mehr Sicherheit und mehr Schutz vor Belästigungen in der unmittelbaren Nachbarschaft, das dürften die Grundzüge sein, die in diesen Minderheitsanträgen zum Ausdruck kommen. Wir werden natürlich für unsere Minderheitsanträge eintreten, wir werden aber für die Bauordnung stimmen, auch in der Hoffnung, daß sie sich als ein brauchbares Instrument und zum Nutzen des Baugeschehens in unserem Lande erweisen wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Ich erteile Herrn Landeshauptmann Krainer das Wort.

Landeshauptmann Krainer: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Als zuständiger Referent gestatten Sie mir, daß ich noch ein paar Sätze sage. An die Spitze stelle ich den Dank an alle Abgeordneten und an die Beamten. Die Beamten hatten es nicht leicht, sie haben aber in allen Phasen der Verhandlungen bestanden, weil sie alle jene Zweifel, die die Abgeordneten zum einen oder anderen Paragraphen vorzubringen hatten, entweder

zu widerlegen vermochten oder uns gute Ratschläge hiezu erteilt haben, um Formulierungen zu finden, die nach Auffassung der Abgeordneten einfach und auch für den Bürgermeister, letzten Endes auch für den Bürger dieses Landes verständlich sind. Freilich sind wir immer wieder einmal wie überhaupt bei allen diesen Fragen mit den Auffassungen des Verfassungsdienstes in Konflikt geraten. Aber auch hier ist nicht nur gute Vorarbeit geleistet worden und darauf möchte ich den Akzent meiner kurzen Ausführungen richten. Nicht erst seit 1956 — 1956 haben wir die Musterbauordnung erstmals zu Gesicht bekommen —, sondern seit mindestens 15 Jahren wird intensiv an einer Bauordnung gearbeitet. Wir waren auch der Auffassung, daß zuerst die Bauordnung und dann das Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne beschlossen werden soll. Wir haben uns aber um des Einvernehmens wegen von unseren Freunden auf der Linken beeindrucken und beeinflussen lassen und haben zuerst die Flächennutzungs- und Bebauungspläne im betreffenden Gesetz beschlossen und jetzt stellt sich heraus, daß wir also Mängel sehen in diesem Gesetz, vielleicht hätten wir bei der Zusammenschau mit der Bauordnung eine Reihe von solchen Mängeln, wie Sie behaupten, ausmerzen können. (Landesrat Bammer: „Nicht nur wir!“)

Der Eingennutz in all diesen Fragen spielt eine sehr große Rolle, eine sehr entscheidende Rolle auch bei den Architekten. Wenn der Architekt der Auffassung ist, er könne nur mit dem Lineal die Ordnung herstellen, so mag das von seinem Standpunkt aus gesehen wunderbar sein, die Frage ist aber, ob es vom Standpunkt des Bürgers aus auch vertretbar ist oder ob man ihm eine solche Last auferlegen kann. Wir haben ja vor allem die Bürger zu schützen und nicht ein paar Architekten, das möchte ich ausdrücklich feststellen.

Ich möchte ebenso klar sagen, die neue Bauordnung und die Flächennutzungs- und Bebauungspläne sind Gesetze, die sich rühmen können 1. gründlich behandelt worden zu sein und 2. auch wirklich neue Wege aufzuweisen und dabei das Alte, Brauchbare nicht außer Acht zu lassen. Ich glaube, das ist entscheidend. Die Bauordnung ist ein Gesetz, das eine unerhört lange Behandlung auf Beamtenebene erfahren hat. Ebenso auf der Ebene der Politiker, der einzelnen Klubs und des Ausschusses, der sich lange damit beschäftigt hat. Es gibt kein Gesetz der 2. Republik, das in diesem Haus eine so gründliche Behandlung erfahren hat als diese Bauordnung. Es ist sicher noch nie so viel Geist für ein Gesetz ausgegeben worden und es ist noch nie so viel diskutiert worden, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das sicher noch seine Fehler hat. Das wird die Praxis erweisen. Wir glauben vor allem der Wirklichkeit mit diesem Gesetz Rechnung zu tragen. Ich hoffe, daß es diesen Willen erfüllt und die Bürger ein Gesetz zur Hand haben, das viele Bürger der gegenwärtigen und zukünftigen Generation auch letzten Endes bis in seine Sphäre, bis in sein Heim beeinflussen wird. Wir haben hier mutig gesagt, nicht mehr die Kleinstwohnung, nicht mehr eine Wohnung, die man einem modernen Menschen nicht zumuten kann, auch einem Minderbemittelten nicht zumuten kann. Wir haben

hier einen Eingriff gemacht. Er wird sicher auf viele Meinungen stoßen, aber es war richtig und ich freue mich, daß es gelungen ist.

Ich möchte nur noch ein paar Sätze sagen und zwar hinsichtlich der großen Verantwortung, die den Bürgermeister und Gemeinderäten mit dieser Bauordnung auferlegt wurde. Es wird vieles, was hier nicht im Detail geregelt ist, nicht nur bei der Widmung, sondern vor allem bei der Baubewilligung von dem Geschick und Können sowie auch von der guten Beratung vom Bausachverständigen abhängen, wie die Baubescheide aussehen werden. Wir haben breiten Raum gelassen, um der ganzen Entwicklung nicht nur der Architektur, sondern auch der Baustoffe oder überhaupt des Bauwesens schlechthin freie Hand zu geben.

Es scheint mir auch zu sein, daß wir ein gutes Gesetz beschließen. Ein Gesetz, das, so hoffen wir alle, auch einen Einfluß auf die Baugesinnung der Bürger des Landes nehmen wird. Baugesinnung hängt entscheidend vom Wohlstand eines Volkes ab. Das Wohlstandsgefälle ist nicht immer rosig zu sehen. Das liegt einfach in dem Tatbestand der Lage unserer Steiermark schlechthin. Aber wir dürfen sagen, wir haben doch einen Zustand, wo man sagen kann, es ergeht jedem so halbwegs wohl. Es gibt keinen Notstand. Ich glaube, daß der Einfluß hier auch auf die Baugesinnung seine Auswirkung finden muß. Kleine Häuser sind deshalb gebaut worden, weil sie immer wieder gebrandschatzt wurden und man nicht große Gebäude gebaut hat, weil man nicht wußte, ob nicht wieder in den nächsten 20 oder 50 Jahren ein neuer Einfall in das Unterland erfolgen wird. Hier sieht man den Unterschied zwischen Unterland und Oberland in der Baugesinnung. Ich hoffe, daß diese Sorge und Angst vorüber ist und daß doch der wirtschaftliche Zustand ein großzügigeres Bauwesen zuläßt und damit eine Gesinnung wächst, eine Gesinnung der Sauberkeit, einer echten Ordnung, auch ein Anpassen in die Landschaft.

Die Bauordnung, soweit man Gebote und Verbote setzt, gibt einer günstigen und glücklichen Entwicklung meiner Auffassung nach den Rahmen. Mögen — und ich nenne noch einmal die Bürgermeister und Gemeinderäte — mögen diese Zuständigen für die Durchführung dieser Bauordnung, mögen sie auch von der Gesinnung, von der Großzügigkeit, von der weitschauenden Meinung und Auffassung des Landtages und der Beamten des Landes Kenntnis nehmen, dann bin ich überzeugt, haben wir nicht nur ein gutes Gesetz geschaffen, sondern haben wir im Baugeschehen, in der Ordnung des Bauwesens der steirischen Bevölkerung neue Wege gezeigt. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Ich verzichte auf das Schlußwort und wiederhole meinen Antrag.

Präsident: Ich komme nun zur Abstimmung. Bitte nehmen Sie die Beilage Nr. 77 zur Hand. Auf der letzten Seite finden Sie die Minderheitsanträge der SPÖ-Fraktion abgedruckt (zusammengefaßt in fünf

Punkten). Ich werde zuerst über die hier behandelten Paragraphen abstimmen lassen. Je nach dem Ergebnis dann die Abstimmung vornehmen über diese Paragraphen laut Regierungsvorlage und werde dann über die übrigen Paragraphen abstimmen.

Ich lasse zuerst über diese Minderheitsanträge abstimmen und ersuche alle Abgeordneten, die diesen Minderheitsanträgen zustimmen, eine Hand zu erheben.

Ich stelle fest, daß das die Minderheit ist.

Diese Anträge sind daher nicht angenommen.

Ich lasse nun über jene Bestimmungen des Gesetzes abstimmen, auf die sich die Minderheitsanträge bezogen haben, das sind die §§ 7 Abs. 4, 9 lit. a, 21 Abs. 1, 57 Abs. 1 lit. a und lit. i der Regierungsvorlage. Diejenigen, die diesen Paragraphen laut Regierungsvorlage zustimmen, mögen eine Hand erheben.

Das ist die Mehrheit. Diese Paragraphen sind gemäß der Regierungsvorlage angenommen.

Ich schreite nun zur Abstimmung über alle anderen Paragraphen der Regierungsvorlage, gemäß Beilage Nr. 77 und bitte alle Abgeordneten, die dieser zustimmen, ein Händenzeichen zu geben.

Das ist die Mehrheit.

Es ist somit die steirische Bauordnung beschlossen.

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 78, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Hans Koch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ing. Koch: Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 14. und 28. Mai sowie 20. Juni 1968 die Beratungen über das Veranstaltungsgesetz durchgeführt und hiebei Abänderungen und Ergänzungen beschlossen.

Da diese Abänderungen und Ergänzungen von wesentlicher Bedeutung sind, war die Drucklegung der neuen Fassung dieses Gesetzentwurfes erforderlich. Dieses Gesetz soll am 1. Jänner 1969 in Kraft treten.

Im Namen des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses stelle ich den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz) zum Beschluß erheben.

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Dipl.-Ing. Fuchs.

Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! In Anbetracht der vorgeschrittenen Stunde werde ich mich sehr kurz fassen, möchte aber doch nicht ein Gesetz vorübergehen lassen, ohne ein paar Worte hierzu zu sagen. Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz setzt eine Menge von Bestimmungen außer Kraft, die Sie in den Übergangs- und Schlußbestimmungen finden wer-

den und die es sich unbedingt lohnt, anzusehen. Ich möchte Ihnen nur einige zitieren, es ist das das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, das Hofkanzleipräsidentialdekret vom 6. Jänner 1836, die Kundmachung der Statthalterei vom 28. September 1858, die Kundmachung der Statthalterei vom 16. November 1864, die Kundmachung des k. k. Statthalters von Steiermark vom 9. Februar 1873, Sie sehen also, daß die Bestimmungen, die bisher in Gültigkeit waren, im wesentlichen noch auf die absolute und die konstitutionelle Monarchie zurückgehen und daß wir also hier Bestimmungen ersetzt haben, die schon auf Grund ihres Alters eine gewisse Würde und auch eine Ehrfurcht geboten haben. Das neue Gesetz erscheint mir deshalb nach drei Richtungen beachtenswert, weil es die verschiedensten Aspekte und verschiedensten Interessen derer, die davon berührt werden, behandelt. Und zwar ist in erster Linie der Personenkreis davon betroffen, der aktiv diesem Gesetz sozusagen das Leben gibt und das sind die Schausteller und die Darbieter, deren Schaustellungen und Darbietungen nach diesem neuen Gesetz geregelt werden. Die Vorschriften begrüße ich deshalb, weil sie besonders klar, einfach und für den juristisch nicht Vorgebildeten leicht verständlich sind. Es ist auch der Weg für den, der eine Schaustellung anmelden will, klar vorgezeichnet und es gibt meiner Meinung nach wenige Gesetze, aus denen das — zumindest für mich — so einfach hervorgeht.

Besonders möchte ich dabei noch hervorheben, daß im Gegensatz zu den bisher gültigen Bestimmungen nur mehr gewisse Zirkus-, Varieté- und andere im Umherziehen — wie es so schön heißt — durchgeführte Veranstaltungen bewilligungspflichtig sind, daß eine Reihe von Veranstaltungen — ich glaube, daß sie im § 2 aufgezählt sind, anzeigepflichtig sind und daß alle anderen Veranstaltungen weder anzeige- noch bewilligungspflichtig sind. Die Tatsache, daß man gewisse Veranstaltungen der umherziehenden Darbieter bewilligungspflichtig gemacht hat und zwar der Landesregierung diese Bewilligungspflicht übertragen hat, ist nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen gelegen, denn auf der einen Seite wird im Gesetz klar darauf hingewiesen, daß hier ein gewisser Bedarf gegeben sein muß, womit einer Überfremdung auf diesem Gebiet und einer Überbesetzung Einhalt geboten werden soll und zum zweiten ist also auch klar, daß man natürlich schon beachten muß, daß an einem Ort nicht womöglich zwei Zirkusveranstaltungen zur selben Zeit sind und daß also diese Bewilligungspflicht keine Schikane, sondern durchaus im Sinne der Betroffenen gelegen ist.

Die Anzeige ist in erster Linie bei der Gemeinde, bei der die Darbietung oder Schaustellung erfolgt, vorzunehmen. Bei der Bezirksverwaltungsbehörde sind nur solche Veranstaltungen anzumelden, die in einem gewissen überörtlichen Interesse gelegen sind, sei es nun daß im wesentlichen die Besucher von auswärts kommen, daß ausländische Fußballmannschaften oder andere Teilnehmer zu erwarten sind, die eben ein Interesse, das über den Bereich der Gemeinde hinausgeht, ergeben.

Es ist selbstverständlich und auch im Gesetz vorgesehen, daß dort, wo ein bundespolizeilicher Wirkungsbereich gegeben ist, dieser natürlich entspre-

chend heranzuziehen ist, die Bundespolizei, die Anmeldungen entgegennimmt und auch für die Ordnung dann zu sorgen hat. Ausgenommen sind auf jeden Fall von der Anzeigepflicht Kino- und Theaterveranstaltungen sowie alle Veranstaltungen, die auf öffentlichen im wesentlichen dem Verkehr dienenden Plätzen durchgeführt werden und damit in den Bereich der Straßenpolizei fallen. In dem Zusammenhang steht in den Erläuterungen sehr schön drinnen, daß das uns allen bekannte Zeltweger-Flugplatz-Rennen durchaus nicht bewilligungspflichtig im Sinne a), daß das Zeltweger-Flugplatz-Rennen aber sehr wohl anzeigepflichtig im Sinne dieses Gesetzes ist, nicht aber den straßenpolizeilichen Bedingungen unterliegen würde.

In den §§ 10 bis 14 sind eine Menge von Fragen geregelt, die in erster Linie die Schausteller und ihre Familien betreffen. Hier geht es darum, daß die Nachfolge im Falle des Ablebens geregelt wird, also genau festgelegt wird, wie die Geschäftsführer zu bestellen sind, es ist sogar in einem Paragraphen festgehalten, daß ein Geschäftsführer bestellt werden muß. Es darf die Bewilligung nicht versagt werden in dem Fall. Es ist vorgesehen, daß Minderjährige so einen Betrieb übernehmen können, kurz, es sind die Vorsorgen getroffen, die auch den wirtschaftlichen Bestand der Unternehmungen über den Tod des Einreichers hinaus gewährleisten.

Der zweite Personenkreis, der durch dieses Gesetz betroffen wird, sind die Zuschauer, die Teilnehmer an solchen Veranstaltungen, für deren Sicherheit in jeder Hinsicht auch Vorsorge getroffen ist. Es beginnt dies beim Ort der Darstellung, der Schaustellung bis zu den Bestimmungen über die Veranstaltungen, die aus gesundheitlichen oder sittlichen oder anderen Gründen überhaupt nicht bewilligt werden dürfen und nicht abgehalten werden dürfen bis zu dem Paragraphen in dem festgestellt wird, daß die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in keiner Weise durch dieses Gesetz berührt werden, ganz im Gegenteil im vollen Umfang natürlich für alle nach diesem Gesetz geregelten Veranstaltungen zu gelten haben.

Zuletzt erscheint es mir noch wichtig, festzustellen, daß dieses Gesetz fast als eine rühmliche Ausnahme einmal dem Land keine Mehrbelastung bringt, im Gegenteil, es ist eine Vereinfachung deshalb festzustellen, daß die Bewilligungspflicht fortgefallen ist. Man hat mit einem gewissen Geschick auch einen Teil der Arbeit den Gemeinden übertragen, was aber in dem Bereich keine solche Mehrbelastung ausmacht, zumindest ist aber beim Land Steiermark keine zusätzliche Belastung über das bisher Geltende eingetreten.

Dieses Gesetz, das auf der einen Seite der Veranstaltungsfreiheit und auf der anderen Seite einem geordneten Anzeigesystem Rechnung tragen soll und meiner Meinung nach Rechnung trägt, ist sowohl im Begutachtungsverfahren, als auch in den Vorbehandlungen mit den Betroffenen, mit der Kammer und allen ihren einschlägigen Fachgruppen, die also hiefür zuständig sind, eingehend beraten worden. Und es ist auch wieder erfreulich festzustellen, daß wie in kaum einem anderen Fall die Übereinstimmung mit den Betroffenen wesentlich die Gesetzwerdung erleichtert hat. Die Österreichische Volkspartei begrüßt dieses Gesetz und

werden die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei ihre Zustimmung erteilen. (Allgemeiner Beifall.)

3. Präsident Koller: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Hans Groß. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Groß: Hoher Landtag! Die derzeit geltende Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, wurde letztmals mit Landesgesetz vom 14. März 1967, LGBl. Nr. 61/1967, abgeändert. Da mit diesem Gesetz nur jene dienstrechtlichen Abänderungen vorgenommen wurden, die auf Grund der 7. bis 14. Gehaltsgesetznovelle des Bundes notwendig waren, erscheint es nunmehr erforderlich, den Bestimmungen der 15. bis 17. Gehaltsgesetznovelle des Bundes und des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, Rechnung zu tragen.

Diese Änderungen wären auch in der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956 zu berücksichtigen.

Ich bitte um Annahme des Gesetzes, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Präsident: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte um ein Händenzeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 433, zum Antrag der Abgeordneten Groß, Ileschitz, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die sofortige Einbeziehung des unter der Diensthoheit des Landes Steiermark stehenden unter § 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes fallenden Personenkreises in die Beamtenunfallversicherung.

Berichterstatter ist Abg. Hans Groß. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Groß: Meine Damen und Herren! In der Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 30. Oktober 1967 wurde die Landesregierung aufgefordert, gegenüber der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu erklären, daß in der Steiermark nicht beabsichtigt ist, eine landesgesetzliche Regelung über die Unfallfürsorge zu treffen. Die Steiermärkische Landesregierung hat diesem Antrag mit Beschluß vom 12. Dezember 1967 entsprochen. Der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wurde

mitgeteilt, daß neben den Pflichtschullehrern nunmehr auch die übrigen unter der Diensthoheit des Landes Steiermark stehenden Bediensteten in der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter miteinzubeziehen sind.

Namens des Finanz-Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Groß, Ileschitz, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die sofortige Einbeziehung des unter der Diensthoheit des Landes Steiermark stehenden unter § 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes fallenden Personenkreises in die Beamtenunfallversicherung wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte um ein Händenzeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 519, betreffend Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinsparungen für das Bauvorhaben Nr. 8/67 „Gnas-Katzendorf“ der Landesstraße Nr. 99 und 100.

Berichterstatter ist Abg. Josef Schrammel. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Schrammel: Meine Damen und Herren! Hoher Landtag! Zur Vorlage, Einl.-Zahl 519, kann ich namens des zuständigen Ausschusses berichten, daß die vom gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelten Entschädigungen von insgesamt 416.120 Schilling angemessen und vertretbar sind. Die Bedeckung ist in der Voranschlagspost 661,54 des Landesvoranschlages 1968 gegeben.

Namens des Finanz-Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinsparungen von Erhart Willibald sowie Weiß Rupert und Maria für das Bauvorhaben Nr. 8/67 „Gnas-Katzendorf“ der Landesstraßen Nr. 99 und 100 im Gesamtbetrag von 416.120 Schilling zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Präsident: Mangels einer Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 520, betreffend die Grundbeschaffung für das Baulos „Umfahrung Weißkirchen“ der Landesstraße Nr. 336, Gaberlstraße, von km 34.900 bis km 38.744 im Rahmen der Grundzusammenlegung Feistritz-Weißkirchen durch die Agrarbezirksbehörde Leoben.

Berichterstatter ist Abg. Hermann Ritzinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ritzinger: Hohes Haus! Die Vorlage, Einl.-Zahl 520, betrifft die Grundbeschaffung für das Baulos „Umfahrung Weißkirchen“ der Landes-

straße Nr. 336, Gaberlstraße, von km 34.900 bis km 38.744.

Für den Ausbau der Gaberlstraße im Baulos „Umfahrung Weißkirchen“ werden auf Grund des vorliegenden generellen Projektes insgesamt Grundflächen im Ausmaß von rund 6,8 ha benötigt. Da die neue Straßentrasse im Grundzusammenlegungsgebiet Feistritz-Weißkirchen liegt und sämtliche Grundverschiebungen bzw. Grunderwerbe von der Agrarbezirksbehörde Leoben durchgeführt werden, erfolgt auch der Ankauf der Grundflächen für die neue Landesstraße durch die Agrarbezirksbehörde Leoben.

Der Preis pro m² beträgt 12 Schilling, insgesamt macht das eine Summe von 816.000 Schilling. Dieser Betrag soll in vier Jahresraten von je 204.000 Schilling, beginnend ab 1968, an die Agrarbezirksbehörde Leoben, jeweils bis 30. März jedes Jahres, überwiesen werden.

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt und namens dieses Ausschusses stelle ich folgenden Antrag: Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ankauf und Erwerb von Grundflächen im Rahmen des Grundzusammenlegungsverfahrens der Agrarbezirksbehörde Leoben für den Ausbau der Landesstraße Nr. 336, Gaberlstraße, Baulos „Umfahrung Weißkirchen“ mit der Bezeichnung 5k-5r im Gesamtbetrag von 816.000 Schilling, zahlbar in vier Jahresraten zu je 204.000 Schilling, wobei die Raten jeweils bis 30. März jedes Jahres der Agrarbezirksbehörde Leoben, die 1. Rate bis 30. März 1968, zu überweisen sind, für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Präsident: Wer für den Antrag ist, möge eine Hand heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 521, betreffend Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Limberger Heinrich und Johanna, Mitterndorf 33, für das Bauvorhaben Nr. 47/67 „Heilbrunn“ der Landesstraße Nr. 266, Paß Steinstraße.

Berichterstatter ist Abg. Siegmund Burger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Burger: Hoher Landtag! Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat die Ortsverhandlung für die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie die Objektseinelösung von Limberger Heinrich und Johanna, Mitterndorf 33, für das Bauvorhaben Nr. 47/67 „Heilbrunn“ der Landesstraße Nr. 266 im Enteignungswege durchgeführt. Die vom gerichtlich beeedeten Sachverständigen ermittelten Entschädigungen von insgesamt 461.400 Schilling sind angemessen und vertretbar.

Die Bedeckung ist im Landesvoranschlag 1968 gegeben.

Der Finanz-Ausschuß hat diese Vorlage zur Kenntnis genommen. Ich stelle daher namens dieses Ausschusses den Antrag: Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme und

Objektseinelösung von Limberger Heinrich und Johanna, Mitterndorf Nr. 33, für das Bauvorhaben Nr. 47/67 „Heilbrunn“ der Landesstraße Nr. 266, Paß Steinstraße, und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Präsident: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Wer dafür ist, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 522, betreffend Objektseinelösung von Frühwirth Friedrich für das Bauvorhaben Nr. 9/67 „Oberpurkla—Klöch“ der Landesstraße Nr. 126.

Berichterstatter ist Abg. Rupert Buchberger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Buchberger: Meine Damen und Herren! Die Vorlage betrifft die Objektseinelösung von Frühwirth Friedrich für das Bauvorhaben „Oberpurkla—Klöch“ der Landesstraße Nr. 126.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat die Ortsverhandlung über die Objektseinelösung durchgeführt. Die von gerichtlich beeedeten Sachverständigen ermittelten Entschädigungen von insgesamt 238.560 Schilling sind angemessen.

Die Bedeckung im Landesvoranschlag 1968 ist gegeben.

Im Namen des Finanz-Ausschusses darf ich daher folgenden Antrag stellen: Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Objektseinelösung von Frühwirth Friedrich für das Bauvorhaben Nr. 9/67 „Oberpurkla—Klöch“ der Landesstraße Nr. 126 im Betrage von 238.560 Schilling und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens wird genehmigt.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Mangels einer Wortmeldung bitte ich um ein Händezichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 527, über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 745, KG. Unterrohr, von den Ehegatten Franz und Aloisia Pichler.

Berichterstatter ist Abg. Gerhard Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Gerhard Heidinger: Hohes Haus! Die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung betrifft den Ankauf der Liegenschaft EZ. 745, KG. Unterrohr, von den Ehegatten Franz und Aloisia Pichler, zum Zwecke der Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien. Das Gesamtkatastralausmaß beträgt 1.903 m², der Kaufpreis 120.000 Schilling, das zu $\frac{3}{4}$ vom Land und $\frac{1}{4}$ vom Bezirksfürsorgeverband getragen wird. Die Aufteilung also lautet 90.000 : 30.000 Schilling.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt zufolge ihres Beschlusses vom 29. April 1968 den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 745, KG. Un-

terrohr, im Gesamtkatastralausmaß von 1.903 m² zu einem Kaufpreis von 120.000 Schilling von den Ehegatten Franz und Aloisia Pichler gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Hartberg wird genehmigt.

Namens des Finanz-Ausschusses bitte ich um Annahme.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Ich ersuche um ein Händenzeichen, falls sie ihm zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 528, betreffend die Übernahme eines bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark von der Marktgemeinde Mureck aufgenommenen Darlehens durch das Land Steiermark.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Helmut Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Helmut Heidinger: Hoher Landtag! Die vorliegende Vorlage beschäftigt sich mit der kostenlosen Übernahme der von der Marktgemeinde Mureck errichteten Berufsschulliegenschaft. Neben dieser Übertragung soll aber ein Darlehen, das mit 506.019.68 Schilling aushaftet und für die Errichtung dieser Schule von der Marktgemeinde Mureck aufgenommen wurde, vom Land übernommen werden.

Es wird daher namens des Finanz-Ausschusses der Antrag gestellt, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Übernahme des von der Marktgemeinde Mureck für den Bau der Landesberufsschule bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufgenommenen Darlehens durch das Land Steiermark, welches am 1. Jänner 1966 mit 506.019.68 Schilling aushaftete, wird genehmigt.

Ich darf die Annahme der Vorlage empfehlen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Ich bitte um ein Händenzeichen, falls Sie ihm zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

11. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 529, über die Aufnahme eines Darlehens von 50 Millionen Schilling bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark zur Finanzierung des Sonderwohn- und Barackenersatz-Bauprogrammes (3. Abschnitt) im Jahre 1968.

Berichterstatter ist Abg. Franz Feldgrill. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Feldgrill: Hoher Landtag! Die Vorlage 529 sieht die Aufnahme eines Darlehens von 50 Millionen Schilling bei der Landes-Hypothekenanstalt zur Finanzierung des 3. Abschnittes des Sonderwohn- und Barackenersatz-Bauprogrammes vor.

Im Landesvoranschlag 1968, sind für den 3. Abschnitt 95 Millionen Schilling vorgesehen. Für die Abwicklung dieses Programmes ist jedoch nur die Aufnahme eines Darlehens von 50 Millionen Schilling notwendig, weil von den 70 Millionen Schilling Darlehen 1967 für den 2. Abschnitt ein Restbetrag von 35 Millionen Schilling erst heuer zugezählt wird. Die Geldmittel, die aus dieser Darle-

hensaufnahme zur Verfügung stehen, sind von der Landesregierung bereits zur Gänze vergeben. Aus Gründen der Zinersparnis wurde das Darlehen erst zum spätest möglichen Zeitpunkt aufgenommen. Die Landes-Hypothekenanstalt wäre bereit, ein Kommunalbardarlehen von 50 Millionen Schilling mit einer antizipativen Verzinsung von 6½ % p. a. und 15-jähriger Laufzeit zu gewähren. Es wird keine Bereitstellungsgebühr verrechnet, die Zuzahlung erfolgt zu 100.

Ich stelle namens des Finanz-Ausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ein Kommunalbardarlehen in Höhe von 50 Millionen Schilling zur Finanzierung des 3. Abschnittes des Sonderwohn- und Barackenersatz-Bauprogrammes im Jahre 1968 aufzunehmen. Das Darlehen ist mit 6½ % p. a. zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß die dem Land aus dieser Darlehensaufnahme obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, um ein Händenzeichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

12. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 540, über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 201, KG. Deuchendorf, Gerichtsbezirk Bruck/Mur, von den Ehegatten Karl und Ludmilla Leitenbauer, Kapfenberg.

Berichterstatter ist Abg. Hans Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Brandl: Im Namen des Finanz-Ausschusses darf ich den Ankauf der vorgenannten Liegenschaft im Gesamtausmaß von 472 m² zum Kaufpreis von 175.000 Schilling von den Ehegatten Karl und Ludmilla Leitenbauer gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck/Mur zur Genehmigung beantragen.

Präsident: Mangels Wortmeldung stimme ich über diesen Antrag ab und bitte jene Abgeordnete, die mit dem Antrag einverstanden sind, um ein Händenzeichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

13. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 541, über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 351, KG. Bairisch-Köllldorf, Gerichtsbezirk Fehring, von Frau Erika Schellneger und Frau Hertha Kastbeier, Graz.

Berichterstatter ist Abg. Alois Klobasa. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Klobasa: Die Ehegatten Siegfried und Maria Schneider bewohnen in Bairisch-Köllldorf Nr. 121 mit ihren 5 Kindern eine Küche und ein Zimmer. Die beiden Räume sind sehr reparaturbedürftig und feucht, außerdem viel zu klein für die 7köpfige Familie.

Weil eine passende Wohnung zur Behebung des

zweifelloso vorhandenen Wohnungsnotstandes für die 7köpfige Familie nicht gefunden werden konnte und kann, schlägt die Bezirkshauptmannschaft Feldbach vor, im Rahmen der Aktion Wohnraumbeschaffung für besonders kinderreiche Familien die Realität EZ. 351, KG. Bairisch-Kölldorf, Gerichtsbezirk Fehring, mit Wohnhaus Nr. 44 im Gesamtkatastralausmaß von 5.412 m², die je zur Hälfte im bürgerlichen Eigentum von Frau Erika Schellnegger und Frau Hertha Kastbeier steht, zu einem Kaufpreis von 135.000 Schilling für die Wohnversorgung der Familie Schneider vom Land Steiermark gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Feldbach, und zwar im Verhältnis von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ anzukaufen.

Nach dem Erwerb der Liegenschaft wäre das Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt der dazu gehörigen Grundfläche an die Ehegatten Schneider gegen eine monatliche Miete von 150 Schilling zu vermieten.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt zufolge des Beschlusses vom 14. Mai 1968 den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 351, KG. Bairisch-Kölldorf, Gerichtsbezirk Fehring, im Gesamtkatastralausmaß von 5.412 m² zu einem Kaufpreis von 135.000 Schilling von Frau Erika Schellnegger und Frau Hertha Kastbeier gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Feldbach wird genehmigt.

Der Finanz-Ausschuß hat in der Sitzung vom 25. Juni d. J. diese Vorlage behandelt und die Annahme empfohlen. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Mangels Wortmeldung bringe ich ihn zur Abstimmung, wer zustimmt, möge ein Händezichen geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

14. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 542, betreffend die Genehmigung zur Einräumung des Baurechtes auf dem langeseigenen Grundstück, Parzelle Nr. 653/28, KG. Fürstenfeld, an die Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen, Graz, Wittekweg 6, auf die Dauer von 80 Jahren zum Zwecke der Errichtung eines Lehrlingsheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld.

Berichterstatter ist Abg. Josef Schrammel. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Schrammel: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Steiermärkische Landesregierung hat am 22. April 1965 beschlossen, in Fürstenfeld eine Landesberufsschule für Tischler zu errichten. Das Schulgebäude selbst wird gegenwärtig bereits fertiggestellt, am Werkstättengebäude wird in nächster Zeit mit dem Bau begonnen.

Da das Land Steiermark gemäß § 2 Abs. 5 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes gesetzlicher Heimerhalter der Lehrlingsheime der Landesberufsschulen ist, ist vorgesehen, daß dieses Bauvorhaben vom Land Steiermark durchgeführt wird. Das Land wird als Grundeigentümer der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen in Graz im Wege eines Baurechtsvertrages das Bau-

recht für die Dauer von 80 Jahren einräumen, der Bau selbst wird von dieser Gesellschaft errichtet.

Die Gesamtbaukosten betragen 18.000.000 Schilling. Die Finanzierung ist nach einer Aufschlüsselung gegeben, die im Finanz-Ausschuß eingehend erörtert und besprochen wurde. Namens des Finanz-Ausschusses stelle ich daher den Antrag der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück, Parzelle Nr. 653/28, EZ. 2239, KG. Fürstenfeld, auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen, Graz, Wittekweg 6, zum Zwecke der Errichtung des Lehrlingsheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld wird genehmigt.

Präsident: Mangels einer Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung. Wer für den Antrag ist, möge eine Hand heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

15. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 543, über die Beteiligung des Landes an der Erhöhung des Stammkapitals der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H. und am weiteren Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof.

Berichterstatter ist Abg. Hans Groß. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Groß: Meine Damen und Herren! In der 14. ordentlichen Gesellschafterversammlung der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H. am 19. April 1968 wurden einige Beschlüsse gefaßt, die vorerst nur eine bedingte Zustimmung durch den Vertreter des Landes Steiermark erhalten konnten, da die Verbindlichkeit der Erklärungen erst auf Grund und nach Maßgabe der Genehmigung durch den Landtag eintreten kann. Diese Beschlüsse betreffen:

1. Die Erhöhung des Stammkapitals der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H. von bisher 1 Million Schilling auf 3 Millionen Schilling.

2. Die Erweiterung des Ausbauprogrammes für den Flughafen Graz-Thalerhof von bisher 48,4 Millionen Schilling auf 59 Millionen Schilling.

3. Die Errichtung eines neuen Hangars mit einem Kostenaufwand von 12 Millionen Schilling.

Zur Information möchte ich feststellen, daß das Land Steiermark als Miteigentümer mit 25 % beteiligt ist. Diese Zahl ist sinngemäß und auch zahlenmäßig in einem Antrag festgelegt, mit dem sich der Finanz-Ausschuß beschäftigt hat. Ich empfehle dem Hohen Haus, die Zustimmung zu geben.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Wer dafür ist, möge ein Händezichen geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

16. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 544, betreffend den Ankauf der Realität EZ. 1485, KG. III Geidorf, von Frau Rosina Rieser um den Nettokaufpreis von 1,3 Millionen Schilling.

Berichterstatter ist Abg. Hieschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hleschitz: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Die Steiermärkische Landesregierung war schon seit längerer Zeit bemüht, dem jugoslawischen Generalkonsul Dostal ein geeignetes Wohnobjekt zur Verfügung zu stellen. Dieses wurde in der Realität der Eigentümerin Frau Rosina Rieser gefunden. Die Realität kostet 1,3 Millionen Schilling und befindet sich in der Amschelgasse 30, Graz.

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt und den Beschluß gefaßt, dem Hohen Landtag vorzuschlagen, dem Ankauf der Realität EZ. 1485, KG III Geidorf, um einen Kaufpreis von 1,3 Millionen Schilling von Frau Rosina Rieser zuzustimmen.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Ich schreite zur Abstimmung. Wer für den Antrag ist, möge eine Hand heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

17. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 346, zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Pabst, Feldgrill und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Errichtung einer zentralen Bundesförsterschule als „Höhere Bundeslehranstalt für den Försterdienst“.

Berichterstatter ist Abg. Heribert Pözl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pözl: Hohes Haus! Die Vorlage 346 befaßt sich mit der Errichtung einer Höheren Bundeslehranstalt für den Försterdienst. Die Landesregierung hat dazu folgenden Bericht erstattet:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem der Antrag als zuständige Stelle vorgelegt wurde, hat denselben als Empfehlung zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, daß für eine weitere Veranlassung gegenwärtig die Grundlagen fehlen. Im Hinblick auf die gegenwärtige Situation der Forstwirtschaft und die gesetzliche Regelung der Försterausbildung hätten einer so einschneidenden Maßnahme eingehende Untersuchungen vorzugehen. Überdies stehe, veranlaßt durch die Forderungen der Interessengemeinschaft der Österreichischen Försterverbände, seit ungefähr einem Jahr die Försterausbildung im Bundesministerium in Besprechung und Beratung.

Der Volksbildungs-Ausschuß hat diesen Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis genommen und in seinem Auftrag ersuche ich das Hohe Haus diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Abg. Nigl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Nigl: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenngleich dieses Thema nicht einen sehr großen Kreis von Interessenten betrifft, so bitte ich doch um Ihre geschätzte Aufmerksamkeit, vor allem deshalb, weil in dieser Frage meines Erachtens das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bisher nicht die nötige Obsorge für eine ordnungsgemäße Ausbildung wahrgenommen hat. Zu dieser Feststellung darf ich ein paar erklärende Ausführungen darstellen.

Mit dem Reichsforstgesetz aus dem Jahre 1852, das 110 Jahre gehalten hat und erst im Jahre 1963 abgelöst wurde durch das Forstrechtsbereinigungsgesetz, ist dekretiert gewesen, daß die österreichischen Forste ab einer entsprechenden Größe durch entsprechendes Forstwirtschafts- und Verwaltungspersonal zu verwalten sind. Diese Bestimmung hat im Forstrechtsbereinigungsgesetz eine Festlegung in der Form gefunden, daß für Forstbesitze ab 1200 ha Forstwirtschaftsführer und für Forstbesitze zwischen 500 und 1200 ha mindestens ein Förster zu bestellen ist. In den Forstbetrieben in ganz Österreich sind auf Grund dieser forstrechtsbereinigungsrechtlichen Bestimmung rund 2300 Förster beschäftigt, wovon die Hälfte im öffentlichen Dienst, teils bei den Bundesforsten, aber auch in Körperschaften, Gemeindestiftungen und Fonds beschäftigt sind und die andere Hälfte — 1160 — sind im Privatdienst angestellt.

Nun ist dabei die Feststellung interessant, daß nicht vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sondern von der Försterschaft selbst seit etwa einem Jahrzehnt eine Reform der Försterausbildung verlangt wurde. Dem ist dadurch entsprochen worden, daß im Forstrechtsbereinigungsgesetz zur zweijährigen Ausbildungsdauer einer schulmäßigen Försterausbildung ein 3. Schuljahr dazugekommen ist und zwar vorne dazugekommen ist. Dieses erste Jahr ist der Grundlehrgang, der errichtet wurde in der Bundesförsterschule in Gainfarn bei Bad Vöslau. Ich darf an dieser Stelle einflechten, daß allerdings dieser Grundlehrgang wieder dadurch egalisiert worden ist, als später das 9. Schuljahr eingeführt worden ist und dieser Grundlehrgang sozusagen auf dieses polytechnische Jahr angerechnet wird, wodurch sich im Ausbildungsumfang eigentlich wieder keine Verbesserung gezeigt hat.

Wenn nun ein 14jähriger Absolvent einer Pflichtschule, also 8 Klassen Volksschule oder Hauptschule, den Försterberuf ergreifen will, so muß er zunächst einmal diesen Grundlehrgang in Gainfarn besuchen. Nun besteht eine Sonderheit in der Richtung, daß er, wenn er die Aufnahmeprüfung dort besteht, nur dann eine Chance auf Aufnahme in diesen Grundlehrgang hat, wenn er gleich eine Bescheinigung eines größeren Forstbetriebes in die Schule mitbringt, der als Lehrbetrieb anerkannt ist und der dem Betreffenden bescheinigt, daß er ihn nach diesem 1-jährigen Gainfarn-Lehrgang als Forstpraktikant in seinem Forstbetrieb auf die Dauer eines Jahres aufnimmt, ein Praktikum, das ebenfalls im Zuge des Ausbildungsganges vom Forstrechtsbereinigungsgesetz vorgeschrieben ist. Gesetz den Fall er bringt diese Bescheinigung und er besteht also dort den 1. Jahrgang, dann kann er die 1-jährige Praxis machen, dann kommt er in der Folge in eine zwei Jahre dauernde Fachausbildung an einer der drei weiteren Försterschulen entweder in Bruck a. d. Mur oder in Ort bei Gmunden oder in Waidhofen a. d. Ybbs. Drei Schulen von den vier Schulen sind eigentlich von Haus aus nicht als Schulen gedacht gewesen. Lediglich die Bundesförsterschule Bruck a. d. Mur ist als forstliche Ausbildungsstätte errichtet worden und entspricht einigermaßen den schulischen Verhältnissen sowohl räumlich, als auch hinsichtlich der notwendigen Lehrmit-

tel. Die anderen Schulen sind mehr oder weniger für forstliche Ausbildungsstätten geeignet, ich möchte sagen, daß sich die Bundesförsterschule in Ort bei Gmunden, die zwar landschaftlich sehr schön gelegen ist, auf Grund ihrer baulichen Einrichtungen heutzutage nicht mehr als Försterschule eignet und die Unterbringungsmöglichkeiten keineswegs entsprechen. Es handelt sich dort um ein altes Schloß, das auch nicht als Schulbetrieb seinerzeit gedacht war. Waidhofen a. d. Ybbs ist ebenfalls ein altes Schloß, das sich im Privatbesitz befunden hat und das nicht geeignet ist, einen Schulbetrieb aufzunehmen, sowie auch Gainfarn ein Zwischending zwischen einem Schloß und einer Villa ebenfalls nur für Wohnzwecke nicht aber für Schulzwecke seinerzeit errichtet worden ist.

Es mag vielleicht interessieren, daß in der Bundesförsterschule in Waidhofen a. d. Ybbs einige Räume, wo Forstschüler untergebracht sind, nicht einmal Tageslicht aufweisen, sondern diese Räume nur durch Kunstlicht ausgeleuchtet werden können. So gesehen sind natürlich auch die Wünsche der österr. Försterschaft verständlich, wenn hier ein Wandel einerseits in den Schulverhältnissen und andererseits auch in der Ausbildungsform begehrt wird.

Mit der Beendigung des 2-jährigen Fachlehrganges einer der drei Försterschulen ist nämlich die Ausbildung zum Förster noch nicht beendet, sondern sieht das Gesetz vor, daß der Betreffende noch 2 Jahre Nachpraxis in einem Betrieb abzuleisten hat und nach dieser Zeit kann er die Staatsprüfung für den Försterdienst bei der in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission antreten. Und wenn er sie besteht, dann ist seine Ausbildung als Förster damit abgeschlossen. Insgesamt dauert daher die Försterausbildung 6 Jahre, dennoch ist sie ungenügend, weil einerseits — und das zeigt sich jetzt angesichts der wirtschaftlichen Lage der Forstwirtschaft sehr deutlich — der Großwaldbesitz, und ich nehme hier auch die Österreichischen Bundesforste keineswegs aus, direkt auf das Gesetz in der Form Einfluß nehmen, daß sie dem Bewerber für die Försterlaufbahn die erforderliche Bescheinigung für den Nachweis, daß er als Forstlehrling nach dem Jahr in Gainfarn aufgenommen wird, nicht ausstellen und daher so und so viele Interessenten ihrem Willen diesen Beruf zu erlernen, gar nicht nachkommen können, weil sie einfach für die Aufnahmsprüfung nicht vorgesehen werden können, weil sie diesen gesetzlichen Voraussetzungen der Vorlage dieser Bescheinigung nicht nachzukommen in der Lage sind.

Ich darf daher den Antrag, den ich seinerzeit mit einigen Kollegen Abgeordneten dem Landtag eingebracht habe, auch noch dadurch erläutern, daß neben dieser Försterausbildung, die als eine Fachschulausbildung verstanden werden kann, auch der dringende Wunsch besteht, so wie das in anderen Berufszweigen, etwa in technischen oder im Handelsbereich oder anderswo auch in der Landwirtschaft in einer sehr großen Anzahl der Fälle ist, eine forstliche Fachmittelschule einzurichten, die gesetzlichen Handhaben dafür würden ohneweiters gegeben sein, aber offensichtlich ist man also bis zum heutigen Tage nicht gewillt gewesen, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, indem man einfach darauf

hingewiesen hat, daß solcherart ausgebildete Förster den Betrieben der Forstwirtschaft zu teuer kämen. Nun stehe ich auf dem Standpunkt, daß ich es bisher nirgends feststellen konnte, daß sich Wirtschaftsgruppen, ganz gleich welcher Richtung, gewehrt haben gegen besser ausgebildetes Personal. Dies dürfte offensichtlich bisher gewissen Kreisen der Forstwirtschaft vorbehalten sein.

Ich bin daher auch nicht befriedigt durch die Antwort, die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu diesem Antrag gegeben hat und ich darf hoffen, daß die Zunahme der Aufgaben auch im Bereiche der Forstwirtschaft, denen die Förster sich gegenübersehen durch die Intensivierung der Betriebe, aber auch durch andere gesetzliche Aufgaben, die sie zu erfüllen haben auf Grund der Walderhaltungsbestimmungen des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, schließlich doch ihren Niederschlag finden, weil ich glaube, daß wir allen Grund haben durch entsprechende Ausbildung dafür zu sorgen, daß der Forstwirtschaft bestens ausgebildete Förster auch in der Zukunft zur Verfügung stehen, damit auch auf diesem Wege sichergestellt ist, daß wir nicht nur eine nachteilige Waldwirtschaft für gute kommerziell funktionierende Forstbetriebe zur Verfügung haben, sondern damit diese Förster auch instande sind, ihren sonstigen Aufgaben gerecht zu werden, einer Walderhaltung zu dienen, die letzten Endes dem gesamten österreichischen Volk und auch seinen Fremden, die in dieses Land kommen, eine entsprechende Basis bieten, für die Absolvierung gesunder Urlaube und für das neue Kraftschöpfen aus diesem gesunden Wald für ihre weitere wieder auf ein Jahr vorgesehene berufliche Tätigkeit. Und ich darf Sie daher bitten, wenn Sie auf Urlaub gehen und vielleicht hin und wieder sogar mit einem Förster in der Form zu tun kriegen, daß Sie der Jagd frönen, oder daß Sie die Fischerei ausüben diese Tätigkeit auch unter dem Gesichtspunkt einer Reform der Schulausbildung für diese Förster sehen, diesem Problem Ihr Verständnis entgegenzubringen und mitzuhelfen, daß auch auf diesem Gebiete die geistige Bildung eine weitere Quelle des materiellen Fortschrittes darstellt. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört, ich bringe ihn zur Abstimmung und bitte um ein Händezichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

18. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 412, zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Egger, Karl Lackner und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Aufnahme der Verkehrserziehung in den Lehrplan der Pädagogischen Akademien.

Berichterstatter ist Herr Abg. Prof. Dr. Karl Eichtinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Prof. Dr. Eichtinger: Hohes Haus! Die Vorlage beschäftigt sich mit der Aufnahme der Verkehrserziehung in den Lehrplan der Pädagogischen Akademien. Die Steiermärkische Landesregierung erstattet hiezu folgenden Bericht.

In der Studentafel der als Schulversuch geführ-

ten Pädagogischen Akademien scheint der Lehrgegenstand „Verkehrserziehung“ als eigener Unterrichtsgegenstand nicht auf. Im Hinblick auf das weitere Zunehmen des Straßenverkehrs und der erhöhten Zahl der Verkehrsunfälle erschien es angezeigt, an das Bundesministerium für Unterricht mit der Bitte heranzutreten, den Lehrgegenstand „Verkehrserziehung“ in die Lehrpläne der Pädagogischen Akademien aufzunehmen.

Zur Bitte der Steiermärkischen Landesregierung, die Verkehrserziehung aufzunehmen, verwies das Bundesministerium auf den ausgesandten Entwurf eines Lehrplanes für Pädagogische Akademien.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat in der am 22. April 1968 an das Bundesministerium für Unterricht abgegebenen Stellungnahme angeregt, im Hinblick auf die immer größer werdende Zahl der Verkehrsunfälle und der hievon betroffenen Kinder zusätzlich die Schulverkehrserziehung in die Lehrpläne aufzunehmen.

Namens des Volksbildungs-Ausschusses bitte ich den Hohen Landtag, dem Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Egger, Karl Lackner und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Aufnahme der Verkehrserziehung in den Lehrplan der Pädagogischen Akademien, zuzustimmen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört, eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händedecken, falls Sie zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

19. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 532, zum Beschluß Nr. 337 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an den Werksberufsschulen in Steiermark.

Berichterstatter ist Abg. Hans Groß. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Groß: Meine Damen und Herren! Bei den großen Betrieben in der Steiermark bestehen sogenannte „Werksberufsschulen“. Es sind dies die Werksberufsschulen Donawitz, Kapfenberg und Zeltweg.

Auf Grund der durchgeführten Erhebungen konnte festgestellt werden, daß lediglich der Bestand der Werksberufsschule Donawitz infolge der geringen Lehrlingszahl gefährdet ist.

Die Landesregierung hat daher interveniert und ersucht, daß die Werksschule Donawitz auch unter den derzeit ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen aufrechterhalten wird.

Im Namen des Volksbildungs-Ausschusses stelle ich folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 337 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an den Werksberufsschulen in Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Mangels einer Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung. Wer für den Antrag des Herrn

Berichterstatters ist, möge eine Hand heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

20. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 287, zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellingner, Prof. Hartwig, Groß und Genossen, betreffend Aufnahme des Medikamentes „Preludin“ in die Suchtgiftverordnung. 2. Bericht.

Berichterstatter ist Abg. Franz Ileschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ileschitz: Der Steiermärkische Landtag hat am 14. März 1967 den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum gegenständlichen Antrag, wonach an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Aufforderung herangetreten werden soll, das Präparat Preludin unter das Suchtgiftgesetz einzureihen, folgende Antwort vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erhalten. Man teilt hier mit, daß das Bundesministerium dieser Frage sein besonderes Augenmerk zugewendet hätte, ebenso der oberste Sanitätsrat. Allerdings besteht noch keine Möglichkeit, dieses Präparat der Suchtgiftverordnung zu unterwerfen, da dazu eine Änderung des Suchtgiftgesetzes in Österreich notwendig ist. Dies wird aber geschehen.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit der Vorlage beschäftigt und stellt nunmehr den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der 2. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellingner, Prof. Hartwig, Groß und Genossen, betreffend Aufnahme des Medikamentes „Preludin“ in die Suchtgiftverordnung, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Mangels einer Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung. Wer für den Antrag ist, möge eine Hand heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

21. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 461, zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller und Prenner, betreffend eheste Aufnahme der Regulierungsarbeiten an der Feistritz, insbesondere an deren Unterlauf.

Berichterstatter ist Abg. Josef Schrammel. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Schrammel: Herr Präsident! Hohes Haus! Zu dieser Vorlage darf ich im Namen des zuständigen Ausschusses mitteilen, daß zu den Uferbrüchen bzw. Hochwasserschäden an der Feistritz, insbesondere an deren Unterlauf, berichtet wurde. Sie können aus der Vorlage entnehmen, daß eben mit einer systematischen Regulierung im Raum Großwilfersdorf, Maierhofen, Altenmarkt und abwärts der Stadt Fürstenfeld zu rechnen ist. Ein teilweiser Ausbau flußaufwärts von Großwilfersdorf ist in Planung. Ich stelle daher namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller und Prenner, betreffend eheste Aufnahme der Regulierungsarbeiten an der Feistritz, insbesondere an deren Unterlauf, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatter gehört. Ich schreite Abstimmung. Wer für den Antrag ist, möge eine Hand heben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

22. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 476, zum Antrag der Abgeordneten Groß, Heschitz, Loidl, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Um- und Nachschulung von Arbeitskräften.

Berichterstatte ist Abg. Josef Loidl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Loidl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zum gegenständlichen Antrag hat auf Ersuchen der Steiermärkischen Landesregierung das Bundesministerium für soziale Verwaltung folgendes mitgeteilt:

Die rechtliche Grundlage für die Nach- und Umschulung bildet gegenwärtig das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitsmarktverwaltung ist auf Grund dieser bestehenden Bestimmungen bemüht, durch Schulungsmaßnahmen einerseits dem Arbeitsmarkt zusätzliche Arbeitskräfte zuzuführen, andererseits die Mobilität der Arbeitskräfte zu erhöhen. Diesem Ziel dient insbesondere die Förderung der betrieblichen Schulung von Arbeitskräften durch Prämien-gewährung. In diesem Rahmen wurden im vergangenen Jahr zum Großteil Betriebe der Textil-, Bekleidungs- und metallverarbeitenden Industrie in die Förderung einbezogen. Es konnten dadurch für arbeitslose Arbeitskräfte zusätzliche Arbeitsplätze gewonnen werden. Darüber hinaus ist es den Landesarbeitsämtern gelungen, in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben in Beschäftigung stehende Arbeitskräfte, deren Arbeitsplatz aus strukturellen oder regionalen Gründen gefährdet war, vor einer drohenden Arbeitslosigkeit zu bewahren.

Neben der betrieblichen Schulung kommt der kursmäßigen Schulung eine größere Bedeutung zu, die von den Landesarbeitsämtern gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungsinstituten und Berufsförderungsinstituten durchgeführt werden. Veranstaltet wurden Kurse zur Heranbildung von Arbeitskräften für das Gastgewerbe, für Büros sowie für die Land- und Forstwirtschaft. Die Einweisungen in berufsbildende Kurse und Fachschullehrgänge (z. B. Bauhandwerkerschulen, Malerschulen) anderer Institutionen unter Weitergewährung des Unterstützungsbezuges sind ebenfalls sehr nützliche Maßnahmen.

Alles zusammen hat sich als ein wirksames Instrument einer aktiven Arbeitsmarktpolitik und damit als Beitrag zur sozialen Wirtschaftspolitik erwiesen. Im Entwurf des neuen Arbeitsmarktförderungsgesetzes, welches auch derzeit im Stadium der Begutachtung ist, sind Bestimmungen vorgesehen, die es ermöglichen, in die Förderung auch Personen einzuschließen, die in Beschäftigung stehen und

nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Dies wäre ein weiterer geeigneter Schritt, um das Problem der Förderung von in Beschäftigung stehenden Arbeitskräften im Rahmen der Nach- und Umschulung einer Lösung näher zu bringen.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit der Vorlage beschäftigt und ich stelle den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Groß. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Groß: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich Sie zu dieser späten Stunde noch als Diskussionsredner behelligen muß. Ich glaube aber, daß die Fragen der Um- und Nachschulung für unsere Wirtschaft von so großer Bedeutung sind, daß man doch, wenn auch in gedrängter Form, einige Dinge dazu sagen muß. Die Anpassung der österreichischen Wirtschaft an die größeren Wirtschaftsräume wird zur Folge haben, daß wir bereits in der nächsten Zeit zahlreiche Arbeitnehmer umschulen müssen. Es werden dies nach Schätzungen von Fachleuten in der Steiermark allein 25.000 bis 30.000 Arbeitsplätze sein, die durch umgeschulte Fachkräfte zu besetzen sein werden. Diese Umschulungsmaßnahmen können nicht mehr, so wie bisher, vorwiegend durch Institute, wie durch das Wirtschaftsförderungsinstitut, Berufsförderungsinstitut oder auch die Betriebe erfolgen, sondern es müßte hier zu gezielten Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung auf lange Sicht kommen. Das setzt auch eine Verstärkung der Strukturforschung voraus. Nachdem die derzeitige Gesetzesvorlage jedoch die staatliche Förderung für Um- und Nachschulung grundsätzlich nur für jene Menschen vorsieht, die bereits arbeitslos geworden sind, ist eine eheste Änderung der Gesetzeslage auf Grund der wirtschaftlichen Gegebenheiten erforderlich. Es wird daher von uns Sozialisten besonders begrüßt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Stellungnahme, die der Herr Berichterstatter hier bekanntgab, mitgeteilt hat, daß eine diesbezügliche Regelung im neuen Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehen ist. Wir sind der Meinung, daß durch ein solches Gesetz die berufliche und regionale Mobilität der Arbeitskräfte beträchtlich gesteigert werden kann. Ich möchte allerdings nicht versäumen Ihnen zu sagen, daß ich der Meinung bin, daß die konkrete Durchführung eines solchen Gesetzes vom Bund bedeutend höhere Mittel erfordern wird, als die derzeit dafür zur Verfügung gestellten Mittel.

Im Jahre 1968 werden in Österreich für die Um- und Nachschulung durch die Arbeitsmarktverwaltung insgesamt 7 Millionen Schilling bereitgestellt. Das ist ein Betrag, der nicht annähernd jenen Summen entspricht, die heute in westeuropäischen Staaten für Um- und Nachschulung ausgegeben werden. Man wird wahrscheinlich diesen Betrag um vieles erhöhen müssen, wenn man nicht Gefahr laufen will in der Um- und Nachschulung noch weiter zurückzufallen. Ich bin nicht so pessimistisch wie Pfitzner, der in seinem Buch über diese Frage zur Erkenntnis kommt, daß beim derzeitigen Stand der Ausbildung in Österreich wir Gefahr laufen, die Hilfsarbeiter in Europa zu stellen. Doch sollten wir

diesem Fragenkomplex viel mehr Aufmerksamkeit als bisher zuwenden, weil davon ganz wesentlich die wirtschaftliche Bedeutung unseres Landes abhängt. Die Um- und Nachschulung ist aber nicht nur eine wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern sie trägt auch wesentlich zur Sicherung der Arbeitsplätze, zur Verbesserung des Ausbildungsniveaus und damit zum höheren Arbeitseinkommen bei. Daß die Lösung dieses Problems für unser Bundesland besonders vordringlich ist, geht aus der Beschäftigten- und Einkommensstatistik hervor, wo wir leider die Steiermark am unteren Ende der Tabelle finden. Wir helfen daher mit verstärkten Um- und Nachschulungsmaßnahmen nicht nur unserer Wirtschaft, sondern vor allem der Bevölkerung unseres Bundeslandes.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wer dem Antrag des Berichterstatters zustimmt, möge eine Hand erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

23. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 501, zum Antrag der Abgeordneten Prof. Hartwig, Heidinger, Klobasa, Groß und Genossen, betreffend die Befreiung des Handels mit Büchern von der Umsatz- und Ausgleichssteuer.

Berichterstatter ist Abg. Vinzenz Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Vinzenz Lackner: Hoher Landtag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Vorlage zur Einlagezahl 501 behandelt den Antrag, den Handel mit Büchern von der Umsatz- und Ausgleichssteuer zu befreien. Zur Erledigung dieses Antrages hat die Steierm. Landesregierung die Bundesregierung ersucht, entsprechende Schritte zu unternehmen. Der zuständige Ressortminister teilt mit:

„Durch die notwendig gewordene allgemeine Erhöhung der Umsatzsteuer und der Ausgleichssteuer ab 1. Februar 1968 werden viele lebenswichtige Bereiche Österreichs schwer belastet und können Wünsche auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung nicht berücksichtigt werden.“

Die Steiermärkische Landesregierung wird zu gegebener Zeit das gegenständliche Vorbringen bei der Bundesregierung wiederholen.

Ich darf namens des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Hartwig, Heidinger, Klobasa, Groß und Genossen, betreffend die Befreiung des Handels mit Büchern von der Umsatz- und Ausgleichssteuer, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie zustimmen. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

24. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 404, zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Burger, Jamnegg und Pölzl, betreffend personelle Fragen der Elin-Werke in Weiz.

Berichterstatter ist Abg. Josef Schrammel. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Schrammel: Hoher Landtag! Die Abgeordneten Buchberger, Burger, Jamnegg und Pölzl haben einen Antrag, betreffend personelle Fragen der Elin-Werke in Weiz eingebracht. Die Steiermärkische Landesregierung berichtet dazu, daß sie sich zu diesem Antrag mit der Österreichischen Industrieverwaltungsgesellschaft in Verbindung gesetzt hat.

Der Aufsichtsrat der ÖIG hat sich anlässlich der Fusionsverhandlungen der Elin-Union AG. und der Wiener Starkstromwerke GmbH. auch mit der Frage der Erhaltung der Arbeitsplätze in dieser Firma befaßt. In Würdigung der Bedeutung dieser und einiger anderer Probleme wurde die Beschlußfassung über die Fusion zunächst vertagt. Erst nach Einholung einer Stellungnahme der Elin-Union AG. unter anderem über die Belegschaftsentwicklung im Bereiche der zu fusionierenden Firmen kam es zur Beschlußfassung über die mittlerweile erfolgte Fusion.

Aus dieser Stellungnahme geht hervor, daß im Werk Weiz der Elin-Union AG. nicht an eine Reduzierung des Personalstandes gedacht wurde. Vielmehr soll die Produktion der verstaatlichten österreichischen Starkstromindustrie in Weiz und in einer neu zu errichtenden Fabrik für Mittelmaschinen in Wien konzentriert werden. Von der dadurch entstehenden günstigeren Produktions- und Kostengestaltung sei ein Aufschwung dieser Betriebe zu erwarten.

Unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden, könnten die Werke in Weiz und Wien entsprechend aus- und aufgebaut werden, wodurch eine Steigerung der Arbeitsproduktivität, damit der Konkurrenzfähigkeit erzielt und die Sicherheit der Arbeitsplätze gewährleistet werden könne.

Mit diesem Bericht der Landesregierung hat sich der zuständige Ausschuß auseinandergesetzt und zwar am 30. Jänner 1968 und nach eingehender Beratung wurde beschlossen, den Bericht zurückzustellen zur weiteren Beratung und Einholung von Informationen. Die Steiermärkische Landesregierung berichtet hiezu weiter, wegen der nicht vorhersehbaren schlechten Auftragsentwicklung in der zweiten Jahreshälfte 1967 war die Werksleitung in Weiz gezwungen, ab 15. Jänner 1968 85 Arbeitnehmer auf unbezahlten Urlaub bis 1. Mai 1968 zu schicken. In der Zwischenzeit wurden 7 Arbeiter wieder beschäftigt, so daß sich bis heute noch 78 auf Urlaub befinden. Die Betroffenen bekamen die schriftliche Zusage, daß sie bis spätestens am 2. Mai 1968 die Arbeit unter Wahrung der erworbenen Rechte wieder fortsetzen könnten. Während des unbezahlten Urlaubes erhalten sie vom Arbeitsamt die Arbeitslosenunterstützung.

Der zuständige Ausschuß hat sich mit diesem Bericht neuerdings beschäftigt und eben auf Grund dessen, weil sich die Lage bei der Elin-Union AG. inzwischen wieder geändert hat, den Beschluß gefaßt auf neuerliche Rückstellung und die Regierung berichtet nun dazu endgültig: Derzeit sind im Werk der Elin-Union 2336 Personen beschäftigt. Am 26. April 1968 wurden im genannten Werk 205 Arbeitskräfte, d. s. 177 Männer und 28 Frauen und am

3. Mai 1968 33 Arbeitnehmer, d. s. 27 Männer und 6 Frauen gekündigt. 45 von ihnen waren bereits zwischen 15. Jänner und 30. April 1968 befristet freigestellt. Von den insgesamt 238 gekündigten Arbeitnehmern sind gegenwärtig noch 33 als effektiv arbeitslos gemeldet. Es ist das ständige Bemühen der Steierm. Landesregierung für die noch nicht vermittelten 33 Arbeitskräfte Ersatzarbeitsplätze so rasch als möglich zu schaffen.

Namens des zuständigen Ausschusses stelle ich den Antrag um Annahme der Vorlage.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung und bitte um ein Händezichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

25. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 494, zum Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Meisl, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die Sicherung der Arbeitsplätze im Werk Weiz der Elin-Union.

Berichterstatter ist Abg. Franz Ileschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ileschitz: Am 6. Februar 1968 haben die genannten Abgeordneten einen entsprechenden Antrag in den Steiermärkischen Landtag eingebracht, der beinhaltet, die Landesregierung aufzufordern, bei allen zuständigen Stellen mit dem nötigen Nachdruck hinzuwirken, daß eine weitere Verlagerung von Produktionszweigen insbesondere des Kleinmotorenbaues aus dem Werk Weiz der Elin-Union zu unterbleiben habe, da damit eine große Gefährdung der bestehenden Arbeitsplätze eintreten würde.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in einer Sitzung am 11. März 1968 beschlossen, sich mit einem Schreiben an die Österreichische Industrieverwaltungs-Gesellschaft und an die Elin-Union zu wenden, um von ihr eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Verlagerung von Produktionszweigen zu erhalten.

Die Elin-Union hat mit Schreiben vom 25. April 1968 dem steiermärkischen Landeshauptmann eine völlig unzureichende Antwort gegeben. Es ist auch interessant hiebei festzustellen, daß die Österreichische Industrieverwaltungs-Gesellschaft erst mit Schreiben vom 17. Mai 1968 der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt hat, daß sie den entsprechenden Auftrag an die Elin-Union zu einer direkten Stellungnahme übermittelt hat. Also viel später, hat die ÖIG der Elin das mitgeteilt, als die Elin schon das Schreiben an die Steiermärkische Landesregierung richtete. Nachdem diese Antwort völlig unzureichend war hat sich der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß in seiner Sitzung am 25. 6. 1968 sehr eingehend mit diesem Fragenkomplex beschäftigt und einen gemeinsamen Antrag beschlossen, den ich hiermit dem Landtag zur Kenntnis bringe. Der Hohe Landtag wolle den in der Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 494, enthaltenen Antrag in folgender Fassung beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Meisl, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die Sicherung der Arbeitsplätze im Werk Weiz der

Elin-Union, wird nicht zur Kenntnis genommen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor, ich bitte um ein Händezichen, falls Sie zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

26. Antrag des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, Einl.-Zahl 565, betreffend die wirtschaftliche Situation der Stadt und des Bezirkes Weiz.

Berichterstatter ist Abg. Dipl.-Ing. Fuchs. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: Hoher Landtag! Als Vorsitzender des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses kann ich Ihnen folgenden Antrag zur Kenntnis bringen:

Antrag des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die wirtschaftliche Situation der Stadt und des Bezirkes Weiz.

Da durch die beabsichtigte Verlegung von Produktionszweigen von Weiz nach Wien, insbesondere des Kleinmotorenbaues, eine beträchtliche Verminderung des Umsatzes und der Beschäftigtenzahl des Werkes Weiz der Elin-Union AG. eintreten würde, ist eine wesentliche Schwächung der Wirtschaftskraft des Bezirkes und der Stadt Weiz zu erwarten.

Da noch dazu kein Beweis dafür erbracht wurde, daß die Rentabilität des Unternehmens durch derartige Verlagerungen eine Verbesserung erfährt, stellt der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich bei allen zuständigen Stellen im Interesse der Sicherung der Arbeitsplätze und der Erhaltung der Beschäftigtenstruktur sowie der Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden für das Gebiet von Weiz und seine Bevölkerung mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß eine weitere Verlagerung von Produktionszweigen, insbesondere des Kleinmotorenbaues, aus dem Werk Weiz der Elin-Union AG. unterbleibt.

Der Antrag ist unterzeichnet von vier Abgeordneten für den Ausschuß. Ich bitte den Hohen Landtag, diesem Antrag des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung zu erteilen.

2. Präsident Afritsch: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Meisl. Ich erteile ihm das Wort:

Abg. Meisl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Entwicklung der letzten Jahre in der Starkstromindustrie führte auch in Österreich dazu, Schritte zu unternehmen, um den Bestand dieses Industriezweiges für die Zukunft zu sichern. Diese Frage wurde aber nicht erst jetzt, sondern schon einige Jahre nach Rückgabe der von den Russen beschlagnahmten Ussia-Betriebe an Österreich besonders dringend, weil diese Betriebe der österreichischen Wirtschaft zwar tausende Arbeitskräfte zurückbrachten, aber selbst über zu wenig Aufträge verfügten, um alle Arbeiter und Angestellten weiterhin voll beschäftigen zu können. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Österreich nur ein gesundes ver-

staatlichtes österreichisches Unternehmen in der Starkstromindustrie und das war die Elin. Die bis zum Abschluß des Staatsvertrages unter russischer Verwaltung gestandenen Betriebe waren im Vergleich zur Elin total vernachlässigt. Es wurde nichts investiert. Die Fabriken waren veraltet und daher auch nicht mehr konkurrenzfähig. Es wurde damals auf höchster Ebene von der für die verstaatlichte Industrie verantwortlichen Stelle der Industrie- und Bergbauverwaltung beschlossen, die AEG-Union, die in den Nachkriegsjahren besonders unter den Ussia-Verhältnissen gelitten hatte, mit der damals finanziell gesunden und in jeder Hinsicht konkurrenzfähigen Elin zusammenzulegen. So kam es am 1. Juli 1959 zur Fusionierung der Elin mit der AEG-Union.

Betriebszusammenlegungen bringen aber auch finanzielle Belastungen mit sich, um die verschiedenen notwendigen Maßnahmen und Investitionen durchführen zu können, die in weiterer Folge dazu beitragen, die Arbeitsplätze der Beschäftigten zu sichern. Eine der Elin vom Besitzer, in diesem Falle vom Staat, versprochene finanzielle Unterstützung, um die Fusion ohne Schaden durchführen zu können, wurde nicht gegeben. Die Elin-Union, das war der neue Name der fusionierten Firma, mußte die Fusion ohne irgendwelche Hilfe von seiten des Eigentümers allein verdauen.

Nun war der erste Schritt getan, der die verstaatlichte Elin-Union in die schwierige Lage gebracht hat, in der sie sich heute befindet. Ein weiterer Nachteil der Fusion war, daß die AEG-Union nicht zur Gänze der Elin übergeben wurde. Man nahm die lukrativsten Teile, z. B. Handel, Vertrieb und Montage, heraus und gründete ein neues Unternehmen, die AEG-Austria, also ein Konkurrenzunternehmen. Der der Elin verbliebene Teil der AEG, hauptsächlich das Werk Stadlau, mußte mit großen finanziellen Aufwendungen wieder instandgesetzt und konkurrenzfähig gemacht werden. Es wurden bis heute in das Werk Stadlau allein gegen 100 Millionen Schilling investiert. Das Hauptwerk Weiz mußte in weiterer Folge auf verschiedene notwendige Investitionen zugunsten des Werkes Stadlau verzichten. Weiters mußte eine Reihe von Produktionen und Aufträgen von Weiz an das Werk Stadlau abgegeben werden, um es voll auslasten zu können. Z. B. die IEC-Gußmotoren geschlossenen, IEC-Generatoren, Röhrenmantelmotoren, Webstuhl-, Kran- und Sondermaschinen, Gleichstrommaschinen, Bahnmotoren, Loktrafos, Öfen und verschiedene Großtransformatoren.

Am meisten hatte die Elin-Union zum Zeitpunkt der ersten Fusion unter Kapitalmangel zu leiden, was letzten Endes dazu führte, daß das Unternehmen in die roten Ziffern kam (Abg. Pölzl: „Rote Führung, rote Ziffern!“). Trotz dieser finanziell schlechten Situation, wo keine Mittel für die Forschung zur Verfügung standen, ist es der Elin gelungen in technischer Hinsicht, auch international gesehen, auf dem laufenden zu bleiben, um im internationalen Konkurrenzkampf technisch erfolgreich bestehen zu können. Daß die Elin das technisch kann, dafür gibt es im In- und Ausland genug Beweise. Angefangen von Kaprun über die Donau-, Enns- und Draukraftwerke, um nur einige zu nennen. Dazu noch die vielen Großanlagen im Ausland,

die von der Elin zur vollsten Zufriedenheit der Kunden errichtet wurden.

Die Elin-Union konnte sich aber bis heute von den Auswirkungen der ersten Fusion, trotz großer Anstrengungen auf technischem Gebiet, nicht mehr erholen und schon stand 1967 die Elin wieder vor der gleichen Situation. Sie wurde wieder fusioniert und zwar mit den Wiener Starkstromwerken. Wieder wurden, wie bei der ersten Fusion, die notleidenden Betriebe der Elin übergeben. Aus dem gesunden Teil der WStW wurde wieder eine neue Konkurrenzfirma, die Siemens-Österreich gegründet. In Österreich wurden die 3 verstaatlichten Firmen am Starkstromsektor, die Elin, die AEG und die WStW in einem Unternehmen zusammengefaßt, um zu verhindern, daß sich die 3 Firmen, die dem gleichen Besitzer gehörten, gegenseitig Konkurrenz machen und sich wirtschaftlich ruinieren. Sie sollten wirtschaftlich gesunden. Das gesamte Fabrikationsprogramm der Elin-Union wurde neu erstellt und soll in 2 Fabriken konzentriert werden. In einer noch zu errichtenden Mittelmaschinenfabrik in Wien und im Hauptwerk in Weiz.

Im Schwerpunktprogramm sind für Weiz vorgesehen: Großtransformatoren, Netztransformatoren, Groß- und zum Teil Mittelmaschinen und Kleinmotoren, um das Fabrikationsprogramm für Weiz abzurufen. Man hat sich auch damit befaßt wieviele Arbeiter und Angestellte in den Dienststellen und Werken nach dem endgültigen Vollzug der Fusion beschäftigt werden sollen. Nach dieser Aufstellung sollen im Werk Weiz in Zukunft — ohne Lehrlinge — bis 1972 rund 2600 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden und nach 1972 soll der Beschäftigtenstand noch weiter ansteigen. Das würde nach einer vorübergehenden Reduktion der Belegschaft den Zustand vor der Fusion wieder herstellen. Weiters wurden die Summen festgelegt, die für Investitionen und zum Ausbau der Werke notwendig sind, um eine rationelle, konkurrenzfähige Fertigung für die Zukunft zu garantieren. Für die noch zu errichtende Mittelmaschinenfabrik in Wien wurden sechs Varianten ausgearbeitet und werden am 9. Juli dem Aufsichtsrat der Elin zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Aufsichtsrat wird darüber beraten und dann entscheiden müssen, welches von den sechs Projekten verwirklicht werden soll.

Um aber in Österreich wieder zu einer leistungsstarken, wettbewerbsfähigen verstaatlichten Elektroindustrie zu kommen, sind beträchtliche finanzielle Mittel erforderlich, die mit rund 980 Millionen Schilling errechnet wurden.

Die Mittel sollen laut ÖIG wie folgt aufgebracht werden: 400 Millionen Schilling Kapitalserhöhung, 180 Millionen Schilling durch Veräußerungen von Liegenschaften, 400 Millionen Schilling aus Kreditoperationen, ERP- und sonstige langfristige Kredite. Eine Neuordnung und Gesundung der Starkstromindustrie in Österreich ist überhaupt nur dann möglich, wenn die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und hängt weiters davon ab, ob sie auch zur richtigen Zeit bereitgestellt werden können. Im Jahre 1967 wurden 100 Millionen Schilling überwiesen, für 1968 sind 165 Millionen Schilling vorgesehen und im Jahre 1969 sollen 125 Millionen Schilling an die Elin überwiesen werden. Das wären die 400 Millionen Schilling Kapitalserhöhung

gen. Wieviel Millionen Schilling aus den Punkten b und c in nächster Zeit flüssig gemacht werden können, weiß ich noch nicht. Wir wollen hoffen und erwarten, daß die Zusagen auch eingelöst werden, damit der Gesundungsprozeß so rasch als möglich durchgeführt werden kann, denn aus eigener Kraft kann die Elin-Union eine zweite Fusion nicht verdauen und müßte daran wirtschaftlich zugrunde gehen.

Weiters wurde beim Abschluß der zweiten Fusion mit den Wiener Starkstromwerken gleichzeitig auch mit den Siemenswerken in Deutschland ein Vertrag abgeschlossen, der hauptsächlich die Zusammenarbeit auf technischem Gebiet zwischen den beiden Firmen regelt. Durch diesen Vertrag sollen in Zukunft für die Elin wirtschaftlich bessere Verhältnisse geschaffen werden. Nach all den Prognosen, die vor der zweiten Fusion gestellt wurden, müßte man annehmen, daß für die Zukunft der Elin-Union und besonders für Weiz keinerlei Bedenken bestehen, daß die Auftragslage sich bessert und daß sich notwendige Personalreduktionen durch den natürlichen Abgang von selbst regeln werden. Die Wirklichkeit sieht aber anders aus. Es sollen außer der Auflassung der Dampfturbinen und anderer Fertigungsweige in Weiz, für die wir keinen Ersatz erhalten haben, noch weitere Änderungen in bezug auf die Produktionsaufteilung gegenüber dem ersten Plan durchgeführt werden, die besonders das Werk Weiz schwer treffen würden, das heißt, weitere beabsichtigte Produktionsverlagerungen von Weiz nach Wien, nicht nur die der Kleinmotorenfertigung, müßten wieder zu einer Reduktion des Personalstandes in Weiz führen. Es muß daher alles versucht werden, weitere Produktionsverlagerungen von Weiz nach Wien zu verhindern. Auch die Entwicklung in den letzten Monaten im Werk Weiz in bezug auf den Beschäftigungsstand ist rückläufig. Der Personalstand betrug in Weiz am 30. Juni 2380 Arbeiter und Angestellte, ohne Lehrlinge, das sind heute schon um 220 weniger gegenüber der von mir erwähnten vom Vorstand erstellten Aufstellung in diesem Zeitpunkt. Eine weitere Entwicklung in dieser Richtung müßte sich auch für die Stadt Weiz und deren Bevölkerung sehr zum Nachteil auswirken und sie wirtschaftlich schwer treffen.

Meine Damen und Herren, als Bevollmächtigter und Sprecher der Beschäftigten des Werkes Weiz der Elin-Union ersuche ich daher die Damen und Herren des Hohen Hauses, alle Bestrebungen zur Erhaltung der Arbeitsplätze im Werk Weiz der Elin-Union zu unterstützen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Pölzl das Wort.

Abg. Pölzl: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Nachdem der Vorredner meinen Zwischenruf nicht gehört hat, möchte ich vom Rednerpult aus ihn wiederholen. Rote Führung, rote Ziffern! Man muß hier sagen, daß die Rede, die Herr Abg. Meisl als Betriebsratsobmann der Elin-Werke hier gehalten hat, so aussieht, als ob der rote Generaldirektor diese Rede aufgestellt hat, sie war sehr brav. Aber das geht an den Dingen vorbei. Das Problem in Weiz hat seine Wurzel schon über 20 Jahre, seitdem nämlich die Sozialisten die Führung dieses Werkes übernommen haben.

(Zwischenruf Abg. Loidl — Abg. Ileschitz: „Wo ist der rote Generaldirektor? Sie sind schlecht informiert!“)

Seit damals ist dieses Werk krank. Man hat durch politischen Terror in Weiz mit der Führung durch die Sozialisten es soweit gebracht, daß ein renommiertes Werk und ich möchte sagen (Abg. Ileschitz: „Das kommt von der Verhinderung der Kapitalaufstockung und Belastung durch die Ussia-Betriebe!“).

Man hat es also verabsäumt... (Abg. Meisl: „1959 war die Elin vollkommen gesund. Erst als die ÖIG die Fusion veranlaßt hat, wurde es schlecht!“)

Herr Abg. Meisl, Sie als Zentralbetriebsratsobmann der Elin-Werke haben hier bei allen diesen Dingen mitgespielt und Sie haben aus politischen Gründen es verabsäumt, das Werk Weiz hochzuhalten, ein altrenommiertes Werk, das Weltgeltung hatte, das bis 1938 eines der angesehensten Werke der Welt war, ist heute von den Sozialisten so heruntergewirtschaftet, daß man nur hört, wir brauchen hier ein Geld, wir brauchen da ein Geld.

(Abg. Ileschitz: „Das ist eine ungeheuerliche Beschuldigung!“ Zahlreiche unverständliche Zwischenrufe von der SPÖ — Glockenzeichen des Präsidenten — Abg. Zinkanell: „Das ist eine sinnlose Provokation!“ — Weitere unverständliche Zwischenrufe von allen Seiten).

Meine Damen und Herren, das ist kein angenehmer Tabak in Ihren Ohren.

Präsident: Ich bitte den Redner fortzufahren.

Abg. Pölzl: Ich will hier feststellen, die Österreichische Volkspartei ist es, die heute die Möglichkeit hat, die Elin-Werke wieder aufzurichten und zu retten, die Sozialisten sind es, die die Elin in diese mißliche Lage gebracht haben, in der sie sich heute befinden, das muß einmal festgestellt werden.

(Beifall bei der ÖVP — Abg. Ileschitz: „Da kann man wirklich nur sagen, Endstufe des heutigen hitzigen Tages!“)

Präsident: Der Herr Abg. Buchberger hat sich in die Rednerliste eintragen lassen. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Buchberger: Meine sehr verehrten Frauen und Männer! Hoher Landtag! Drei Punkte unserer heutigen Tagesordnung beschäftigen sich mit Fragen der Elin und schon daraus ist ersichtlich, daß sowohl die Belegschaft des Werkes der Elin als auch die Bevölkerung in Weiz und Umgebung, ja des ganzen Bezirkes Weiz, sehr besorgt um die gegenwärtigen Verhältnisse der Elin sind. Und gerade in der letzten Zeit mußten wir miterleben, daß auf Grund verschiedener Abbaumaßnahmen selbstverständlich diese Besorgnisse um die Erhaltung der Arbeitsplätze in diesem Betrieb gestiegen sind. Diese Sorge trifft nicht nur in erster Linie die im Betrieb Beschäftigten, sondern auch alle, die in der Umgebung wohnen und im Bezirk Weiz leben müssen. Wir wissen sehr wohl, daß die Stadt Weiz, ja ganze Teile des Bezirkes gemeinsam mit dem Werk der Elin großgeworden sind. Und es ist eine Selbstverständlichkeit, daß auf Grund dieser Situation, auf Grund dieses gemeinsamen Wachstums des Wer-

kes der Elin sowie der Stadt Weiz eine gemeinsame Sorge uns mit den Fragen der Elin beschäftigt.

Wir mußten es in letzter Zeit miterleben, daß nach der Fusionierung, nach den Kooperationen, für die wir uns selbstverständlich aussprechen, — und das sage ich als einer der nicht im Werk Elin Beschäftigten — verschiedene Sparten von der Elin Weiz weggekommen sind und nach Wien verlagert wurden aber nichts entsprechend Gleichwertiges von irgendwoher nach Weiz verlegt worden ist.

Ich möchte daher auch, Herr Landeshauptmann, die Hohe Landesregierung bitten, darauf Einfluß zu nehmen, daß eine solche Fusionierung sich nicht zu einer Einbahn entwickelt, sondern nach Möglichkeit man versuchen soll, wenn man eine Sparte von hier weggibt, eine andere nach Weiz zurückzubringen. Ich glaube, daß sich die Politiker nach Möglichkeit nicht in die Betriebsführung selbst einschalten müßten. Ich bin vielmehr der Meinung, daß auch ein Betrieb wie die Elin rein nach wirtschaftlichen und kommerziellen Gesichtspunkten geführt werden muß. (Landesrat Gruber: „Herr Kollege, was hat denn der Präsident des Aufsichtsrates, Herr Nationalrat Igler, dagegen gemacht?“)

Herr Landesrat, Sie verstehen mich nicht richtig. Ich meine, daß es falsch war, als sich seinerzeit Pittermann um die Elin bemühte und daß es unter Umständen auch jetzt falsch wäre, wenn sich ein Minister etwa mit den Sorgen der Elin beschäftigen würde. Ich meine vielmehr, wie ich bereits betonte, daß selbstverständlich die Elin nach rein wirtschaftlichen und kommerziellen Gesichtspunkten geführt werden muß und daß es falsch sein könnte, wenn die Politik auf die Elin einen entsprechenden Einfluß nimmt. Ich bin vielmehr der Meinung, daß man auch die Möglichkeiten wahrnehmen müßte, um die wirtschaftlichen Grundsätze zu suchen. (Landesrat Gruber: „Nur weil Abg. Pölzl gesagt hat, die Sozialisten hätten versagt bei der Elin!“)

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch folgendes sagen. (Landesrat Gruber: „Es wäre gut, wenn der Eigentümer Einfluß nehmen und Kapital dorthin geben würde!“ — Landeshauptmann Krainer: „Das hat er ja getan und sogar gegen die Stimmen der Sozialisten!“ — Weitere verständliche Zwischenrufe — Glockenzeichen des Präsidenten.)

Die Elin war in der letzten Zeit gezwungen, Arbeitnehmer aus dem Werk zu entlassen. Ich fühle mich nicht berechtigt, zu untersuchen, wer an diesen Dingen schuld ist. Es könnten wirtschaftliche oder auch politische Dinge sein. Aber auf Grund dieser Notwendigkeit, daß man zu Entlassungen schreiten mußte, bin ich der Meinung, daß man versuchen müßte Weizer Betriebe zu fördern. In Weiz besteht zur Zeit keine Ausweichmöglichkeit und wir mußten miterleben, daß viele Arbeitnehmer nach Graz gehen mußten. (Landesrat Gruber: „Welche politischen Dinge?“)

Herr Landesrat Gruber, ich könnte Ihnen solche politischen Dinge sagen. Herr Kollege Meisl und ich haben über solche Fälle gesprochen. Ich meine, daß wir uns in diesem Kreis über solche Dinge momentan nicht unbedingt unterhalten müssen. Aber wenn es sein muß, ich bin jederzeit bereit, Namen zu

nennen, die aus rein politischen Motiven aus der Elin entlassen wurden. Das möchte ich global sagen. (Landeshauptmann Krainer: „Da könnten wir sehr viele sagen, gerade in Weiz!“ — Abg. Stöffler: „Si tacuisses! Bei der Hitze kann man nicht mit einem Butterpackel am Kopf herumgehen!“ — Zahlreiche weitere Zwischenrufe.)

Darf ich in dem Zusammenhang folgendes sagen. Wir haben in der Stadt Weiz und in der Umgebung noch Betriebe, die unter Umständen auf Grund einer Aufstockung in der nächsten Zeit in der Lage wären, Arbeitnehmer aufzunehmen. Ich möchte daher ersuchen zu prüfen, wie weit es möglich wäre, diesen bodenständigen Betrieben durch entsprechende Kreditmittel unter die Arme zu greifen. Ich vertrete den Standpunkt, daß es eher notwendig ist, in erster Linie die bodenständigen Firmen — gewerbliche Industrie — finanziell zu unterstützen, als unter Umständen nach Leuten zu suchen, die Betriebe errichten und diesen Mittel zu geben und dann sehr oft die Feststellung machen zu müssen, daß sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind zu bestehen. Wir haben solche Dinge in der letzten Zeit schon erlebt.

Ich möchte in dem Zusammenhang Herrn Landeshauptmann bitten, daß man jenen Betrieben, die in Weiz in der nächsten Zeit die Absicht haben sich beträchtlich zu vergrößern, mit entsprechenden Mitteln weiterhilft. Das möchte ich abschließend gesagt haben.

Nun noch eines. Ich bin der Meinung, daß es vielleicht nicht angebracht ist, nach dem Schuldigen zu suchen, vor allem deshalb nicht, weil wir in einer bedrängten Lage sind, sowohl die Beschäftigten der Elin, als auch die gesamte Bevölkerung der Stadt Weiz und des Bezirkes. Ich bin vielmehr der Meinung, daß wir mannhaft uns zusammenfinden, um gemeinsam die Dinge positiv für die Zukunft zu lösen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Es spricht Herr Abg. Ileschitz.

Abg. Ileschitz: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Selten ist bei einer Frage, über die Elin heute z. B., in einer so demagogischen Art und Weise argumentiert worden. Ich will sagen, es ist das fast noch nie in diesem Haus der Fall gewesen. Herzugehen, bar jeder Vernunft und Überlegung, Behauptungen aufzustellen, die in keiner Weise entsprechen, ist etwas was wir in einem solchen Haus nicht tun sollten. (Abg. Stöffler: „Das haben wir heute von Ihnen in der Schuldebatte gehört!“)

Ich möchte doch einen kurzen Abriss der Geschichte der Elin seit 1945 geben. Das ist Ihnen genauso bekannt wie uns. Im Jahre 1945 wurde das Werk Weiz der Elin restlos von den Russen ausgeräumt, maschinen-, material-, geräte- und rohstoffmäßig. In dieser Fabrik mußten die Arbeiter und Angestellten versuchen in irgendeiner Form einen Arbeitsplatz für die ehemalige Belegschaft zu finden. Man begann mit der Produktion von Kochlöffeln und dergleichen mehr, bis man die Möglichkeit hatte, aus dem Erlös solcher Artikel kleine Bargeldbeträge zu erhalten, um ein Anlaufen dieses Werkes mit der Urproduktion, also Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, zu beginnen. Das mein lieber Kollege Pölzl, daß man dort überhaupt

begonnen hat, war das Verdienst eines Meisl, eines Leitner und verschiedener anderer Herren. Diejenigen, die heute im Vordergrund stehen und große Töne angeben, waren im Jahre 1945 in Weiz nicht vorhanden. Die waren getürmt, die waren verschwunden, weil sie Schuld geladen hatten aus der Zeit des Tausendjährigen Reiches. Aber Meisl und Konsorten sind treu zum Werk gestanden und haben versucht, wieder eine Elin entstehen zu lassen. Dann haben sich nach und nach einige Ingenieure, Techniker und Kaufleute gefunden, so wie sie aus der Gefangenschaft zurückgekommen sind. Es ist daher eine ungeheure Unterstellung, einen Mann wie den Meisl, der das volle Vertrauen der Belegschaft genießt, hier in diesem Haus so zu diffamieren. Ist unerhört und unqualifiziert.

Nach einer kurzen Zeit des wirtschaftlichen Aufbaues dieses Unternehmens und des Absatzes der Produktion — man hatte dem Namen der Elin in der Welt wieder einen Klang verschafft — ist leider die tragische Entwicklung eingetreten, daß die Elin einen Ussia-Betrieb nach Abschluß des Staatsvertrages übernehmen mußte, wie Meisl schon ausführte, die AEG-Union. Ein Betriebszweig völlig niedergewirtschaftet, ein Schutthaufen neuerlich, wo keine einzige Maschine einsetzbar war. Man mußte neu beginnen, investieren, aufbauen. Nicht, daß man von der Staatsseite her diesen Aufbau ermöglicht hätte, sondern aus dem Fleisch, das die Elin in der Zwischenzeit angesetzt hatte, mußte der Ussia-Betrieb AEG finanziert werden. Eine Belastung, die zuviel für den jungen Betrieb war. Hier beginnt bereits die Tragik dieses Betriebes. (Abg. Pözl: „Es wurde dem Befehl der Wiener SPÖ-Bonzen gefolgt!“)

Anstatt dem Betrieb sein Eigenkapital zu belassen, mußte er den Ussia-Betrieb schlucken. Billiges Kapital zur Kapitalaufstockung, dem Wert dieses Unternehmens entsprechend, wurde nicht zur Verfügung gestellt, trotz der andauernden Vorsprachen, trotz der Hinweise, wohin das eines Tages führen wird. Man mußte Fremdkapital aufnehmen zur Vorfinanzierung von Arbeiten. Und der Finanzminister, lieber Kollege Meisl, hat Kapital aufgenommen, allerdings mußten dafür Zinsen bis zu 12 Prozent bezahlt werden. Ich möchte sehen, welcher Betrieb imstande ist, wenn er schon eine solche Last auf sich zu nehmen hat, neuerlich mit einer solcher Zinsenbelastung in entsprechender Art und Weise zu konkurrieren. (Abg. Pözl: „War das Geld von der Arbeiterbank?“)

Wir kennen alle die internationale Entwicklung, wir kennen alle die Konkurrenzverhältnisse und wissen, wie wenig an Gewinn gerade im Export drinnen liegt. Das weißt Du genau so wie wir alle miteinander. Und dann noch die 12prozentige Zinsenbelastung, das ist wie ein roter Faden fortgegangen. In der weiteren Folge möchte ich aber auch noch sagen, daß zu dieser Belastung eine neuerliche Belastung gekommen ist. Eine Belastung also mit den Wiener Starkstromwerken, die Fusionierung mit diesem Unternehmen und ich möchte hier noch sagen, daß die Elin bestimmt nicht den Rahm abgeschöpft hat, sondern die deutsche Siemensgesellschaft, denn verschiedene Produktionsparten dieses Unternehmens, die ertragreich wären, wurden weggenommen und übrig geblieben ist das, was wahr-

scheinlich in der Zukunft . . . (Abg. Pözl: „Weil die Weizer zu schwach waren und die Wiener Sozialisten sich durchgesetzt haben!“)

Und nun möchte ich sagen, lieber Freund, daß in der letzten Konsequenz immer noch der Aufsichtsrat entscheidet, entscheidet über Beschlüsse des Vorstandes. Und hier ist es irgendwie auch eine Unerhörtheit, daß Du wider besseres Wissen hergehst und nun einen Wirtschaftler, mit dem wir in vielen anderen Unternehmungen gute Erfahrungen gemacht haben, von Deiner Couleur nunmehr auch diesen Mann angreift und zwar den Generaldirektor Lauda, der war der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Präsident des Aufsichtsrates, ein ÖVP-Mann, von dessen wirtschaftlichen Fähigkeiten ich sehr viel halte, trotzdem ist es abwärts gegangen. Er ist auch nicht der einzige, der ehemalige Finanzminister Kienböck war sein Vorgänger, auch Deiner Partei zugehörig, aber ich möchte ihm nicht unterstellen, daß er bewußt eine Sauwirtschaft betrieben hat, um das Unternehmen auf den finanziellen Ruin zu bringen (Abg. Pözl: „Das macht alles der Vorstand und nicht der Aufsichtsrat!“).

Der Aufsichtsrat entscheidet, der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn sie der Aufsichtsrat nicht genehmigt, werden sie nicht durchgeführt. (Landesrat Gruber: „Haben Sie schon gehört, daß mancher Vorstand abberufen worden ist durch den Aufsichtsrat?“ — Abg. Pözl: „Bei der SPÖ ist das nicht passiert!“ — Landesrat Gruber: „Aber dafür der Müllner!“)

Ich glaube, ich brauch Dir nichts erzählen übers Aktiengesetz, wir brauchen jetzt keine Unterrichtsstunde abhalten, ich bin auch gar nicht bereit dazu. Und der nächste Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Herr Generaldirektor Dr. Iglar, seines Zeichens der Vorsitzende in der ÖIG bzw. in der früheren Österreichischen Bergbaugesellschaft, Iglar, also auch ein Mann Eurer Couleur, ich frage mich also, wo liegt hier die sozialistische Mißwirtschaft. Der Verantwortliche ist der Präsident des Aufsichtsrates, der Aufsichtsrat wird repräsentiert durch den Vorsitzenden, ich kann also nur sagen, der Schuß, den Du abgegeben hast, ist nach rückwärts losgegangen. (Beifall.)

Präsident: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Ich möchte mir nur erlauben, festzustellen, daß es im Ausschuß wesentlich ruhiger und einträchtiger vor sich gegangen ist. Wir haben gemeinsam aus der Sorge um das Werk Weiz der Elin-Union AG. einen Antrag gestellt, den ich zum guten Abschluß noch einmal wiederholen möchte. Es könnte nämlich sein, daß im Zuge der hitzigen Gespräche das fast in Vergessenheit geraten ist, weswegen wir uns eigentlich zusammengesetzt haben.

„Die Landesregierung wird aufgefordert unverzüglich bei allen zuständigen Stellen im Interesse der Sicherung der Arbeitsplätze und Erhaltung der Beschäftigtenstruktur sowie der Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden für das Gebiet von Weiz und seine Bevölkerung mit allem Nachdruck dahinzuwirken, daß eine weitere Verlagerung von Pro-

duktionszweigen, insbesondere des Kleinmotorenbaues aus dem Werk Weiz der Elin-Union AG. unterbleibt.“ Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wer dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt, möge eine Hand erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

27. Bericht des Kontroll-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 247, zu dem mit Unterstützung aller anderen Parteien des Hauses eingebrachten Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, betreffend Überprüfung der Schadenserhebung und der Verteilung der Landesbeihilfen anlässlich der Hochwasserkatastrophen des Jahres 1965 durch den Kontroll-Ausschuß des Steiermärkischen Landtages.

Berichterstatter ist Abg. Alois Lafer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Lafer: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Vorlage der Steierm. Landesregierung Einl.-Zahl 247 beinhaltet den Antrag der Abgeordneten DDr. Götz und Scheer mit Unterstützung aller im Landtag vertretenen Parteien, betreffend Überprüfung der Schadenserhebung und der Verteilung der Landesbeihilfen anlässlich der Hochwasserkatastrophen aus dem Jahre 1965 durch den Kontroll-Ausschuß. Der obenerwähnte Antrag wurde am 31. Oktober 1966 der Landesregierung gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages zugewiesen.

Die Bezirkshauptmannschaften wurden mit den Erlässen vom 26. April und 31. August 1965 angewiesen, die Schadenserhebungen unverzüglich durchzuführen und hiezu in allen betroffenen Gemeinden Schadenserhebungskommissionen zu bilden. Diese Kommissionen bestanden aus dem Bürgermeister oder einem mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Gemeinderat, einem Vertreter der Bezirksbauernkammer, bei industriellen Schäden einem Vertreter der Handelskammer und einem Vertreter der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Und im 2. Schadensoperat zusätzlich auch ein Vertreter des Finanzamtes. Schäden unter 3000 Schilling wurden bei der Beihilfengewährung nicht berücksichtigt, jedoch wurde auch hier bei Härtefällen eine Ausnahme gemacht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe bestand nicht. Es wurden jedoch in einigen Bezirken Fälle aufgegriffen, die nach Meinung der Antragsteller Beihilfsummen erhielten, die nicht gerechtfertigt seien bzw. Fälle, in denen Geschädigte gerechtfertigte Beihilfen nicht erhielten.

Der Kontroll-Ausschuß des Steiermärkischen Landtages hat in seiner Sitzung am 13. Februar 1968 die gegenständliche Regierungsvorlage behandelt. Die Vorlage wurde mit dem Antrag zurückgestellt, die Landesregierung um Bericht zu ersuchen, ob sämtliche bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, das ist der 30. Juni 1966, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden eingelangten schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Beschwerden über Schadenserhebungen anlässlich der Hochwasserschäden 1965 und über die Verteilung der

Landesbeihilfen vorgelegt und im Vorlagebericht zu Einl.-Zahl 247 berücksichtigt worden sind. Die Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Erlaß vom 26. Februar 1968 alle Bezirkshauptmannschaften, Exposituren und den Magistrat Graz aufgefordert, sämtliche derartige Beschwerden unverzüglich dem Amt der Steierm. Landesregierung vorzulegen und auch Fehlberichte zu erstatten. Dem Hohen Haus liegt nun der ergänzende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juni 1968, zu Einl.-Zahl 247, vor. In diesem Bericht führt die Steiermärkische Landesregierung aus, daß auf Grund des zur ergänzenden Feststellung solcher Beschwerden ergangenen Runderlasses des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 1968 alle Bezirkshauptmannschaften, die Exposituren Bad Aussee und Gröbming und der Magistrat Graz mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Hartberg Fehlberichte erstattet haben.

Im Bezirk Hartberg handelt es sich nur um einen einzigen Fall, auf den wegen Unerheblichkeit nicht näher eingegangen werden soll, nachdem die Überprüfung der diesbezüglichen Eingabe ergab, daß nach dem Inhalt des Antrages von keiner Beschwerde über Unzukömmlichkeiten die Rede sein kann und konkrete Gründe darin überhaupt nicht angeführt sind. Auf Grund des ergänzenden Erhebungsberichtes erscheint somit nachgewiesen, daß bei den Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden keine Beschwerden mehr aufliegen, die sich auf Hochwasserschäden des Jahres 1965 und auf die Entschädigung dieser Hochwasserschäden beziehen.

Zufolge des Regierungsbeschlusses der Steierm. Landesregierung vom 22. Mai 1967 und dem ergänzenden Bericht der Steierm. Landesregierung vom 17. Juni 1968 stelle ich folgenden Antrag. Der Hohe Landtag wolle den in der Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 247, enthaltenen Antrag in folgender Fassung beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu dem mit Unterstützung aller anderen Parteien des Hauses eingebrachten Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, betreffend Überprüfung der Schadenserhebung und der Verteilung der Landesbeihilfen anlässlich der Hochwasserkatastrophen des Jahres 1965 durch den Kontroll-Ausschuß des Steiermärkischen Landtages und der Ergänzungsbericht hiezu vom 17. Juni 1968, werden zur Kenntnis genommen.

Präsident: Herr Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz hat sich zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Meine Damen und Herren! Es ist 23.05 Uhr, Sie gestatten mir, daß ich mich auf einige ganz kurz bezeichnete Punkte beziehe. Wenn Sie wünschen, kann ich Ihnen alle mir zur Verfügung stehenden Protokolle zuleiten, möchte mich aber hier bewußt beschränken.

Auf Seite 3 des Berichtes wird der Beschwerdefall Jakob Slana, Sieldorf 52 behandelt. Jakob Slana gab anlässlich der Erhebung am 21. Feber 1967 ausdrücklich zu Protokoll, daß er sich weder über die Schadensfeststellung noch über die Höhe der zugewiesenen Beihilfe beschwert habe.

Herr und Frau Slana gaben an, daß die Erhe-

bung am 21. Feber mit einigen unfreundlichen Worten eingeleitet worden ist und sie veranlaßt habe, alles zu unterschreiben, was ihnen vorgelegt wurde. Weiters auch deshalb, da man ihnen zu verstehen gab, daß sie keinesfalls mehr erhalten würden.

Die Besitzer Alois Thonegg, ein zweiter Fall, bestätigen nach wie vor, die Schadenssumme für das Jahr 1965 betrug 49.000 Schilling und nicht 31.600 Schilling. Der Betrag von 31.600 Schilling beziehe sich auf das Hochwasser des Jahres 1966 und nicht 1965. Sie sind mit 3000 Schilling entschädigt worden, was 8 Prozent entspricht. Das war die Behauptung im seinerzeitigen Landtagsantrag.

Herr Karl Maitz, Gastwirt und Besitzer in Altnudörfel 67, erklärt zu diesem Protokoll, daß so wie in allen anderen Fällen von einer Existenzgefährdung durch das Hochwasser auch in seinem Fall nicht die Rede sein kann.

Die Belastungen, sprich Schulden, scheinen in diesem Bericht nicht auf. Sie betragen 460.000 Schilling. Er ist nach wie vor der Meinung, daß die Beihilfe von 2000 Schilling nicht angemessen ist und einem Trinkgeld gleichkäme.

Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die Vorkommnisse in Grabersdorf. Auch hier darf ich sagen, daß ich eine Niederschrift vom 10. Juni habe, die vom Gemeindegast Anton Hödl und von den Gemeinderäten Franz Felgitscher und Alfred Scheicher unterfertigt ist und die etwa das gleiche aussagen, wie die seinerzeitige Angabe. Sie ergänzen es nur weiter, daß bei den ersten Auszahlungen höchstens die Hälfte der Geschädigten erfaßt wurde. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß nie davon die Rede war, daß diese Entschädigungen an Viertelpersonen ausbezahlt wurden. Gemeindegast Hödl und Gemeinderat Felgitscher sind der Meinung, daß die Beschwerdeführung dazu geführt hat, daß die Bezirkshauptmannschaft mit der Durchführung weiterer Erhebungen beauftragt wurde und es erst dadurch zur Auszahlung eines weiteren Betrages von 72.700 Schilling an 27 Besitzer gekommen sei.

Zu den Vorkommnissen in der Gemeinde Wörth habe ich nicht weniger als 3 Erklärungen vorliegen, die von den Gemeinderäten dieser Gemeinde unterfertigt sind und die nach wie vor die Behauptung aufrecht erhalten, daß Bürgermeister Monschein aus der Gemeinde Wörth nach einer Gemeinderatssitzung, nachdem er vorher befragt wurde, ob denn nichts über die Entschädigungsbeträge bekannt sei, den ÖVP-Gemeinderäten die Auszahlungsscheine übergeben hat. Ich habe hier auch eine Bestätigung des Friedrich Schneeweiß, ehemaliges Mitglied des Gemeinderates Wörth, der wörtlich sagt: „Nach einer Gemeinderatssitzung wurden mir vom Bürgermeister Monschein TBC-Scheine zur Verteilung in meinem Sprengel übergeben. Bei dieser Gelegenheit fragte ich den Bürgermeister, ob noch keine Verständigungsscheine für die Auszahlung der Hochwasserschäden gekommen seien, was der Bürgermeister verneinte. Mir fiel nur auf, daß die ÖVP-Gemeinderäte im Sitzungslokal verblieben. Am Abend desselben Tages erschien in meinem Gasthaus der ÖVP-Gemeinderat Wolf und berichtete, daß er und seine Fraktionskollegen vom Bürgermeister die Auszahlungsscheine zur Verteilung erhielten.“ Ein weiterer Absatz folgt, der dann die Meinung des Gemeinderates Schneeweiß zu diesem

Vorgehen beinhaltet. Sie können sie sich ungefähr vorstellen. Ich darf Ihnen aber als Krönung eine Erklärung des früher zitierten Gemeinderates Wolf vorlegen, der hier ausdrücklich feststellt entgegen dem Erhebungsbericht: „Ich erkläre hiemit, daß ich mein Gemeinderatsmandat u. a. auch wegen der Vorfälle im Gemeinderat im Zusammenhang mit der Behandlung der Hochwasserschädigungen zurückgelegt habe.“

Ich möchte es mir ersparen, weitere derartige Erhebungen anzuführen. Sie werden verstehen, daß wir freiheitlichen Abgeordneten diesen vorgelegten Bericht nicht zur Kenntnis nehmen.

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Landesrat Dr. Niederl. Ich erteile es ihm.

Landesrat Dr. Niederl: Es gibt zu den Ausführungen des Berichterstatters zu dem sehr eingehenden Bericht der Landesregierung eigentlich nichts mehr zu sagen. Ich möchte aber doch zu den Ausführungen des Herrn Dr. Götz Stellung nehmen. Er hat eine Reihe von Niederschriften verlesen. Ich könnte genauso von der zuständigen Rechtsabteilung den Akt kommen lassen und genau um 180 Grad verkehrt, auch eine Reihe von Niederschriften verlesen.

Zu den Schadenserhebungen habe ich hier in diesem Haus bereits mehrmals über Wunsch von Abgeordneten anlässlich von Fragestunden genau Auskunft gegeben. Es sind vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung genaue Weisungen hinausgegangen, auf welche Art und Weise die Schadenserhebungen durchzuführen sind. Gerade diese Fälle die hier in diesem Antrag angeführt sind, wurden von Sachverständigen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einzeln genau geprüft und es wurden darüber Niederschriften aufgenommen. Aus diesen geht hervor, daß die Angelegenheit erledigt ist, daß keine Beschwerde erhoben wurde oder daß sie unsachlich war. Ich muß daher die Anschuldigungen, die hier gemacht wurden, als unbegründet zurückweisen und Ihnen eines sagen, Herr Abgeordneter: Ich halte von den Erhebungen eines Beamten, der einen Dienststeid abgelegt hat, daß er seine Aufgabe objektiv und unparteiisch durchführt, noch immer etwas und weiß, daß die Erhebungen einwandfrei durchgeführt wurden. Ich halte auch davon etwas, daß die meisten Bürgermeister dieses Landes die Sache sehr ernst genommen und beste Arbeit geleistet haben. Ich kann mich daher der Ansicht, daß nur ein Nationalrat objektive Erhebungen durchführen kann nicht anschließen. Ich möchte nur eines hoffen, daß die Erhebungen in Zukunft so durchgeführt werden, daß Ungerechtigkeiten ausgeschlossen werden und daß so unliebsame Auseinandersetzungen auf dem Buckel der Geschädigten ausbleiben. (Beifall.)

Präsident: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Lafer: Ich verzichte darauf.

Präsident: Wer dem Antrag des Berichterstatters zustimmt, möge eine Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

28. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 561, betreffend die Zeichnung von Vorzugsaktien der Dachstein-Fremdenverkehrs-AG. zur teilweisen Finanzierung der Dachstein-Südwand-Seilbahn im Nominale von 10 Millionen Schilling und die Übernahme von Ausfallhaftungen des Landes Steiermark im Betrage von 6 Millionen Schilling.

Berichterstatter ist Abg. Karl Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Karl Lackner: Hoher Landtag! Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 561, befaßt sich mit der Zeichnung von Vorzugsaktien der Dachstein-Fremdenverkehrs-AG. zur teilweisen Finanzierung der Dachstein-Südwand-Seilbahn im Nominale von 10 Millionen Schilling und der Übernahme von Ausfallhaftungen des Landes Steiermark von sechs Millionen Schilling. Wegen der besonderen Bedeutung, die diese Seilbahn auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs im Ennstal besitzt, stellt sich die Steiermärkische Landesregierung dem positiv gegenüber und hat eine Aktienzeichnung von neu auszugebenden Aktien und auch die Übernahme einer Ausfallhaftung in Aussicht genommen. Selbstverständlich mit einer entsprechenden Absicherung und einer Reihe von Bedingungen, die Sie im Antrag enthalten finden.

Der Finanz-Ausschuß hat sich heute mit dieser Regierungsvorlage befaßt und ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Kaan: Wer dem Antrag des Berichterstatters zustimmt, möge eine Hand heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

29. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 570, betreffend die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 400.000 Schilling für einen von der Firma Pini & Kay, Kran- und Stahlbau, Werk Voitsberg, bei der Creditanstalt-Bankverein aufzunehmenden Kontokorrentkredit.

Berichterstatter ist Abg. Josef Zinkanell. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Zinkanell: Hohes Haus! Diese Vorlage betrifft die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 400.000 Schilling für einen von der Firma Pini & Kay, Kran- und Stahlbau, Werk Voitsberg, bei der Creditanstalt-Bankverein aufzunehmenden Kontokorrentkredit.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt auf Grund ihres Beschlusses vom 24. Juni 1968 den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Creditanstalt-Bankverein zugunsten der Firma Pini & Kay, Kran- und Stahlbau, Werk Voitsberg, für einen Teilbetrag von 400.000 Schilling im Rahmen des von dieser Bank an die Firma zu gewährenden Gesamt-Kontokorrentkredites von 1,5 Millionen Schilling die Ausfallbürgschaft im Namen des Landes Steiermark unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Der Kontokorrentkredit ist durch stille Zessionen im Ausmaß von 150 Prozent der jeweils in Anspruch genommenen Kreditsumme zu besichern.

2. Die Firma Pini & Kay hat der Creditanstalt-Bankverein die erforderliche Anzahl von Blankoakzepten samt Wechselverpflichtungserklärung zu übergeben.

3. Die Stadtgemeinde Voitsberg hat für einen Teilbetrag von 400.000 Schilling des gleichen Kontokorrentkredites mit einem Gesamtrahmen von 1,5 Millionen Schilling ebenfalls eine Ausfallbürgschaft zu übernehmen.

4. Falls der Kontokorrentkredit durch die Creditanstalt-Bankverein auf Grund des Kreditvertrages gekündigt wird, hat diese zuerst die eingerichteten Zessionen zu verwerten und dann die Stadtgemeinde Voitsberg und das Land Steiermark im Rahmen ihrer Ausfallbürgschaft zu gleichen Teilen zur Zahlung heranzuziehen.

5. Die Landesregierung kann sich im Bürgschaftsvertrag Kontrollrechte und weitere Rechte gegenüber der Firma Pini & Kay ausbedingen.

6. Die Ausfallbürgschaft ist vorerst für die Dauer von zwei Jahren zu übernehmen. Die Landesregierung wird jedoch ermächtigt, die Bürgschaft erforderlichenfalls darüber hinaus zu verlängern.

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt. In seinem Namen darf ich beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Wer dem Antrag die Zustimmung gibt, möge eine Hand heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

30. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 571, betreffend die Übernahme einer Ausfallhaftung des Landes Steiermark für einen bei der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft aufzunehmenden ERP-Kredit von 1,8 Millionen Schilling s. A. zugunsten Stefanie Schaffer, Rasthaus „Grünhübl“, Judenburg.

Berichterstatter ist Herr Abg. Simon Koiner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Koiner: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage sieht die Übernahme einer Ausfallhaftung des Landes Steiermark für einen ERP-Kredit zugunsten der Frau Stefanie Schaffer, Rasthaus „Grünhübl“, Judenburg, vor. Bedingt ist das durch den plötzlichen Tod des seinerzeitigen Abgeordneten Schaffer und durch die Tatsache, daß dieser ohne Testament gestorben ist und also die gesetzliche Erbfolge in Kraft getreten ist.

Ich stelle daher namens des Finanz-Ausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Frau Stefanie Schaffer, Rasthaus „Grünhübl“, Judenburg, die Ausfallbürgschaft für einen bei der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft aufzunehmenden ERP-Kredit in der Höhe von 1,800.000 Schilling s. A. bei Einhaltung folgender Bedingungen zu übernehmen:

a) das Darlehen ist auf der Betriebsrealität EZ. 436, KG. Judenburg, sicherzustellen,

b) die Darlehensnehmerin hat sich zu verpflichten, die vorrangigen Pfandrechte von 150.000 Schilling s. A. der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark

und 82.000 Schilling s. A. der Volksbank Judenburg reg. Gen. m. b. H. im Tilgungsfall vorbehaltlos löschen zu lassen,

c) die Darlehensvaluta darf ausschließlich zu Investitionen auf der Betriebsliegenschaft EZ. 436, KG. Judenburg und nur nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes verwendet werden.

2. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat sich von Frau Schaffer ein Überprüfungsrecht vorzubehalten und weitergehende Rechte für den Fall einräumen zu lassen, als die vorzusehenden Darlehensannuitäten nicht pünktlich bezahlt werden.

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Mangels Wortmeldung bitte ich um ein Händedezeichen. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

31. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 576, über die Übernahme einer weiteren Landeshaftung von 819.683 Schilling gegenüber der Republik Österreich für den Verein zur Förderung der Anwendung der Kernenergie.

Berichterstatter ist Herr Abg. Josef Stöffler. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Stöffler: Hoher Landtag! Die Steiermärkische Landesregierung hat auf Grund der mit Beschluß des Landtages vom 17. Juni 1964 erteilten Ermächtigung gegenüber der Republik Österreich für den Verein zur Förderung der Anwendung der Kernenergie die Haftung als Bürge und Zahler für Verbindlichkeiten aus dem Verwahrungs- bzw. Pachtvertrag über besonderes Kernmaterial bis zur Höhe von 1.425.000 Schilling übernommen. Nuncmehr soll der Reaktor des Vereines zur Förderung der Anwendung der Kernenergie mit weiteren 125 Brennstoffplatten ausgestattet werden, wodurch die Verbindlichkeiten des Vereines gegenüber der Republik Österreich um 819.683 Schilling ansteigen.

Heute präsentiert sich das Reaktorinstitut als gut und modern eingerichtete Forschungsstätte, welche eine Reihe von aktuellen Problemen im Rahmen von internationalen Zusammenarbeiten durchführt. Selbstverständlich ist ein enger Kontakt mit unserem nationalen Reaktorzentrum in Seibersdorf vorhanden.

Bei Übernahme dieser Bürgschaft müßte vom Land eine in der weiteren Vorlage in sechs Punkten aufgezählte Erklärung abgegeben werden.

Ich möchte noch ausdrücklich darauf verweisen, daß das Land Steiermark keine Haftung bezüglich der den Verein treffenden Schadensersatzpflicht im Zusammenhang mit der Verwahrung oder Verwendung dieses Kernmaterials etwa verursachten oder verschuldeten Schäden übernimmt. Nun, der Antrag. Namens des Finanz-Ausschusses erlaube ich mir, dem Hohen Landtag, zur Annahme zu empfehlen:

Die Übernahme der Haftung des Landes Steiermark als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die den „Verein zur Förderung der Anwendung der Kernenergie Graz“ treffenden Verbindlichkeiten

über 125 Brennstoffplatten mit einem Uranwert von 819.683 Schilling wird genehmigt.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört, Wortmeldungen liegen nicht vor, ich bitte um ein Händedezeichen. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

32. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Murau vom 18. Juni 1968 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Bundesrates Johann Bischof wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. (Verkehrsunfall), Einl.-Zahl 557.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Helmut Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Helmut Heidinger: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bundesrat Bischof hat einen Verkehrsunfall erlitten, in dessen Zusammenhang das Bezirksgericht Murau ein Auslieferungsbegehren gestellt hat.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich mit diesem Antrag beschäftigt und namens des Ausschusses stelle ich folgenden Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Murau vom 18. Juni 1968, Zl. U-312/ex 68 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Bundesrates Johann Bischof wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben. Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor, ich bitte um ein Händedezeichen, falls Sie zustimmen.

Der Antrag ist angenommen.

33. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 80, Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Lustbarkeitsabgabegesetznovelle 1968).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Es liegt Ihnen die Regierungsvorlage, Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Lustbarkeitsabgabegesetznovelle 1968) vor.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und einige Abänderungen beschlossen und ich stelle daher den Antrag, die Novelle in der gedruckten Vorlage mit den folgenden Änderungen, die ich verlesen werde, anzunehmen. Und zwar: Art. I Ziffer 1 hat zu lauten:

1. Dem § 2 lit. a ist folgender Satz anzufügen:

„Wird ein prädikatisierter Film in einem Lichtspieltheater länger als 21 Tage vorgeführt, so entfällt die Begünstigung ab dem 15. Spieltag für das betreffende Lichtspieltheater.“

Die bisherigen Ziffern 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4.

Art. II hat zu lauten:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.“

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Wer für den Antrag ist, möge ein Händezichen geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

34. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 23, über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmern der steirischen Gemeinden, auf die das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, keine Anwendung findet, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Anton Nigl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Nigl: Meine Damen und Herren! Das Arbeitsplatzsicherungsgesetz ist für die Gemeindebediensteten nicht gültig. Es hat daher der Landtag in seiner Sitzung am 26. Februar 1968 ein Gesetz beschlossen, das diese Lücke geschlossen hat. Die Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sollte nach der gewählten Formulierung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen bzw. es wurde versucht, diesen eigenen Wirkungsbereich mit dieser Formulierung abzugrenzen. Die Bundesregierung hat nun auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken gegen diese Bestimmung Einspruch erhoben und es war daher notwendig, für eine neue Formulierung, die das Wesentliche in der neuen Vorlage ausmacht, zu treffen. Es heißt nunmehr, die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Der zuständige Ausschuß hat sich heute mit dieser Vorlage beschäftigt, diese einstimmig beschlossen und ich darf daher namens des Ausschusses beantragen, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

35. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Karl Prenner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Prenner: Hohes Haus! Die Beilage Nr. 83 beinhaltet das Gesetz, mit dem das Gesetz vom 23. Mai 1957 über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz keine Anwendung findet, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

1. § 3 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.“

2. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus hat der Gemeinderat für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Arztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, Maßnahmen (z. B. Verkürzung der Dienstzeit, Zuteilung einer leichteren Arbeit usw.) zu treffen, die zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmerinnen notwendig sind.“

3. Nach § 13 ist ein neuer § 13 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich mit dieser Beilage beschäftigt und ich stelle den Antrag, der Hohe Landtag wolle dieser Beilage die Zustimmung geben.

Präsident: Wer dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt, möge eine Hand heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

36. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 575, zur Petition der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, betreffend Alternativvorschläge der freiheitlichen Bauernschaft Steiermarks zur Lösung der Krise in der Landwirtschaft.

Berichterstatter ist Abg. Karl Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Karl Lackner: Hoher Landtag! Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 575, befaßt sich mit der Petition der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, betreffend Alternativvorschläge der freiheitlichen Bauernschaft Steiermarks zur Lösung der Krise in der Landwirtschaft. Diese Alternativvorschläge lauten:

1. Rückgewinnung der natürlichen Absatzmärkte in der EWG.

2. Beimischung von Butter zu Margarine und Trockenmilch zu Eiweißfuttermitteln.

3. Einführung eines Erzeugerpreisausgleiches zwischen Sommer- und Wintermilch durch Einhebung eines Sommergroschens und Gewährung einer Winterprämie.

4. Grundlegende Neuordnung der Milchwirtschaftsverwaltung unter wesentlicher Reduzierung des aufgeblähten Verwaltungsapparates.

Die Steiermärkische Landesregierung hat hiezu eine ausführliche Äußerung erstellt aus der zum Schluß hervorgeht, daß die Materie in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

Der Landeskultur-Ausschuß hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung befaßt und ich ersuche das Hohe Haus diese Äußerung der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Zinkanell. Ich erteile es ihm.

Abg. Zinkanell: Hohes Haus! Ich verstehe, daß Sie nicht sehr begeistert sind, daß ich mich noch einmal gemeldet habe. Ich darf meiner Verwundung darüber Ausdruck geben, daß die freiheitliche Fraktion nicht zu dieser Petition spricht. (Zwischenruf des Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz.)

Entschuldigen Sie, ich dachte, es wird nicht gesprochen werden.

Ich habe festgestellt, daß es sich hier um sehr bemerkenswerte Teilmaßnahmen handelt, die von der freiheitlichen Seite vorgeschlagen werden, Teilmaßnahmen, die meines Erachtens vorteiliger sind als z. B. Vorschläge von der Bauernbundseite, von Präsident Scheibenreif — Präsident der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer. (Landeshauptmann Krainer: „Das steht hier nicht zur Behandlung!“)

Dieser, Herr Landesrat es ist nicht uninteressant, meint, daß man doch noch die bisher abgelehnte Kontingentierung der Milch eingehender überprüfen soll und der weiters die Auffassung hat, daß man auch die Frage prüfen müsse, ob jene Landwirte eine Prämie bekommen, die nicht auf die Milcherzeugung angewiesen sind und daher veranlaßt werden sollten, durch die Gewährung einer Prämie die Kuhhaltung aufzugeben.

Nachdem es in diesem Tagesordnungspunkt heißt, daß zur Lösung der Krise in der Landwirtschaft etwas gesagt werden soll, habe ich mir erlaubt, einen Beschlußantrag einzubringen und bitte das Hohe Haus um ein kleines bißchen Geduld. Der Beschlußantrag lautet:

Im Hinblick auf die zunehmenden Schwierigkeiten, denen sich die Landwirtschaft einerseits auf Grund der ständigen Steigerung der Betriebsmittelkosten, anderseits besonders wegen der durch die Milchpreisreduzierung verschärften Einkommensverminderungen gegenüber sieht, stellen die sozialistischen Abgeordneten Josef Zinkanell, Hans Brandl, Friedrich Aichholzer, Christoph Klausner, Anton Zagler, Alois Klobasa und Genossen an den Hohen Landtag den Beschlußantrag, der Steiermärkische Landtag möge im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Durchführung folgender Forderungen eintreten:

1. Durchführung einer agrarpolitischen und volkswirtschaftlich vertretbaren Milchpreisregelung mit echtem Lenkungseffekt.

2. Da der Absatz von Milch und Milchprodukten in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern noch ausbaufähig ist, soll alles getan werden, um

a) alle noch bestehenden gewerberechtlichen Beschränkungen des Milchabsatzes zu beseitigen;

b) ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes Angebot an Milcherzeugnissen auf den Markt zu bringen und

c) die Werbung für Milch und Milcherzeugnisse sowohl nach Breiten- als auch nach Tiefenwirkung wesentlich zu verstärken.

Nachdem diese milchwirtschaftlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtauswirkung erwarten lassen, daß die Milchproduktion und die gegebenen Absatzmöglichkeiten dadurch in ein optimales Verhältnis zueinander kommen, kann auf andere Maßnahmen wie z. B. die Einhebung einer Abgabe auf importierte Fette und Öle verzichtet werden. Abgaben solcher Art bilden eine volkswirtschaftlich nicht

wünschenswerte Belastung der Kaufkraft der Konsumenten und fallen dadurch indirekt auf die Landwirtschaft zurück.

3. Wichtig ist auch eine Verbesserung der Struktur des Molkereiwesens mit wirksamer Vereinfachung der gesamten Verwaltung.

4. Das gestörte Gleichgewicht in der Getreidewirtschaft — mit Weizenüberschuß einerseits und Mangel an Futtergetreide andererseits ist nachdrücklich durch geeignete Umlenkungsmaßnahmen in Ordnung zu bringen.

5. Auf dem Gebiete des Weinbaues, bei dem es sich in der Steiermark durchwegs um Kleinbetriebe handelt, ist dafür zu sorgen, daß den bäuerlichen Produzenten keine neuerlichen Belastungen auferlegt werden.

6. Mehr Teilnahme der Landwirtschaft an der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Einengung des funktionslosen Zwischenhandels.

7. Um den Produktionsaufwand wenigstens teilweise in erträglichen Grenzen zu halten, sollen alle steuer- und gewerberechtlichen Hemmnisse und Belastungen bei der technischen Nachbarschaftshilfe beseitigt und die überbetriebliche Zusammenarbeit wirksam gefördert werden. Einkommensverluste der Landwirtschaft sind zu vermeiden.

8. In sozialpolitischer Hinsicht müssen die Bauernkrankenversicherung, die Alters- (Invaliden) und Unfallversicherung in zügigem Tempo so ausgebaut und vervollständigt werden, daß die bäuerlichen Familien gegenüber der übrigen österreichischen Bevölkerung nicht mehr benachteiligt sind.

9. Das land- und forstwirtschaftliche Schul- und Ausbildungswesen ist eine wichtige Voraussetzung für die zukünftige Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft und muß daher rasch und wirksam ausgebaut werden.

10. Im Interesse der Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe ist es wichtig, einen wirksamen Schutz dieser Betriebe vor der Konkurrenz industrieller Nahrungsmittelerzeugung (Agrarfabriken) vorzubereiten.

Nachdem heute schon Gelegenheit war, zu diesem Thema zu sprechen, glaube ich nicht, daß es notwendig ist, diesen Beschlußantrag noch gesondert zu begründen. Ich bitte ihm zuzustimmen. (Landeshauptmann Josef Krainer: „Ist nichts Neues!“)

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz. Ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der von der Landesregierung auf Grund der Petition der freiheitlichen Bauernschaft vorgelegte Bericht schließt mit dem Absatz:

Die Lage der Landwirtschaft ist in letzter Zeit aus den vorerwähnten Gründen sichtbar schwieriger geworden, daher werden die zuständigen Stellen alles unternehmen müssen, um die Umstellungsprozesse in der Landwirtschaft durch gezielte Maßnahmen auf dem Produktions- und Marktsektor sowie insbesondere auf dem sozialpolitischen Sektor zu erleichtern.

Es ist schon erwähnt worden, daß heute vormittag einige konkrete Punkte oder zumindest Anregungen beschlossen wurden. Punkte, von denen

ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß sie mit jener Resolution, die der Kammerrat Rieger in der letzten Vollversammlung eingebracht hat und die zehn Punkte umfaßte, in fünf Punkten übereinstimmen. Die übrigen sind als Ergänzungsantrag leider von der Mehrheit des Hauses heute abgelehnt worden.

Immerhin ist, glaube ich, eines ganz sicher, daß nunmehr, hervorgerufen durch die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, die ja auch und eindringlich und ich glaube auch recht sagen wir die Notwendigkeit unterstreichend, in dieser Petition ihren Niederschlag gefunden hat. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß Sie eines nicht übersehen dürfen, das ist auch in der Vollversammlung der Kammer zum Ausdruck gebracht worden, es gibt andere Bundesländer, wo andere Formen der Demonstration und andere Formen des Versuches der Bauernschaft erkennbar geworden sind, zu ihrem Recht zu kommen, wobei nochmals unterstrichen werden muß, es geht der Bauernschaft nicht um eine Bevorzugung, sondern lediglich um eine Gleichstellung mit anderen Berufsgruppen. Wenn diese Petition nun Ursache nicht nur einer landwirtschaftlichen Diskussion, nicht nur eines, sondern jetzt eines zweiten und eines dritten ergänzenden Beschlusses war, dann muß auch dem Landtag klar sein, daß es mit einer derartigen Beschlußfassung allein sicher nicht getan ist. Ich habe die Hoffnung, daß aus diesen Beschlüssen und zwar nicht nur hier im Land, sondern auch vom Bund aus gewisse notwendige und seit langem fällige Änderungen in der Agrarpolitik eintreten. Aber es ist kein Zweifel, meine Damen und Herren, daß die Bauernschaft allein mit dem Beschluß oder mit der Kenntnis, daß ein solcher Beschluß gefaßt wurde, nicht zufrieden gestellt sein wird.

Ich möchte nicht von vornherein durch etwa eine Ablehnung dieses Vorlageberichtes der Landesregierung zum Ausdruck bringen, daß ich daran zweifle, daß Maßnahmen auch tatsächlich gesetzt werden. Aber Sie dürfen überzeugt sein, daß auch wir im Landtag hier uns mit der alleinigen Tatsache der Beschlußfassung nicht begnügen werden. Zum konkreten Beschlüssen des Herrn Abg. Zinkanell würde ich doch beantragen, die Landtagsitzung trotz vorgerückter Stunde ad eins zu unterbrechen und hernach einzeln die Punkte des Beschlusses zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Abg. Koiner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Koiner: Hohes Haus! Ich muß zuerst dauerlicher Weise feststellen, daß ich den Vorschlägen von Herrn Abg. Zinkanell wirklich nicht folgen konnte, weil sie zu schnell vorgetragen wurden. Mir hat geschienen, daß hier sehr wesentliche Punkte drinnen waren, die wirklich einer genaueren Überlegung wert gewesen wären, wenn wir sie auch nicht mitgekriegt haben. Und zum zweiten darf ich betonen, daß sich auch die Fraktion der Österreichischen Volkspartei freut über eine Petition der Freiheitlichen Abgeordneten, die sie im Namen der freiheitlichen Bauernschaft abgegeben haben, weil wir grundsätzlich froh sind, wenn auch Außenstehende (Abg. Scheer: „Wir sind keine Außenstehende!“), sich mit der Lage in der Landwirtschaft

befassen und damit Gelegenheit geben, sich darüber Gedanken zu machen. Befremdend sind allerdings etwas die Motivierungen in dieser Petition. Der Abg. DDr. Götz hat in der vormittägigen Stunde des Landtages hier dem Herrn Landeshauptmann sehr massiv einen Rechtsbruch vorgeworfen und in der Begründung dieser Petition steht drinnen, welche Forderungen erfüllt werden müßten, um nicht die steirischen Bauern zu zwingen, sich mit allen Mitteln ihre Rechte zu sichern. Nun, Herr Doktor, ich weiß wirklich nicht, ob es innerhalb eines Tages sehr gut aussieht, wenn man einmal den Rechtsbruch vorwirft und auf der anderen Seite in einer zwar versteckten Form aber doch ziemlich eindeutig die Bauern auffordert, ihre Forderungen mit allen Mitteln durchzusetzen. Das ist etwas komisch Herr Doktor und das hat mich enttäuscht. (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Diese Petition ist von der Bauernschaft gemacht und nach der Geschäftsordnung des Landtages muß eine solche Petition von Abgeordneten unterschrieben sein. Wir haben die Petition unterschrieben!“)

Es drängt sich hier wirklich die Vermutung auf Herr Doktor, daß sicherlich aus zu verstehenden taktischen Erwägungen hier versucht wird, politisch einmal verlorengangenes Terrain bei der Bauernschaft nun auf diese Weise wieder wettzumachen, daß Sie das auf Kosten einer sachlichen Lösung der Probleme der Bauernschaft versuchen. (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Das ist wohl das einzige Vorrecht des Bauernbundes?“)

Denn eines darf ich hier als Bauer auch feststellen. Ich wäre sehr froh, wenn die Lage in der Landwirtschaft so einfach wäre, daß sich mit diesen vier Punkten, die in der Petition drinnenstehen, unsere gesamten Agrarprobleme lösen lassen würden. Da würde ich mich verpflichten als langjähriger Obmann einer Bezirkskammer, die ja immerhin auch mit den Bauern in Verbindung steht, dafür einzutreten, daß wir Sie zum Ehrenobmann ernennen Herr Dr. Götz, denn so einfach liegen die Dinge wirklich nicht, daß man mit vier Punkten hier die gesamte Agrarsituation verbessern kann. Und nun gestatten Sie mir, daß ich auch im einzelnen auf diese vier Punkte eingehe. Der Punkt eins heißt also hier: Rückgewinnung der natürlichen Absatzmärkte in der EWG. Das klingt so ein bisserl nach Rückgewinnung der verlorenen Ostgebiete, schaut also so aus: (Abg. Scheer: „Was Sie da zusammenreden! Sie sind nicht einmal eines Zwischenrufes wert, sinds mir nicht böse!“)

Danke schön. Wer die Situation auf dem Exportsektor des Agrarmarktes kennt, der weiß doch, daß diese Agrarmärkte traditionell doch nicht verlorengegangen sind und daß sich unser Export auch heute noch dorthin bewegt und daß von einer Wiedergewinnung, wie sie hier angeführt ist, ja gar nicht die Rede sein kann. Das, was uns die Schwierigkeiten macht bei unserem Export sind nämlich die Diskriminierungen, die durch die Schaffung der EWG-Agrarmarktordnung gegenüber Drittländern entstanden sind. Von einer Wiedergewinnung hier zu reden, ist wirklich nicht angebracht. (Abg. Scheer: „Weil Ihr den Beitritt zur EWG hintertrieben habt!“)

Wollen Sie reden, Herr Doktor? (Heiterkeit.)
Dann warte ich Herr Abgeordneter.

2. Der Punkt zwei beinhaltet eine Beimischung von Butter zur Margarine im ersten Absatz. Ich darf darauf hinweisen, daß das holländische Beispiel gezeigt hat, daß diese konkrete Maßnahme, nämlich die Beimischung von Butter zu Margarine absolut nicht zielführend ist. Holland hat das versucht und ist daraufgekommen, daß ein Mehrabsatz von Butter dadurch nicht zu erreichen ist.

Im gleichen Ausmaß als man Margarine zur Butter dazugemischt hat, ist der Absatz der echten Butter zurückgegangen. Das ist also nicht zweckmäßig. Die zweite Angelegenheit des Punktes zwei ist die Beimischung von Trockenmilch zu Eiweißfuttermitteln. Ich darf annehmen, Herr Doktor, daß es sich hier um Trockenmagermilch handelt. Das stimmt doch? (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Ich nehme es an, da müssen Sie einen Bauern fragen, ich bin kein Bauer!“)

Ich will also wirklich annehmen, daß es sich um Trockenmagermilch handelt, denn ich glaube nicht, daß ganz im Ernst vorgeschlagen wird, Trockenvollmilchpulver dazuzumischen, das würde ja noch wesentlich teurer kommen. Diese Angelegenheit ist also bereits in Bearbeitung bzw. sie ist schon wesentlich weiter — durch eine Verordnung des Landwirtschaftsministeriums wird eine entsprechende Regelung herbeigeführt und ein Beschluß des Hauptausschusses des Nationalrates, der dazu notwendig ist, ist in der gestrigen oder heutigen Sitzung gefaßt worden. (Zwischenruf: „Heute war noch keine Sitzung!“)

Zu Punkt 3: Einführung eines Erzeugerpreisausgleiches zwischen Sommer- und Wintermilch durch Einhebung eines Sommergroschens und Gewährung einer Winterprämie. Das ist ein absolut diskutabler Punkt. Ich muß sagen, daß das in mehreren Molkereien gemacht wird, daß es aber nicht zweckmäßig ist, das generell zu regeln. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß innerhalb des steirisch-kärntnerischen und burgenländischen Molkereiverbandes z. B. die Unterkärntner Molkerei in Klagenfurt das macht, daß es die Molkerei Stainach zum Teil macht in positiver Form, da sie im Winter Milch benötigt und deshalb stützt und bezuschußt und damit die Anlieferung dementsprechend anreizt. Ich darf darauf hinweisen, daß die Molkerei Knittelfeld diese Wintermilchprämie auszahlt.

Wir haben zwei Gesichtspunkte zu beachten. Erstens ist es von seiten der Molkereien richtig, die Wintermilchprämien zu geben und dadurch eine vermehrte Lieferung der Milch im Winter anzuregen, weil die Spitze der Anlieferung den Molkereien sicherlich beträchtliche Sorgen macht und zweitens die Auswirkungen der Kapazität und die gleichmäßige Beschäftigung des Personals natürlich am besten gegeben ist, wenn eine gleichmäßige Anlieferung im ganzen Jahr gewährleistet wäre. Das ist nicht auf alle Gebiete übertragbar.

Wenn wir Niederösterreich hernehmen, so müssen wir feststellen, daß dort eine ganz andere Anlieferungsspitze ist, wie in Steiermark und Kärnten. Wir müssen das den einzelnen Molkereien überlassen und können das nicht generell regeln.

Zu Punkt 4: Grundlegende Neuordnung der Milchwirtschaftsverwaltung unter wesentlicher Reduzierung des aufgeblähten Verwaltungsapparates. Ich glaube, man muß darüber reden. Es wird sicher

der eine oder andere Posten einzusparen sein. Ich möchte hier sagen, daß der Milchwirtschaftsfonds sich verschiedene Aufgaben gestellt hat. Wenn hier festgestellt werden darf, daß die Aufgabe gestellt ist, zu ermöglichen, daß jeder Betrieb in Österreich in die Lage versetzt wird, den gleichen Milchpreis auszubezahlen, dann bedingt das, daß von jeder Molkerei Ausgleichsbeträge und Transportausgleichsbeträge eingehoben werden und diese wieder entsprechend hinausgegeben werden. Es ist selbstverständlich, daß das einen Verwaltungsapparat bedingt. Das geht nicht anders. Ferner befaßt sich dieser Milchwirtschaftsfonds mit der Lenkung. Es ist nicht uninteressant, daß an drei so heißen Tagen, wie das jetzt der Fall ist, der Milchbedarf in Wien um 200.000 bis 250.000 Liter pro Tag ansteigt. Das muß indisponiert werden und das muß auch hinkommen. Es ist nicht uninteressant, daß in Fremdenverkehrszeiten das Bundesland Kärnten einen wöchentlichen Zuschußbedarf an Butter von 30 Tonnen hat, der dann später noch auf die Höhe von 60 Tonnen ansteigt. Das muß ebenfalls gelenkt werden. Weiters darf ich noch darauf hinweisen, daß der Milchwirtschaftsfonds natürlich eine Qualitätsüberwachung durchführt. Wer die Außenstelle des Milchwirtschaftsfonds in Graz besucht, stellt fest, daß von zehn dort angestellten Beamten sich fünf mit der Qualitätsüberwachung befassen. Das ist notwendig, weil die einzelnen Molkereien in der Erzeugung ihrer Produkte keine Konkurrenz haben und, theoretisch gesehen, einen großen Dreck auf den Markt bringen könnten. Es wird sowohl in der Erzeugung, als auch in den verschiedenen Geschäften geprüft, ob diese Produkte in Ordnung sind. Ich möchte darauf hinweisen, daß allein 50 Prozent der Beamten in der Außenstelle zum Schutz der Konsumenten eingesetzt sind.

So gesehen, schauen diese vier Punkte wesentlich anders aus. (Landesrat Bammer: „Ich bin froh, daß es nicht mehr Punkte sind!“)

Ich meine doch zum Abschluß sagen zu können

1. daß die Lage der Landwirtschaft wirklich nicht so einfach ist, daß sie mit diesen vier Punkten gelöst werden könnte und

2. daß es uns darum geht, daß man die Bauern hier nicht unbedingt auffordern soll zu demonstrieren.

Ich habe hier wirklich den Verdacht, daß hier ein anderes Süppchen gekocht wird. (Abg. Scheer: „Das ist gerade das, was wir mit dieser Petition verhindern wollten!“)

Man muß sich überlegen, ob solche Maßnahmen nicht dazu angetan sind, daß man auf die Lage aufmerksam macht. Aber eine Lösung der Probleme bringen sie auf gar keinen Fall. (Zahlreiche unverständliche Zwischenrufe — Glockenzeichen des Präsidenten.)

Ich darf abschließend folgendes feststellen. Die Lage der Landwirtschaft ist ernst. Man hat sich nicht mit Notständen auseinanderzusetzen, sondern den gerechten Ertrag landwirtschaftlicher Arbeit in einer fortschreitenden Industriegesellschaft zu sichern. Preis- und Lohnerhöhungen für andere Berufsgruppen stehen sinkenden Einnahmen in der Landwirtschaft gegenüber. Das ist keine österreichische, sondern eine weltweite Erscheinung in den

entwickelten Ländern. Die Agrarpolitik ist vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Sie hat ihre Konzepte durchzusetzen, die laufend an die Machtverhältnisse anzupassen sind und muß gleichzeitig gegen Versprechungen und Illusionen auftreten, die in Wirklichkeit verzerren und der Bauernschaft schaden. Allein die politische Einheit des Bauernstandes sichert die Aktionsfähigkeit der Verantwortlichen. Die Versuche, diese Einheit aufzusplittern, werden fortgesetzt unternommen. Damit soll parteipolitischen Anliegen und den Interessen anderer Berufsgruppen gedient werden. Wer diese Tatsache übersieht, hilft mit, die Existenzgrundlagen der Landwirtschaft zu untergraben. Die Folge wäre eine weitere Schwächung der Landwirtschaft und die Gefährdung der Ernährungsbasis unseres Volkes. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Landesrat Dr. Niederl. Ich erteile es ihm.

Landesrat Dr. Niederl: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf Grund der dringlichen Anträge hat heute vormittag durch mehrere Stunden hindurch eine sehr eindrucksvolle und auch wichtige agrarwirtschaftliche Debatte stattgefunden. Die Abgeordneten haben sehr eingehend und auch in sehr eindringlicher Weise die Situation der Landwirtschaft aufgezeigt und auch die Schmerzen aufgezeigt, die vorhanden sind und uns gesagt, daß im Mittelpunkt das Marktproblem steht. Unsere Bauern haben es schwer genug und ich glaube, daß es nicht allein damit abgetan ist, daß hier eine Reihe von Beschlußanträgen und Resolutionen gefaßt werden. Ich empfinde es daher ausreichend, daß der Beschlußantrag auf Grund unserer dringlichen Anfrage dargelegt ist. Es ist so viel enthalten, es ist alles enthalten was da ist und ich meine, daß weitere Beschlußanträge nicht vorgebracht werden brauchen.

Präsident: Hohes Haus! Es hat der Herr Abg. DDr. Götz in seinen Darlegungen den Antrag gestellt auf Unterbrechung der Sitzung zum Studium der Beschlußanträge der SPÖ. In Wiederholung eines ähnlichen Vorganges von heute vormittag, bitte ich die Abgeordneten, die für eine Unterbrechung sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe den mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehenen Beschlußantrag der SPÖ, der Ihnen vom Herrn Abg. Zinkanell vorgelesen wurde, zur Abstimmung.

Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag der SPÖ zustimmen, ein Händenzeichen zu geben.

Dies ist die Minderheit.

Ich bringe nun den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, um ein Händenzeichen.

Der Antrag ist angenommen.

Damit die heute eingebrachten Anträge während der tagungsfreien Zeit von der Landesregierung bearbeitet werden können, weise ich die folgenden Anträge in einer Nachtragszuweisung noch heute der Landesregierung zu:

den Antrag, Einl.-Zahl 577, der Abgeordneten

Prof. Dr. Moser, Egger, Jamnegg und Pözl, betreffend Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Pillen und Suchtmitteln;

den Antrag, Einl.-Zahl 578, der Abgeordneten Feldgrill, Dr. Heidinger, Nigl und Buchberger, betreffend ein weiteres Sonderwohnbauprogramm;

den Antrag, Einl.-Zahl 579, der Abgeordneten Schrammel, Prenner, Buchberger und Trummer, betreffend die Einbeziehung der bäuerlichen Zuschußrentner in die Alten-Urlaubsaktion der Steiermärkischen Landesregierung;

den Antrag, Einl.-Zahl 580, der Abgeordneten Ing. Koch, Dr. Heidinger, Lautner und Trummer, betreffend die Übernahme der Gemeindefeldstraße St. Lorenzen ob Eibiswald nach Mauthnereck als Landesstraße;

den Antrag, Einl.-Zahl 581, der Abgeordneten Trummer, Dr. Heidinger, Lafer, Schrammel, Lautner und Prenner, betreffend den Verkaufspreis von „Gesaprim“;

den Antrag, Einl.-Zahl 582, der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Zagler, Ileschitz, Schön und Genossen, betreffend die Aussendung des Fernsehens wegen der Kohlenfragen;

den Antrag, Einl.-Zahl 583, der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Dr. Klauser, Klobasa und Genossen, betreffend die ehestmögliche Planung und Errichtung der Europastraße E 93 im Teilstück Spielfeld—Graz;

den Antrag, Einl.-Zahl 584, der Abgeordneten Zagler, Zinkanell, Dr. Klauser, Aichholzer und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindefeldstraße von Köflach über Piber nach Bärnbach als Landesstraße;

den Antrag, Einl.-Zahl 585, der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Fellingner, Schön, Pichler und Genossen, betreffend Produktionsumstellung bei der ÖAMG auf größere Walzprofile;

den Antrag, Einl.-Zahl 586, der Abgeordneten Sebastian, Afritsch, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die Besetzung von zwei Landeschulinspektorstellen für die allgemeinbildenden höheren Schulen;

den Antrag, Einl.-Zahl 587, der Abgeordneten DDr. Schachner-Blazizek, Sebastian, Groß, Prof. Hartwig und Genossen, betreffend das Formularwesen bei den Verwaltungsvorfahrensgesetzen;

den Antrag, Einl.-Zahl 588, der Abgeordneten Loidl, Brandl, Vinzenz Lackner, Aichholzer und Genossen, betreffend eine Verbindlicherklärung des vom Ministerrat beschlossenen Terminplanes (Bauzeitplan) für das Land Steiermark.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Damit sind wir mit der heutigen umfangreichen Tagesordnung doch noch zu Ende gekommen.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien beantrage ich, gemäß § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages die Frühjahrstagung 1968 zu schließen und gemäß § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages sämtliche Landtags-Ausschüsse zu beauftragen, die Beratungen während der tagungsfreien Zeit über die offenen Regierungsvorlagen fortzusetzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesen beiden Anträgen zustimmen, um ein Händenzeichen. (Geschicht.)

Diese beiden Anträge sind angenommen.

Hoher Landtag! Wir haben in den letzten Monaten in zahlreichen Ausschußsitzungen wichtige und für unser Land bedeutende Gesetzesvorlagen beraten und im Landtag beschlossen.

Ich darf daher mit vollem Recht allen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten einen erholsamen und guten Sommerurlaub wünschen, damit der Landtag im Herbst mit neuer Kraft zu einer ersprießlichen Arbeit zusammenfinden kann.

Die Sitzung und die Frühjahrstagung 1968 sind damit geschlossen.

Schluß der Sitzung: 24 Uhr.